Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8116**

18. Wahlperiode 14.04.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Nationales Reformprogramm 2016

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 13. April 2016 gemäß der EU-2020-Strategie bzw. Integrierte Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung, gemäß den Grundzügen der Wirtschaftspolitik (Artikel 121.2) und den beschäftigungspolitischen Leitlinien (Artikel 148), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Euro-PlusPakt gemäß Anlage 3 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25.03.2011.

Seite

Verzeichnis der Schaubilder

Verzeichnis der Kästen

Verzeichnis der Übersichten

Einführung

1. Deutschland ist auf einem soliden Wachstumskurs. Trotz des schwierigen internationalen Umfeldes ist die deutsche Wirtschaft im vergangenen Jahr insgesamt um 1,7 Prozent gewachsen. Die Arbeitslosigkeit liegt auf dem niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung. Die realen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer verzeichneten im vergangenen Jahr den höchsten Zuwachs seit mehr als zwei Jahrzehnten. Der Staatshaushalt von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen erreichte 2015 mit einem Überschuss von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsproduktes bereits im vierten Jahr in Folge das Ziel eines annähernd ausgeglichenen Haushaltes oder eines Haushaltsüberschusses. Gleichzeitig stellen insbesondere die hohe Flüchtlingszuwanderung, der demografische Wandel und die Digitalisierung die deutsche Wirtschaftspolitik vor große Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, ist es notwendig, die Wachstumsdynamik zu verstetigen und das Wachstumspotenzial weiter zu erhöhen.

2. Wohlstand, Wachstum und Beschäftigung in Deutschland sind untrennbar mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Europa verbunden. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, die europäische Wirtschafts- und Währungsunion fortzuentwickeln, gemeinsame Institutionen zu stärken und Anreize für ein nachhaltiges Handeln der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schaffen. Die langfristige Vision von der institutionellen Fortentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion schließt Offenheit für Vertragsänderungen ein. Zunächst ist jedoch ein wichtiger Schritt, bereits beschlossene Maßnahmen umzusetzen und bestehende Regeln und Verfahren glaubwürdig einzuhalten und anzuwenden.

3. Hierzu zählt auch die wirtschafts- und finanzpolitische Koordinierung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Semesters einschließlich des Verfahrens zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte. Die Europäische Kommission hat im November 2015 entschieden, dass sie im makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren neben 17 anderen Mitgliedstaaten auch Deutschland einer vertieften Analyse unterziehen wird. Auslöser hierfür war wie im vergangenen Jahr der anhaltend hohe deutsche Leistungsbilanzüberschuss. Die Kommission stellt in der vertieften Analyse für Deutschland Ungleichgewichte fest.

4. Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission in einer konsequenten Anwendung des makroökonomischen Ungleichgewichteverfahrens. Sie teilt die Auffassung der Kommission, dass der deutsche Leistungsbilanzüberschuss als hoch einzustufen ist, aber kein übermäßiges Ungleichgewicht darstellt. Ein großer Teil des deutschen Leistungsbilanzüberschusses ist dabei durch Faktoren begründet, die kurzfristig kaum durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen in Deutschland beeinflusst werden können. Hierzu zählen der günstige Kurs des Euro und die stark gesunkenen Ölpreise, aber auch fundamentale Faktoren wie die demografische Entwicklung.

Die Bundesregierung richtet die Wirtschaftspolitik auf Investitionen und nachhaltiges Wachstum aus und leistet damit zugleich einen Beitrag zur Senkung des Leistungsbilanzüberschusses. So hat sie die öffentlichen Investitionen des Bundes gesteigert und wird die Länder und Kommunen im Zeitraum 2013 bis 2019 um mehr als 45 Milliarden Euro entlasten, um deren Investitionsspielräume zu erhöhen. Besondere Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung auch, um private Investitionen zu fördern. Von höheren Investitionen in Deutschland kann auch die Wirtschaft des Euroraums profitieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen einer weiteren Ausweitung öffentlicher Investitionen in Deutschland auf den Leistungsbilanzüberschuss und die wirtschaftliche Entwicklung in anderen europäischen Ländern begrenzt sind.

Das vorliegende Nationale Reformprogramm (NRP) 2016 ist ein Eckpfeiler des Europäischen Semesters 2016, das die Europäische Kommission mit der Vorlage des Jahreswachstumsberichts am 26. November 2015 eingeleitet hat. Es beinhaltet eine Antwort der Bundesregierung auf den Länderbericht der Kommission vom 26. Februar 2016 einschließlich der vertieften Analyse im makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren. Dabei steht im Mittelpunkt, mit welchen Maßnahmen Deutschland den gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet, die im Länderbericht identifiziert wurden. Eine solche stärker zukunftsorientierte Ausrichtung des NRP wurde im vergangenen Jahr zur Stärkung des Europäischen Semesters vereinbart. Ebenso berichtet das NRP 2016 über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland für den Zeitraum 2015 bis 2016 vom 14. Juli 2015 sowie über Fortschritte und Maßnahmen im Rahmen der Europa 2020-Strategie. Das NRP 2016 stellt außerdem die Maßnahmen zur Umsetzung des deutschen Aktionsprogramms 2015 für den Euro-Plus-Pakt dar. Aufgrund der stärker zukunftsorientierten Ausrichtung des gesamten Berichts beschließt die Bundesregierung mit dem NRP 2016 kein neues Aktionsprogramm.

Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms 2015 für den Euro-Plus-Pakt finden sich im gesamten Bericht und sind in Kasten 3 im Kapitel II zusammengefasst. Das NRP 2016 steht im Einklang mit den im Jahreswachstumsbericht festgelegten Prioritäten sowie mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. und 18. März 2016.

I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld

A. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

5. Die deutsche Wirtschaft ist in einer guten Verfassung. Die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten sind normal ausgelastet. Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik überschritt die Zahl der Erwerbstätigen die Marke von 43 Millionen im Jahresdurchschnitt und die Zahl der Arbeitslosen lag auf dem niedrigsten Stand seit 1991. Konjunkturelle Impulse kommen derzeit insbesondere von den privaten und staatlichen Konsumausgaben sowie den Wohnungsbauinvestitionen, die auch durch die hohe Zuwanderung von Flüchtlingen zusätzlich stimuliert werden.

Die Aufwärtsbewegung der deutschen Konjunktur schwächte sich im zweiten Halbjahr 2015 etwas ab. Die Wachstumsverlangsamung in den Schwellenländern führte zu weniger dynamischen Exporten und Unternehmensinvestitionen. Gegen Jahresende nahm die industrielle Nachfrage jedoch wieder Fahrt auf. Am Arbeitsmarkt setzte sich die günstige Entwicklung bis zum Jahresende fort.

6. In ihrer Jahresprojektion vom 27. Januar 2016[1] erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2016 im Jahresdurchschnitt einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 1,7 Prozent (vgl. Übersicht 1) .

Übersicht 1: Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland

	2014	2015	Jahresprojektion 2016
	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben		
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)			
BIP (preisbereinigt)	**1,6**	**1,7**	**1,7**
Erwerbstätige (im Inland)	0,9	0,8	0,9
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit)[2]	*6,7*	*6,4*	*6,4*
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)			
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	0,9	1,9	1,9
Ausrüstungen	4,5	3,6	2,2
Bauten	2,9	0,2	2,3
Inlandsnachfrage	1,3	1,6	2,3
Exporte	4,0	5,4	3,2
Importe	3,7	5,7	4,8
Außenbeitrag (Impuls)[3]	*0,4*	*0,2*	*-0,4*
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,7	2,9	2,6

1 Bis 2015 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2016.
2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen.
3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

7. Der sich fortsetzende Beschäftigungsaufbau bildet zusammen mit deutlichen Einkommenssteigerungen das Fundament für die anhaltend lebhafte binnenwirtschaftliche Dynamik in Deutschland. Wie auch in den vergangenen Jahren entsteht die zusätzliche Beschäftigung vor allem in den Dienstleistungsbereichen. Die hohe Zuwanderung von Flüchtlingen dürfte sich – unter anderem wegen der Dauer der Verfahren – in den ersten Monaten des Jahres nur wenig auf den Arbeitsmarkt auswirken. In Verbindung mit dem moderaten Preisniveauanstieg führen die zu erwartenden Lohnsteigerungen zu einem merklichen Reallohnzuwachs, der allerdings wegen des langsam anziehenden Preisniveaus etwas niedriger ausfällt als im vergangenen Jahr. Durch die Erhöhung des Kindergeldes und die turnusmäßige Anpassung der Rentenleistungen werden sich die monetären Sozialleistungen in Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in diesem Jahr deutlich erhöhen. Zusammen mit den Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer steigern sie die verfügbaren Einkommen. Die Transfers an die sich in Deutschland aufhaltenden Flüchtlinge, die der Sicherung des Existenzminimums dienen, tragen in der Gesamtbetrachtung ebenfalls zu einem Anstieg der verfügbaren Einkommen bei. Die Sparquote wird etwas niedriger ausfallen als im vergangenen Jahr. Der Konsum der

[1] Eine detailliertere Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung, die sich insbesondere am Code of Conduct für die Stabilitätsprogramme der Euro-Mitgliedstaaten orientiert, ist im Deutschen Stabilitätsprogramm 2016 enthalten, das ebenfalls im April an die Europäische Kommission übermittelt wird. Die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung, die voraussichtlich am 20. April 2016 – und damit nach Beschluss des NRP 2016 durch das Bundeskabinett – veröffentlicht wird, kann hier nicht berücksichtigt werden.

privaten Haushalte und die Wohnungsbauinvestitionen werden merklich ausgeweitet. Der Staatskonsum wird im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr beschleunigt zunehmen. Der überdurchschnittliche Anstieg ist vor allem auf Zuwächse der Ausgaben für soziale Sachleistungen und andere Vorleistungen zurückzuführen. Diese Bereiche sind auch geprägt durch Ausgaben infolge der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen.

8. Die Erholung im Euroraum hat sich gefestigt, allerdings ist das außenwirtschaftliche Umfeld aufgrund beachtlicher geopolitischer Spannungen und der Wachstumsverlangsamung einiger Schwellenländer weiterhin fragil. Nach den Prognosen internationaler Organisationen ist das Wachstum der Weltwirtschaft und des Welthandels in diesem Jahr auf niedrigem Niveau stabil. Für das Jahr 2017 wird eine leichte Beschleunigung der Weltwirtschaft und des Welthandels erwartet. Aufgrund des niedrigen Außenwerts des Euro gegenüber dem US-Dollar ist eine moderate Zunahme der deutschen Exporte zu erwarten. Mit dem Anziehen der Nachfrage investieren die Unternehmen im Jahresverlauf allmählich mehr. Durch den soliden Zuwachs der Gesamtnachfrage werden die Importe stimuliert. Der positive Nachfrageimpuls der Exporte wird dadurch überkompensiert. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt wird aufgrund der deutlichen Zunahme der Importe in diesem Jahr niedriger ausfallen als im vergangenen Jahr.

Inflationäre Spannungen sind nicht zu erwarten. Die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten werden weitgehend normal ausgelastet bleiben. Die Gewinne werden dieses Jahr auch infolge der niedrigen Ölpreise merklich steigen. Die Arbeitnehmerentgelte werden sich voraussichtlich in fast gleicher Größenordnung erhöhen wie die Unternehmens- und Vermögenseinkommen. Die Lohnstückkosten dürften moderat zunehmen.

9. Die Jahresprojektion stellt aus Sicht der Bundesregierung – unter den gegebenen Rahmenbedingungen – die wahrscheinlichste Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft dar. Diese Einschätzung ist naturgemäß mit Unsicherheit behaftet. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung und die Auswirkungen der Zuwanderung von Flüchtlingen. Chancen für eine günstigere als die prognostizierte Wirtschaftsentwicklung ergeben sich insbesondere auf der binnenwirtschaftlichen Seite. Als stimulierend könnten sich die Maßnahmen zur Erhöhung von Investitionen in Deutschland sowie eine kräftigere Erholung in Europa erweisen. Darüber hinaus könnten die Impulse – nicht zuletzt durch Rohölpreise, Wechselkurs und Wirtschaftspolitik – stärker wirken als angenommen. Andererseits bleiben die Risiken im außenwirtschaftlichen Umfeld bestehen. Eine Verschärfung der geopolitischen Konflikte oder eine stärkere Wachstumsverlangsamung in den Schwellenländern zählen zu den Hauptrisikofaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung. Auch abrupte und markante Schwankungen des Ölpreises oder des Wechselkurses könnten die konjunkturelle Entwicklung beeinflussen. Die Zinswende in den Vereinigten Staaten kann zu Kapitalbewegungen führen und damit Turbulenzen auf den Rohstoff-, Finanz- und Devisenmärkten auslösen.

B. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss

10. Die Europäische Kommission hat in ihrer vertieften Analyse im makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren vom 26. Februar 2016 für Deutschland Ungleichgewichte festgestellt. In ihrer Analyse hat die Europäische Kommission insbesondere den Leistungsbilanzüberschuss Deutschlands untersucht. Im Jahr 2015 betrug dieser nach Angaben der Deutschen Bundesbank 257 Milliarden Euro bzw. 8,5 Prozent im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt. Gemäß der Jahresprojektion der Bundesregierung wird der Leistungsbilanzüberschuss in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2016 aufgrund der deutlichen Zunahme der Importe mit 7,8 Prozent niedriger ausfallen. Für das Jahr 2017 wird ein weiterer Rückgang erwartet.

11. Der Leistungsbilanzüberschuss Deutschlands gegenüber dem Euroraum hat sich über die letzten Jahre bereits deutlich zurückgebildet. Trotz eines leichten Anstiegs des deutschen Leistungsbilanzüberschusses gegenüber dem Euroraum im Jahr 2015 war er in Relation zum Bruttoinlandsprodukt nur noch halb so hoch wie im Jahr 2007. Deutschland bezog im letzten Jahr etwa 38 Prozent seiner Importe aus den Ländern des Euroraums. Für alle EU-Mitgliedstaaten beträgt der Anteil nahezu 60 Prozent. Gleichzeitig bestehen deutsche Exporte zu mehr als 40 Prozent aus importierten Vorleistungen. Sowohl die Länder des Euroraums als auch die anderen EU-Mitgliedstaaten profitieren somit von den deutschen Exporterfolgen in Ländern außerhalb der EU.

Bestimmungsgründe des deutschen Leistungsbilanzüberschusses

12. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss wird sowohl durch temporäre als auch durch fundamentale Faktoren geprägt. Nach Einschätzung der Bundesregierung kann etwa ein Viertel des Leistungsbilanzsaldos allein durch den aktuell günstigen Wechselkurs sowie die stark gesunkenen Ölpreise erklärt werden. Wenn diese Entwicklungen nachlassen, ist ein Rückgang des Leistungsbilanzüberschusses zu erwarten. Darüber hinaus wird ein großer Teil des Überschusses durch fundamentale Faktoren bestimmt. Ähnlich wie der Internationale Währungsfonds[2] geht die Bundesregierung von einem Erklärungsanteil dieser Faktoren von etwa der Hälfte des Leistungsbilanzüberschusses aus. Dies liegt deutlich über der Einschätzung der Europäischen Kommission. So tritt Deutschland als hochentwickeltes Industrieland in einer globalisierten Welt seit langem als Kapitalgeber auf, da aufstrebende Schwellenländer attraktive Investitionsmöglichkeiten mit höheren Renditen bieten. Das infolge der früheren Leistungsbilanzüberschüsse angehäufte Auslandsvermögen sorgt dafür, dass Deutschland per Saldo erhebliche Vermögenseinkommen aus dem Ausland bezieht, die den Leistungsbilanzsaldo weiter nach oben treiben. Die demografische Entwicklung und die damit verbundene steigende gesamtwirtschaftliche Ersparnis in Deutschland tragen ebenfalls dazu bei. Darüber hinaus spiegelt sich im Leistungsbilanzsaldo die erfolgreiche Globalisierungsstrategie der deutschen Unternehmen wider, die mit ihrer speziellen Güterstruktur die internationale Nachfrage nach Vorleistungs- und Investitionsgütern bedienen.

13. Die preisliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands – gemessen anhand des realen effektiven Wechselkurses des Euro gegenüber 56 Handelspartnern (berechnet auf Basis von Verbraucherpreisindizes, handelsgewichtet) – hat sich seit dem Frühjahr 2014 um etwa fünf Prozent verbessert. Eine Abwertung bewirkt eine Verbilligung der Exportgüter bzw. eine Verteuerung der Importgüter. Die sich anschließende Mengenreaktion auf die geänderten Export- und Importpreise führt zu einer Erhöhung des Leistungsbilanzsaldos.

14. Die aktuell niedrigen Rohstoffpreise – insbesondere der drastische Verfall des Ölpreises – schlagen sich über Terms-of-Trade-Effekte in der deutschen Leistungsbilanz nieder. Von den gesunkenen Importpreisen für Erdöl und Gas profitiert Deutschland als Nettoimporteur durch das verbesserte Preisverhältnis von Export- zu Importpreisen. So dürfte die Ölrechnung für Deutschland – d.h. der Wert der gesamten Rohölimporte – im Jahr 2015 um ca. 16 Milliarden Euro bzw. um etwa ein Drittel niedriger ausgefallen sein als im Vorjahr. Das entlastet sowohl Produzenten als auch Konsumenten in Deutschland.

15. Einen wichtigen fundamentalen Einflussfaktor der Leistungsbilanz stellt die Demografie eines Landes dar. Die Leistungsbilanz eines Landes wird zum einen durch die aktuelle Struktur der Bevölkerung beeinflusst. Zum anderen wirken sich Erwartungen bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Bevölkerungsstruktur auf das Spar- und Investitionsverhalten und damit auf die Leistungsbilanz aus. Gesellschaften, deren Altenquotient erwartungsgemäß weiter steigen wird, weisen steigende Sparquoten und abnehmenden Investitionen im Inland auf, was höhere Leistungsbilanzüberschüsse begünstigt. Diese Überschüsse kehren sich erst um, wenn die Gesellschaft so gealtert ist, dass sie im Durchschnitt ihre Ersparnisse zunehmend auflöst. Vor diesem Hintergrund sind im aktuellen Niedrigzinsumfeld keine nennenswerten Änderungen im Spar- und Anlageverhalten der privaten Haushalte in Deutschland festzustellen und mittelfristig auch nicht zu erwarten.

16. Ein beträchtlicher Teil des aktuellen Leistungsbilanzüberschusses Deutschlands wird durch Investitionen im Ausland bestimmt. Hier spielen strategische Unternehmensentscheidungen im Hinblick auf Markterschließungen ebenso eine Rolle wie Renditeerwartungen. Grundsätzlich ist (Finanz-) Kapital sehr mobil und fließt dahin, wo eine höhere Rendite zu erwarten ist. In entwickelten Volkswirtschaften mit hoher Kapitalintensität sind die Renditen in der Regel geringer als in Volkswirtschaften, die sich noch im Aufholprozess befinden. Als Netto-Kapitalgeber kann Deutschland an der potenziell dynamischeren Wirtschaftsentwicklung anderer Länder partizipieren.

17. Darüber hinaus kann ein nicht unerheblicher Anteil des deutschen Leistungsbilanzüberschusses durch das bestehende Auslandsvermögen erklärt werden. Kapitaleinkünfte, die sich aus dem akkumulierten (Netto-)Auslandsvermögen ergeben, fließen über die Primäreinkommen in die Leistungsbilanz ein. Das Nettoauslandsvermögen Deutschlands belief sich Ende 2015 nach vorläufigen Daten auf knapp 1,49 Billionen Euro (rund 49 Prozent in Relation zum BIP) und bestand hauptsächlich aus Direktinvestitionen und übrigen Kapitalanlagen. Mit dem Anstieg des Auslandsvermögens ist auch der Saldo der Primäreinkommen von -26 Milliarden Euro im Jahr 2002 auf 63,7 Milliarden Euro im Jahr 2015 gestiegen. Allein dieser trug im Jahr

[2] Vgl. „2015 Germany: Staff Report For The 2015 Article IV Consultation"', IMF, Juni 2015, https://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2015/cr15187.pdf.

2015 zu einem Leistungsbilanzüberschuss von 2,1 Prozent in Relation zum nominalen BIP bei. Dies entspricht etwa einem Viertel des gesamten Leistungsbilanzsaldos.

18. In Zusammenhang mit der Kritik am hohen deutschen Leistungsbilanzüberschuss nennt die Europäische Kommission auch eine wirtschaftspolitisch begründete schwache Binnennachfrage als wichtigen Einflussfaktor. Diese sei Folge der niedrigen öffentlichen Investitionen, der ungünstigen Rahmenbedingungen für private Investitionen sowie der Arbeitsmarkt- und Steuerreformen der 2000er Jahre, die zudem die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen weiter erhöht hätten. Die schwache Investitionsentwicklung als Folge des wiedervereinigungsbedingten Baubooms Anfang bis Mitte der 1990er-Jahre kann jedoch nur einen geringen Teil der aktuellen Überschüsse erklären. Aus Sicht der Bundesregierung geht lediglich gut ein halber Prozentpunkt des Überschusses der Vergangenheit auf fehlende Investitionen oder zurückliegende Struktur- bzw. Arbeitsmarktreformen zurück. Ein bedeutenderer Einfluss dürfte dagegen dem Entschuldungsprozess der Unternehmen nach der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zukommen. Dieser hat sich zuletzt aber deutlich verlangsamt, was tendenziell zu einem Rückgang des Leistungsbilanzsaldos beitragen dürfte.

19. Die Bundesregierung verfolgt eine Politik, die zur Stärkung der Wachstumskräfte auf eine höhere Wettbewerbsfähigkeit und eine dynamischere Binnenwirtschaft abzielt. Nach einer längeren Zeit der Lohnzurückhaltung haben sich die Tarifabschlüsse in den vergangenen Jahren zudem wieder stärker an der mittelfristigen Produktivitätsentwicklung orientiert. So steigen die Reallöhne spürbar, auch unterstützt durch die Einführung des allgemeinen Mindestlohns. Dies hat zusammen mit der überaus günstigen Arbeitsmarktentwicklung zu einer deutlichen Belebung des privaten Konsums beigetragen. Diese Tendenz dürfte sich fortsetzen und mindernd auf den Leistungsbilanzüberschuss wirken. Zudem sind, anders als im Länderbericht der Europäischen Kommission dargestellt, die staatlichen Bruttoinvestitionen im Jahr 2015 um 4,2 Prozent gestiegen und nicht gesunken. Die Investitionsquote des Staates blieb im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr stabil.

Die deutschen Leistungsbilanzüberschüsse sind insbesondere durch Faktoren begründet, die kurzfristig kaum durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen in Deutschland beeinflusst werden können. Nichtsdestotrotz kann die Wirtschaftspolitik auch hier einen Beitrag leisten. Mittelfristig können insbesondere öffentliche Investitionen sowie bessere Rahmenbedingungen für private Investitionen zu einer Stärkung des deutschen Wachstumspotenzials und gleichzeitig zu einer Senkung des Leistungsbilanzüberschusses beitragen. Die Bundesregierung hat bereits wichtige Schritte zur Stärkung der Investitionstätigkeit unternommen und setzt ihre Anstrengungen fort (vgl. Kapitel II.A). Dazu gehört auch die erhebliche finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen, durch die die Bundesregierung zusätzliche Spielräume für öffentliche Investitionen schafft (vgl. Tz 31).

Übertragungseffekte innerhalb des Euroraums nicht überschätzen

20. Die von der Europäischen Kommission beschriebenen Möglichkeiten, durch eine Ausweitung der Investitionen in Deutschland zur Überwindung der Wachstumsschwäche in anderen europäischen Ländern beizutragen, sollten nicht überschätzt werden. Modellgestützte Simulationen bestätigen zwar, dass die Wirtschaft des Euroraums von höheren öffentlichen Investitionen in Deutschland tendenziell profitieren dürfte. Die positiven Wachstumseffekte für den Euroraum sind allerdings begrenzt.

Eigene Untersuchungen zu den Übertragungseffekten („Spillover-Effekte“) höherer öffentlicher Investitionen in Deutschland auf die Wirtschaft des Euroraums auf Basis eines internationalen gesamtwirtschaftlichen Modells legen nahe, dass die Wirtschaft des Euroraums von der höheren Nachfrage in Deutschland zwar sowohl über den direkten Handelskanal als auch über eine steigende preisliche Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Deutschland profitiert. In der Summe geht hiervon aber kein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Wirtschaftsleistung in anderen Euroländern aus. So würden bei einer Ausweitung der öffentlichen Investitionen in Deutschland um jeweils ein Prozent des BIP in den Jahren 2015 bis 2018 die Übertragungseffekte auf das BIP des restlichen Euroraums im Durchschnitt dieses Zeitraums mit etwa 0,1 Prozent nur leicht positiv ausfallen. Zudem dürfte sich die Leistungsbilanz des Euroraums (ohne Deutschland) geringfügig um 0,1 Prozentpunkte verbessern. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss würde um gut einen halben Prozentpunkt zurückgehen. Ähnliche Modellrechnungen der Europäischen Kommission weisen zwar mit 0,25 Prozent etwas höhere Übertragungseffekte auf das BIP des restlichen Euroraums aus. Angesichts des erheblichen fiskalischen Impulses, der selbst die aus Sicht der Europäischen Kommission bestehenden Spielräume der deutschen Schuldenregel deutlich übersteigen würde, sind diese Effekte allerdings als recht gering einzuschätzen.

II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

21. Die Europäische Kommission analysiert in ihrem Länderbericht vom 26. Februar 2016 die nationale Wirtschaftspolitik Deutschlands und bewertet auch den Stand der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland vom 14. Juli 2015 für den Zeitraum 2015 bis 2016. Zudem bewertet sie Deutschland auf Grundlage des Warnmechanismus-Berichts 2016 und stellt die Ergebnisse ihrer vertieften Analyse im Rahmen des Verfahrens zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte dar.

22. Die Bundesregierung begrüßt, dass die Europäische Kommission das Europäische Semester im vergangenen Jahr fortentwickelt hat, um die wirtschafts- und finanzpolitische Koordinierung weiter zu verbessern. Ein Element der Fortentwicklung ist die stärkere Ausrichtung der Nationalen Reformprogramme auf Politikmaßnahmen, die in den Länderberichten angesprochene wirtschaftspolitische Herausforderungen und makroökonomische Ungleichgewichte aufgreifen.

23. Als wesentliche Herausforderungen für die deutsche Wirtschaftspolitik identifiziert die Europäische Kommission im Länderbericht 2016 die Steigerung der Investitionstätigkeit, die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung sowie die Stärkung des Wettbewerbs insbesondere im Dienstleistungsbereich und auf den Schienenverkehrsmärkten. Im Folgenden berichtet die Bundesregierung über laufende und geplante Maßnahmen, mit denen sie diesen Herausforderungen begegnet. Sie stellt in diesem Zusammenhang auch dar, wie sie die länderspezifischen Empfehlungen für 2015/2016 (vgl. Kasten 1) sowie die Selbstverpflichtung aus dem Aktionsprogramm 2015 für den Euro-Plus-Pakt (vgl. Kasten 3) umsetzt.

Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen 2015 des Rates der Europäischen Union für Deutschland

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2015 und 2016

1. die öffentlichen Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Forschung weiter erhöht; zur Förderung privater Investitionen Maßnahmen ergreift, um die Effizienz des Steuersystems zu verbessern, und zu diesem Zweck insbesondere die kommunale Gewerbesteuer und die Unternehmensbesteuerung überprüft und die Steuerverwaltung modernisiert; die laufende Überprüfung dazu nutzt, die Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu verbessern, insbesondere um angemessene öffentliche Investitionen auf allen staatlichen Ebenen sicherzustellen;
2. mehr Anreize für einen späteren Renteneintritt setzt; Maßnahmen ergreift, um die hohen Arbeitseinkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere für Geringverdiener, zu verringern, und die Wirkung der kalten Progression angeht; die fiskalische Behandlung von Minijobs überprüft, um den Übergang in andere Beschäftigungsformen zu erleichtern;
3. ehrgeizigere Maßnahmen ergreift, um den Wettbewerb im Dienstleistungssektor, insbesondere bei den freiberuflichen Dienstleistungen, zu beleben, indem ungerechtfertigte Beschränkungen wie Vorgaben für die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftskapital sowie feste Tarife abgeschafft werden; zu diesem Zweck die gegenwärtig im Inland stattfindende Überprüfung dieser Hemmnisse zum Abschluss bringt und Folgemaßnahmen ergreift; die verbleibenden Wettbewerbshemmnisse auf den Schienenverkehrsmärkten, insbesondere im Personenfernverkehr, beseitigt.

A. Investitionen stärken, Stabilität der öffentlichen Finanzen bewahren

24. Investitionen sind ein Schlüssel, um Wachstums- und Beschäftigungspotenziale langfristig zu sichern und um auch künftig im weltweiten Wettbewerb um die besten Ideen, Produkte und Talente zu bestehen. Das gilt umso mehr, je weiter der technologische Wandel voranschreitet und je schwieriger es wird, die Fachkräftebasis in einer alternden Gesellschaft dauerhaft zu sichern. Von den Investitionen in den kommenden Jahren wird auch abhängen, ob es gelingt, eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten und die Energiewende zum Erfolg zu führen.

Investitionsstrategie

25. Die Bundesregierung setzt ihren umfassenden Ansatz zur Stärkung der Investitionen fort und erweitert ihn gezielt. Erste Elemente ihrer Investitionsstrategie hat sie im Jahreswirtschaftsbericht vorgestellt. Darin greift sie wesentliche Vorschläge der Expertenkommission „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ auf

und wird diese noch innerhalb dieser Legislaturperiode umsetzen. Es ist Ziel der Bundesregierung, die gesamtwirtschaftliche Investitionsquote über den OECD-Durchschnitt anzuheben.

Unter anderem plant und prüft sie folgende Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung der Investitionstätigkeit in Deutschland:

- Weiterentwicklung der Förderung von Investitionen in kommunale Infrastruktur: Um die Wettbewerbsfähigkeit der strukturschwachen Regionen weiter zu stärken, wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern prüfen, wie die Infrastrukturförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) verbessert werden kann. Dabei wird die Bundesregierung auch die Anforderungen an das noch zu entwickelnde gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Regionen ab 2020 beachten.
- Schaffung eines umfassenden Beratungs- und Unterstützungsangebots bei kommunalen Investitionsvorhaben: Um eine hohe Qualität der kommunalen Infrastruktur zu gewährleisten, müssen die verfügbaren Mittel für Investitionsprojekte möglichst wirkungsvoll und wirtschaftlich eingesetzt werden. Aufgrund der Vielzahl und Vielfalt an kommunalen Bauvorhaben erfordert dies administrative Kompetenzen und Kapazitäten, die nicht jede Kommune aus eigener Kraft in dem erforderlichen Umfang vorhalten kann. Es ist daher sinnvoll, die notwendigen Kapazitäten und Kompetenzen übergeordnet zu bündeln und für die kommunalen Verwaltungen bei Bedarf zugänglich zu machen. Die Bundesregierung wird dazu bis Ende des Jahres die bestehende „ÖPP Deutschland AG“ umstrukturieren und strategisch neu ausrichten. Die neue Gesellschaft soll der öffentlichen Hand – vor allem auch den Kommunen – ein flächendeckendes Beratungsangebot, unabhängig von der gewählten Beschaffungsvariante anbieten. Ziel ist es, durch eine Bündelung von Fachkompetenzen die Kommunen bei Bedarf bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben zu unterstützen, um diese so wirtschaftlich wie möglich zu realisieren.
- Prüfung von Fondsmodellen zur privaten Infrastrukturfinanzierung: Eine private Finanzierung von Infrastrukturvorhaben kann aus Sicht der öffentlichen Hand vorteilhaft sein, wenn es dadurch gelingt, die Projektrisiken besser zu kontrollieren und Investitionsvorhaben effizienter zu steuern, insbesondere durch Bündelung von Vorhaben sowie die Standardisierung von Projektstrukturen und Vertragswerken. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und gegebenenfalls welche rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen, um zusätzliche private Infrastrukturfinanzierung zu mobilisieren.
- Verbesserung der allgemeinen Standortbedingungen für private Investitionen: 90 Prozent der gesamtwirtschaftlichen Investitionen in Deutschland werden privat erbracht. Die Bundesregierung hat deshalb in der laufenden Legislaturperiode bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Schaffung von investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen ergriffen und wird weitere Maßnahmen vorantreiben (vgl. Tz 36 und Tz 42).
- Bessere Rahmenbedingungen für junge Unternehmen und Beteiligungsfinanzierungen: Junge Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 Deutschland als international wettbewerbsfähigen Standort für Wagniskapitalfinanzierungen weiterentwickelt (vgl. Tz 37 und Tz 47) und wird diese Strategie – wie im „Eckpunktepapier Wagniskapital“ angekündigt – fortführen.

Die Bundesregierung wird im ersten Halbjahr 2016 Beschlüsse zur Konkretisierung ihrer Investitionsstrategie fassen.

Öffentliche Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Forschung stärken

26. Der Rat der Europäischen Union hat in den länderspezifischen Empfehlungen empfohlen, dass Deutschland im Zeitraum von 2015 bis 2016 die öffentlichen Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Forschung weiter erhöht. Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode weitreichende Beschlüsse gefasst, um die öffentlichen Investitionen zu stärken. Der Anteil der Investitionsausgaben im Bundeshaushalt konnte von 8,5 Prozent im Jahr 2014 auf 9,5 Prozent im vergangenen Jahr erhöht werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 1 und 2). Im Bundeshaushalt 2016 werden weiterhin klare Prioritäten gesetzt und die Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Forschung ausgebaut (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 3). Da annähernd zwei Drittel der öffentlichen Investitionen in Deutschland von den Ländern und Kommunen getätigt werden, setzt Deutschland auf allen Ebenen an (vgl. Tz 31). Trotz neuer Herausforderungen insbesondere in Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingsmigration wird an der Umsetzung der geplanten Investitionsvorhaben festgehalten.

27. Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur erhöht und wird diese weiter verstärken. Im Bundeshaushalt sind für das laufende Jahr 12,3 Milliarden Euro für Verkehrsinvestitionen vorgesehen, die bis zum Jahr 2018 auf rund 13,4 Milliarden Euro steigen sollen. Im Vordergrund steht dabei grundsätzlich weiterhin der Erhalt der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur. Aus- und Neubauvorhaben werden auf überregionale Projekte und leistungsstarke Hauptachsen konzentriert, die besonders wirtschaftlich und von großer Bedeutung für den Verkehr sind.

28. Zudem hat die Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass der notwendige Aufbau einer Infrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen umgesetzt werden kann (vgl. Tz 48).

29. Darüber hinaus hat die Bundesregierung einen Aktionsplan Großprojekte beschlossen, um Kostenwahrheit, Kostentransparenz, Effizienz und Termintreue bei Großprojekten im Hoch- und Tiefbau zu steigern (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 4). Darin werden unter anderem die folgenden Handlungsempfehlungen für die Planung und Durchführung von Großprojekten formuliert:

– strikte Anwendung eines modernen Risikomanagements,
– klare Strukturierung von Prozessen und Verantwortlichkeiten,
– hohes Maß an Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit,
– teamorientierte partnerschaftliche Zusammenarbeit,
– systematischer Einsatz digitaler, modellorientierter Planungsmethoden.

30. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Digitalen Agenda (vgl. Tz 103) das Ziel gesetzt, dass in Deutschland bis zum Jahr 2018 flächendeckend Breitbandanschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde zur Verfügung stehen. Angesichts des schnellen technologischen Fortschritts und der insgesamt steigenden Bedarfe kann dies nur ein Zwischenschritt sein. Dabei ist der Ausbau in erster Linie Aufgabe der Telekommunikationsunternehmen. Diese unterstützen im Rahmen der Netzallianz Digitales Deutschland aktiv die Erreichung des Breitbandziels der Bundesregierung. Dazu haben die Telekommunikationsunternehmen der Netzallianz 2015 acht Milliarden Euro in die Netze investiert und für 2016 Investitionen in gleicher Höhe zugesagt. Für die Zukunft muss der Ausbau von Glasfaser konsequent fortgesetzt werden, um Internetzugänge mit Bandbreiten im Bereich Gigabit pro Sekunde zu ermöglichen. Mit der Breitbandförderrichtlinie stellt die Bundesregierung zur Förderung des Breitbandausbaus insgesamt 2,1 Milliarden Euro zur Verfügung, hinzu kommen von den Ländern rund 665 Millionen Euro aus deren Anteil an der Digitalen Dividende II (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 5). Durch das Förderprogramm wird der Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze in den Gebieten gefördert, in denen auf mittlere Sicht kein marktgetriebener Ausbau mit einer Bandbreite von mindestens 50 Megabit pro Sekunde erfolgen würde. Die Länder haben ergänzend eigene Maßnahmen zur Unterstützung des Breitbandausbaus ergriffen. (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 6). Die Bundesregierung hat zudem einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der den effizienten Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze erleichtert (vgl. Tabelle I, lfd. Nr. 7). Mit den Maßnahmen beschreitet Deutschland schon heute den Weg in die Gigabitgesellschaft.

31. Der größte Teil der öffentlichen Investitionen wird in Deutschland von den Ländern und Kommunen durchgeführt. Deshalb entlastet der Bund die Länder und Kommunen in erheblichem Umfang, damit diese ihre zukunftsorientierten Aufgaben nachhaltig finanzieren können. Für die Bereiche Kinderbetreuung, Schulen und Hochschulen entlastet der Bund Länder und Kommunen in der laufenden Legislaturperiode um insgesamt sechs Milliarden Euro zusätzlich. Er übernimmt insbesondere die vollständige Finanzierung der Geldleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und entlastet damit die Länder dauerhaft um jährlich 1,17 Milliarden Euro. Zudem gewährt die Bundesregierung weitere Leistungen für Kinderbetreuung und im Rahmen des Kitaausbaus. Durch den Hochschulpakt trägt der Bund weiterhin dazu bei, Studienplatzkapazitäten für bis zu 760.000 zusätzliche Studienanfänger gegenüber dem Stand von 2005 zu schaffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 8). Auch die Länder und Kommunen, die den Großteil der öffentlichen Bildungsausgaben tätigen, haben ihre Ausgaben kontinuierlich gesteigert (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 11).

Für die Forschung sind zusätzliche drei Milliarden Euro vorgesehen. Hiermit werden insbesondere die Exzellenzinitiative und der Pakt für Forschung und Innovation finanziert (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 9 und 10). Den Aufwuchs für die Wissenschaftsorganisationen im Rahmen des Paktes von drei Prozent finanziert der Bund in den Jahren 2016 bis 2020 allein.

Zudem werden den Ländern und Kommunen erhebliche Mittel für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 12) . Darüber hinaus unterstützt der Bund die Länder bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern für die Jahre 2015 und 2016 mit Mitteln in Höhe von

über sechs Milliarden Euro. In Übersicht 2 werden diese und weitere zusätzliche Entlastungsmaßnahmen beschrieben. Gemäß dieser Auswahl ergibt sich für den Zeitraum von 2013 bis einschließlich 2018 eine Entlastungswirkung in einer Größenordnung von über 45 Milliarden Euro.

Übersicht 2: Ausgewählte Maßnahmen des Bundes zur Entlastung der Länder und Kommunen seit dem Jahr 2013

Jahr des Inkrafttretens	Maßnahmen	Erläuterungen*
2013	Aufbauhilfefonds Hochwasser	Beteiligung des Bundes am Aufbauhilfefonds in Höhe von rd. **3 Mrd. Euro**
2013/2015	Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige	- Investitionskosten: **580,5 Mio. Euro** ab 2013 und **550 Mio. Euro** insg. für 2016 bis 2018; - Betriebskosten-Hilfe: Aufstockung um **18,75 Mio. Euro** 2013, **37,5 Mio. Euro** 2014 und **75 Mio. Euro** p.a. ab 2015 (damit insg. für Betriebskosten: 845 Mio. Euro p.a.) sowie zusätzlich **100 Mio. Euro** p.a. 2017 und 2018 (damit dann jeweils 945 Mio. Euro p.a.).
2014	Änderung des Entflechtungsgesetzes	**2,6 Mrd. Euro** p.a. 2014 bis 2019; Fortführung der Kompensationsleistungen nach Artikel 143c GG in unveränderter Höhe
	Unterstützung bei Herausforderungen durch Zuzug aus EU-Mitgliedstaaten	200 Mio. Euro unter anderem für Stadtentwicklung, Beratung, Betreuung, Integration
2015	Vollständige Übernahme der BAföG-Leistungen	**1,2 Mrd. Euro** p.a. unbefristet
	Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes	**31 Mio. Euro** 2015 und **43 Mio. Euro** p.a. ab 2016
	Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2015	**1 Mrd. Euro** p.a. 2015 bis 2017 (jeweils hälftig über Kosten der Unterkunft und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer)
	Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	- Finanzhilfen über Kommunalinvestitionsförderungsfonds: **3,5 Mrd. Euro** insg. 2015 bis 2018 - **1 Mrd. Euro** über erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und **500 Mio. Euro** über erhöhte Bundesquote Kosten der Unterkunft im Jahr 2017
2015/2016	Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern: pauschale Hilfe für das Jahr 2015. Ab 2016 strukturelle, dauerhafte und dynamische Beteiligung des Bundes an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen.	- **2 Mrd. Euro** 2015 über Erhöhung des USt-Anteils der Länder - **3 Mrd. Euro** Abschlagszahlung für 2016 (Ende 2016 erfolgt darüber hinaus eine Spitzabrechnung, die für die Abschlagszahlung 2017 berücksichtigt wird. Die Zahlungen für 2017 ff. sind insb. abhängig von der Dauer der Asylverfahren und Anzahl der Asylbewerber.) - **0,35 Mrd. Euro** p.a. ab 2016 für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - **2 Mrd. Euro** insg. 2016 bis 2018 Verbesserung der Kinderbetreuung
2016	Aufstockung der Entflechtungsmittel „Wohnraumförderung“ im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes	**500 Mio. Euro** p.a. 2016 bis 2019
	Erhöhung der Regionalisierungsmittel	Erhöhung um **600 Mio. Euro** im Jahr 2016 auf 8 Mrd. Euro; ab 2017 bis 2031 Dynamisierung um 1,8 Prozent p.a.
	Novellierung des Wohngeldgesetzes mit Anpassung des Wohngeldes an die Entwicklung der warmen Wohnkosten seit der letzten Anhebung	ca. **80 Mio. Euro** p.a. für Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei der Hilfe zum Lebensunterhalt
2018	Entlastung der Kommunen im Rahmen der vorgesehenen Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes	**5 Milliarden Euro** p.a. ab 2018

* Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen einzelner Maßnahmen erfolgte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Maßnahmen. Eine Auskunft über die im Nachhinein tatsächlich eingetretenen finanziellen Entlastungen kann nicht gegeben werden.

Solide Finanzpolitik schafft Handlungsspielräume

32. Solide Staatsfinanzen sind eine Grundvoraussetzung für die wachstums- und investitionsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. Auch im Falle von unerwarteten Einnahmeschwankungen bietet die grundgesetzliche Schuldenregel die notwendigen Spielräume, um auf unerwartete Einnahmeausfälle nicht mit Investitionsänderungen reagieren zu müssen. Die Stärkung von Investitionen und die grundgesetzliche Schuldenregel sind keine Gegensätze.

33. Im Jahr 2015 hat der deutsche Staatshaushalt einen Finanzierungsüberschuss von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erzielt. Trotz der zusätzlichen öffentlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der hohen Zahl an Flüchtlingen setzt die Bundesregierung ihre generationengerechte Wachstumspolitik fort. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote ging im Jahr 2015 um 3,5 Prozentpunkte auf 71,2 Prozent der Wirtschaftsleistung zurück. Im laufenden Jahr wird die Marke von 70 Prozent unterschritten werden. Damit erfüllt die Bundesregierung ein wesentliches Ziel des deutschen Aktionsprogramms für den Euro-Plus-Pakt (vgl. Kasten 3).

Gleichwohl sind auch angesichts der erheblichen, in ihrer Höhe schwer prognostizierbaren Mehrausgaben für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden eine wachsame und vorausschauende Finanzpolitik und ein hohes Maß an Ausgabendisziplin notwendig, um die Handlungsfähigkeit des Staates für die Zukunft und für den Fall unerwarteter Ereignisse vollumfänglich zu wahren.

34. Die Finanzlage der Länder und Kommunen hat sich in den letzten Jahren insgesamt positiv entwickelt. Daran hat die Unterstützung durch die Bundesregierung mit umfangreichen Entlastungen einen erheblichen Anteil (vgl. Tz 31 und Übersicht 2).

35. Neben der Bereitstellung erheblicher Mittel für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge unterstützt die Bundesregierung die Länder und Kommunen, indem sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ermächtigt hat, Ländern und Kommunen Bundesliegenschaften für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung mietzinsfrei zu überlassen und angemessene Herrichtungskosten zu erstatten. Bereits seit 2015 ist die Bundesanstalt zur verbilligten Abgabe von ehemals militärisch genutzten Liegenschaften an kommunale Erwerber ermächtigt. Für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus wurde der Bundesanstalt die Möglichkeit eingeräumt, weitere Grundstücke verbilligt abzugeben. Die mittelfristige Haushaltsplanung sieht ebenfalls substanzielle strukturelle und dynamische Entlastungen vor. Auch damit trägt die Bundesregierung dazu bei, dass die ursprünglich geplanten kommunalen Investitionsprojekte trotz der Aufwendungen für die Flüchtlinge umgesetzt werden können.

Zur Förderung privater Investitionen die Effizienz des Steuersystems verbessern

36. Als wesentlichen Ansatzpunkt zur Förderung privater Investitionen hat der Rat der Europäischen Union empfohlen, dass Deutschland Maßnahmen ergreift, um die Effizienz des Steuersystems zu verbessern (vgl. Kasten 1). Insbesondere sollten die kommunale Gewerbesteuer und die Unternehmensbesteuerung überprüft und die Steuerverwaltung modernisiert werden. Diese Empfehlungen greift auch der Länderbericht auf. Bei der Bewertung der Komplexität der Unternehmensbesteuerung in Deutschland würdigt dieser allerdings nicht hinreichend die Erkenntnisse aus der herangezogenen Studie der Weltbank. Für das dort untersuchte fiktive Musterunternehmen liegt der mit der Zahlung von Steuern verbundene Zeitaufwand lediglich bei 84 Stunden und damit – anders als von der Europäischen Kommission dargestellt – unter dem EU-Durchschnitt.

37. Das deutsche Steuerrecht ist insgesamt zeitgemäß und wettbewerbsfähig. Seine kontinuierliche Weiterentwicklung leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die starke Wirtschaftskraft Deutschlands weiterhin erhalten bleibt. Bei der Weiterentwicklung des Steuerrechts liegt ein Fokus darauf, die Rahmenbedingungen für private Investitionen weiter zu verbessern. Um insbesondere für mittelständische Unternehmen Anreize zu setzen, ihre Eigenkapitalausstattung zu verbessern, prüft die Bundesregierung zum Beispiel die steuerliche Thesaurierungsregelung im Einkommensteuergesetz. Auch soll Deutschland als Standort für Wagniskapitalfinanzierungen mit Blick auf die steuerlichen Rahmenbedingungen wettbewerbsfähiger werden (vgl. Tz 47). Kein Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen: Für eine steuerliche Begünstigung wird nicht danach unterschieden, ob es sich um ein konventionelles oder ein fondsgebundenes Produkt handelt. Dies gilt auch für die Riester-Rente.

38. Die Gewerbesteuer ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen in Deutschland. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt. Die Gewerbesteuer sichert die Finanzierung der kommunalen Aufgaben in Deutschland. Reformen der Gewerbesteuer betreffen den

Kern der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und können nur im Einvernehmen mit allen Beteiligten erzielt werden. In der laufenden Legislaturperiode sind keine Änderungen der Gewerbesteuer geplant.

39. Die Länder werden ihre Bemühungen fortsetzen, die Grundsteuer unter Beibehaltung des Hebesatzrechts für die Kommunen zeitnah zu reformieren. Der Bund wird diese Reformbemühungen weiterhin unterstützen.

40. Zu einem effizienten Steuersystem gehört auch, dass sich niemand auf Kosten der Allgemeinheit seiner Steuerpflicht entziehen kann. Der Kampf gegen grenzüberschreitende Gewinnverlagerung international operierender Unternehmen ist eine zentrale steuerpolitische Aufgabe der laufenden Legislaturperiode. Die Bundesregierung tritt daher für eine weltweite Umsetzung der von der OECD im Auftrag der G20 erarbeiteten Empfehlungen zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs und unerwünschten Steuergestaltungen (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS, vgl. Tabelle I lfd. Nr. 13) ein.

41. Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten, das Besteuerungsverfahren effizienter zu gestalten. Gemeinsam mit den Ländern strebt die Bundesregierung an, die Arbeitsabläufe im Rahmen der Steuererhebung kontinuierlich zu modernisieren. Dazu gehören Ausbau und Weiterentwicklung der IT-Unterstützung, eine stärkere Serviceorientierung der Finanzverwaltung sowie strukturelle Verfahrensanpassungen. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, das zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollen schrittweise bis 2022 umgesetzt werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 14).

Weitere Maßnahmen zur Stärkung privater Investitionen

42. Die Bundesregierung hat – über die Steuerpolitik hinaus (vgl. Tz 36 ff.) – umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Investitionen angestoßen.

43. Um die Handlungsspielräume von Unternehmen zu erweitern, treibt die Bundesregierung den Bürokratieabbau weiter voran. Sie setzt seit 2014 ein eigenes Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung“ mit vielen Einzelinitiativen für die Wirtschaft, die Verwaltung, aber auch mit Fokussierung auf die Belange der Bürgerinnen und Bürger um. Die größten Entlastungsimpulse für die Wirtschaft im Jahr 2015 gehen dabei vor allem von zwei Gesetzen aus: dem Bürokratieentlastungsgesetz mit einem Entlastungsvolumen von rund 700 Millionen Euro und der Vergaberechtsmodernisierung mit einem Entlastungsvolumen von gut einer Milliarde Euro (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 15, 16, 17 und 18). Insgesamt konnte der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Jahr 2015 im Saldo, d.h. in der Gesamtbetrachtung von Be- und Entlastungen aller Vorhaben der Bundesregierung, in diesem Zeitraum um rund 1,4 Milliarden Euro reduziert werden. Der Bürokratiekostenindex (BKI) ist im Laufe des vergangenen Jahres erstmalig auf einen Wert unterhalb seiner Ausgangsbasis von 100 im Jahr 2012 zurückgegangen und lag Ende 2015 bei 99,1.

44. Die Bundesregierung hat zum 1. Januar 2015 – wie auch im deutschen Aktionsprogramm 2015 für den Euro-Plus-Pakt beschlossen (vgl. Kasten 3) – die Bürokratiebremse nach dem „One in, one out-Prinzip“ eingeführt. Nach diesem Prinzip sollen Belastungen für die Wirtschaft in gleichem Maße abgebaut werden, wie zusätzliche Belastungen durch neue Regelungsvorhaben entstehen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 19).

45. Weiterhin hat die Bundesregierung untersucht, wie Behördenkontakte von Unternehmen sowie von Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen werden. Die Ergebnisse dieser Befragung, die das Statistische Bundesamt durchgeführt hat, geben darüber Auskunft, wie zufrieden die Befragten in ausgewählten Situationen sind, zum Beispiel wie hilfsbereit eine Behörde erscheint oder ob ausreichende Informationen über Verfahrensschritte vorliegen. Ein Aspekt ist auch die Erfahrung mit digitalen Behördendiensten. Die Verbreitung von online zugänglichen Behördendiensten ist ebenso zentraler Schwerpunkt bei der weiteren Umsetzung des Regierungsprogramms „Digitale Verwaltung 2020“. Die Ergebnisse der Befragung des Statistischen Bundesamtes sind zudem ein wichtiger Impuls für ein zweites Programm für Bessere Rechtsetzung in der aktuellen Legislaturperiode, das derzeit abgestimmt wird. Ziel ist es, die Verständlichkeit des Rechts weiter zu verbessern, den weiteren Aufbau des E-Governments voranzutreiben und weitere Entlastungen für die Unternehmen zu erreichen.

46. Damit Unternehmensgründungen auch grenzüberschreitend möglichst einfach und digital durchgeführt werden können, stehen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einheitliche Ansprechpartner zur Verfügung. Sie bieten einen gebündelten Zugang zu Informationen und Verfahren, die für die Aufnahme und Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sind. Mit dem Projekt „Einheitlicher Ansprechpartner 2.0“ soll das Angebot künftig weiter verbessert, nutzerfreundlicher gestaltet und möglichst durchgängig digitalisiert werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 20).

47. Um den Zugang zu Wagniskapital für innovative Gründungen zu erleichtern, hat die Bundesregierung im September 2015 Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Start-ups in Deutschland beschlossen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27). So sollen im laufenden Jahr insbesondere das INVEST-Zuschussprogramm ausgebaut und der Kreis der Antragsteller auf Fondsinvestoren ausgeweitet werden. Zudem sollen im Rahmen des Programms die Steuer auf Veräußerungsgewinne sowie Verluste anteilig erstattet werden. Insgesamt stehen öffentliche Mittel in Höhe von rund zwei Milliarden Euro für neue Wagniskapitalinvestitionen zur Verfügung.

48. Die Weiterentwicklung der Elektromobilität ist ein wichtiger Faktor sowohl für das Erreichen der Klimaschutzziele als auch für die Zukunft der deutschen Automobilindustrie. Als Grundlage dafür, dass Deutschland seine Position als Leitanbieter und Leitmarkt für Elektromobilität halten und ausbauen kann, entwickelt die Bundesregierung unter Beteiligung der Automobilindustrie einen Handlungsrahmen für die weitere Förderung der Elektromobilität .

Für die Verbreitung von Elektrofahrzeugen hat der Aufbau der erforderlichen Ladeinfrastruktur entscheidende Bedeutung. Im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie „Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ erarbeitet die Bundesregierung einen Nationalen Strategierahmen zum Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Anfang 2016 ist die Verordnung über technische Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile in Kraft getreten (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 28). Auf dieser Basis kann eine bedarfsgerechte Infrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen aufgebaut werden. Unter Moderation der Bundesregierung entwickelt die Industrie ein gemeinsames, anbieterübergreifendes Verfahren für das Laden und die Abrechnung des getankten Stroms für Elektrofahrzeuge. Schon jetzt werden auf Initiative und mit finanzieller Unterstützung des Bundes Rastanlagen an den Bundesautobahnen mit Schnellladesäulen für Elektrofahrzeuge ausgerüstet.

Die Energiewende investitionsfreundlich gestalten, Kosteneffizienz steigern

49. Die Energiewende ist eines der zentralen Projekte der Bundesregierung. Ziel ist eine umweltverträgliche und bezahlbare Energieversorgung unter Sicherstellung von Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit. Die Energiewende ermöglicht nicht nur den Ausstieg aus der Stromerzeugung aus Kernenergie bis zum Jahr 2022, sondern hilft auch, Deutschlands Klimaschutzziele zu erreichen. Der effiziente und sparsame Umgang mit Energie und der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien sind die beiden grundlegenden Strategien, mit denen sie vorangetrieben werden soll. Damit die Energiewende in Deutschland zu einem ökologischen und ökonomischen Erfolg wird, sind erhebliche Investitionen notwendig. Dazu müssen die Akteure Planungs- und Investitionssicherheit haben, die Handlungsfelder der Energiewende enger verzahnt werden sowie die Maßnahmen kosteneffizient und so ausgestaltet sein, dass sie gesellschaftlich akzeptiert werden.

50. Das 2014 reformierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Förderung erneuerbarer Energien auf eine zukunftsfähige Basis gestellt: Der Ausbau erfolgt planvoller und kostengünstiger als in der Vergangenheit. Ab 2017 sollen die Fördersätze grundsätzlich im Rahmen von Ausschreibungen bestimmt werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 29). Die spezifischen Ausschreibungsmodelle für die einzelnen Erneuerbare-Energien-Technologien sollen mit einer weiteren Novellierung des EEG in diesem Jahr festgelegt werden. Durch die Ausschreibungen will die Bundesregierung für mehr Wettbewerb sorgen und gewährleisten, dass die kostengünstigsten Projekte der jeweiligen Technologie realisiert werden. Das neue Fördersystem soll eine breite Akteursvielfalt gewährleisten und dafür sorgen, dass der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien eingehalten wird. Dabei behält die Bundesregierung auch die Kosten des Gesamtsystems im Blick. Um zukünftig auch Betreiber von neuen Anlagen in anderen europäischen Ländern an den Ausschreibungen zu beteiligen, sollen die Pilotausschreibungen für Photovoltaik-Flächenanlagen 2016 auch für Strom aus anderen EU-Mitgliedstaaten geöffnet werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 30). Basierend auf den Erfahrungen aus dem Pilotkonzept soll die anteilige Öffnung ab 2017 auch für andere Technologien umgesetzt werden.

51. Um Versorgungssicherheit auch bei weiter ansteigenden Anteilen erneuerbaren Stroms zu garantieren, entwickelt die Bundesregierung den Strommarkt mit dem Strommarktgesetz weiter (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 31). Der Gesetzentwurf setzt auf einen konsequent marktwirtschaftlichen Ordnungsrahmen sowie verlässlichere Rahmenbedingungen, auf die Investoren vertrauen können. Es soll die bestehenden Marktmechanismen stärken, Flexibilitätsoptionen aktivieren und die europäische Integration des Strommarktes verbessern. In nicht vorhersehbaren Ausnahmesituationen soll eine Kapazitätsreserve die Stromversorgung sichern (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 32).

52. Die Bundesregierung hat die Weichen für einen schnelleren und in der Bevölkerung stärker akzeptierten Netzausbau gestellt. Für neue sogenannte Stromautobahnen (Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen – HGÜ-Leitungen) gilt seit dem 31. Dezember 2015 ein Vorrang der Erdverkabelung in der Bundesfachplanung. Dort, wo Menschen wohnen, sind Gleichstrom-Freileitungen unzulässig. In anderen Gebieten sind Freileitungen nur noch in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Für neue Drehstrom-Übertragungsleitungen, bei denen der Einsatz von Erdkabeln technisch schwieriger ist, wurden die Kriterien und die Anzahl der Pilotvorhaben für eine abschnittsweise Erdverkabelung erweitert (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 33).

53. Die Umsetzung des neu geschaffenen Erdkabelvorrangs für HGÜ-Leitungen erfordert zwar zunächst eine Überarbeitung der Planung dieser Stromleitungen. Da Erdkabel im Gegensatz zu Freileitungen in der Bevölkerung jedoch auf ein größeres Maß an Akzeptanz stoßen dürften, ist eine insgesamt schnellere Realisierung der Vorhaben zu erwarten. Durch einen schnelleren Netzausbau werden Netzengpässe in Deutschland und an den Grenzen zu den Nachbarstaaten reduziert und die Kosten für das Netzengpassmanagement gesenkt. Etwaige Mehrkosten durch Erdkabel erscheinen vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.

54. Ferner wurden die Bedarfspläne nach dem Bundesbedarfsplangesetz und dem Energieleitungsausbaugesetz, die auch grenzüberschreitende Interkonnektorprojekte betreffen, auf Basis des Netzentwicklungsplans (NEP) 2024 angepasst. Sie legen die energiewirtschaftlich notwendigen Leitungsprojekte sowie ihre verbindlichen Anfangs- und Endpunkte fest. Der konkrete Leitungsverlauf wird erst in späteren Verfahren in öffentlichen Konsultationen erörtert und dann festgelegt. Im Herbst 2016 sollen der NEP 2025 und der Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 bestätigt werden. Die sich zeitlich oft überlappenden NEP-Prozesse werden nach einer zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzesänderung künftig alle zwei Jahre statt wie bisher jährlich starten. In den Zwischenjahren erstellen die Übertragungsnetzbetreiber Berichte über den Umsetzungstand der Maßnahmen.

55. In den kommenden Jahren sind auch verstärkt Investitionen in die Verteilnetze notwendig. Mit der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung, die für 2016 angestrebt ist, soll der Regulierungsrahmen des Netzausbaus investitionsfreundlicher werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 34). Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende sollen die rechtlichen Grundlagen für eine breite Anwendung digitaler Innovationen im Energiebereich geschaffen werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 35).

56. Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, sind neben verstärkten Investitionen in die Energieinfrastruktur umfangreiche Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz erforderlich. Die Bundesregierung hat mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Energieeffizienz zu stärken und die Klimaschutzziele zu erreichen (vgl. Tz 111). Zur Finanzierung von Maßnahmen eines zusätzlichen Energieeffizienzpakets sollen die Mittel im Energie- und Klimafonds um insgesamt bis zu 5,8 Milliarden Euro bis zum Jahr 2020 aufgestockt werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 36).

Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu ordnen

57. Der Rat der Europäischen Union hat mit den länderspezifischen Empfehlungen empfohlen, dass Deutschland die laufende Überprüfung dazu nutzt, um die Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu verbessern. Insbesondere gelte es, angemessene öffentliche Investitionen auf allen staatlichen Ebenen sicherzustellen (vgl. Kasten 1).

58. Mit Ablauf des Jahres 2019 treten die Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich – das Maßstäbegesetz und das Finanzausgleichsgesetz – außer Kraft. Hiermit laufen auch die Regelungen zur Verteilung der Solidarpakt II-Mittel aus. Dies macht es erforderlich, die Bund-Länder-Finanzbeziehungen insgesamt neu zu ordnen. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Ziel der Bundesregierung ist es, gemeinsam mit den Ländern noch in dieser Legislaturperiode zu einem Ergebnis zu kommen, das den Interessen des Bundes und der Länder gerecht wird. Bei der Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen sollen neben den vertikalen Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern auch die horizontalen Finanzbeziehungen unter den Ländern modernisiert werden. Wie bereits ausgeführt (vgl. Tz 31), entlastet die Bundesregierung die Länder und Kommunen, damit diese ihren Aufgaben in den Bereichen Kinderbetreuung, Schulen und Hochschulen, Zuwanderung und Infrastruktur besser nachkommen können.

B. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Flüchtlinge bestmöglich integrieren

59. In Deutschland gingen im vergangenen Jahr mehr Menschen einer Erwerbsarbeit nach als jemals zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik. Der hohe Beschäftigungsstand trägt maßgeblich zum materiellen Wohlstand in Deutschland bei und ist zugleich Grundlage für ein hohes Maß an sozialem Ausgleich. Der demografische Wandel und auch die aktuelle Zuwanderungsdynamik stellen jedoch alle staatlichen Ebenen vor große Herausforderungen. Zur Sicherung der Fachkräftebasis und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts gilt es, die positive Entwicklung der Beschäftigtenzahlen durch die weitere Steigerung der Erwerbsbeteiligung und eine zügige Integration der Zugewanderten zu unterstützen. Angesichts des Anstiegs der Flüchtlingsbewegungen im vergangenen Jahr setzt sich die Bundesregierung darüber hinaus intensiv für eine geordnete und kontrollierte Flüchtlingszuwanderung sowie für eine spürbare und nachhaltige Reduzierung der Flüchtlingszahlen ein. Da die Flüchtlingssituation ganz Europa betrifft, müssen alle europäischen Staaten ihrer Verantwortung gerecht werden.

60. Mit durchschnittlich mehr als 43 Millionen Erwerbstätigen im vergangenen Jahr hält der Trend zu mehr Beschäftigung in Deutschland weiter an. Verglichen mit dem Jahr 2005 ist die Zahl der Erwerbstätigen um 3,7 Millionen Personen angewachsen. Auch die Erwerbstätigenquote der 20 bis 64-Jährigen erreichte im Jahr 2014 mit 77,7 Prozent gegenüber 69,4 Prozent im Jahr 2005 ein neues Rekordhoch. Insgesamt zählt Deutschland mit Schweden nunmehr zu den Ländern mit dem höchsten Anteil an Erwerbstätigen in der EU. Noch dynamischer als die Erwerbstätigkeit entwickelt sich derzeit die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Im Juni 2015 ist diese gegenüber dem Vorjahresmonat um 2 Prozent gestiegen.[3] Die realen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer verzeichneten im vergangenen Jahr mit über 2,5 Prozent – auch aufgrund des Mindestlohns – den höchsten Zuwachs seit mehr als zwei Jahrzehnten. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Preisstabilität gehen damit spürbare reale Lohnzuwächse einher.

Gemäß der verfassungsrechtlich verankerten Tarifautonomie ist die Lohnfindung Aufgabe der Tarifpartner. Sie müssen unter Abwägung der wettbewerblichen Lage der Unternehmen und der Interessen der Arbeitnehmer Löhne aushandeln, die den spezifischen Situationen in den einzelnen Sektoren Rechnung tragen. Durchschnittsgrößen auf gesamtwirtschaftlichem oder internationalem Niveau können dabei Anhaltspunkte geben, sind jedoch keine hinreichende Grundlage für konkrete Lohnabschlüsse. Die auf Basis von Durchschnittsgrößen sowie auf Basis eines willkürlich gewählten Referenzjahres abgeleiteten weitreichenden Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission für die Lohnpolitik scheinen daher aus Sicht der Bundesregierung nicht ausreichend fundiert und könnten darüber hinaus als Versuch der Einflussnahme auf die Tarifautonomie verstanden werden.

[3] Der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird auf der Basis der Meldungen zur Sozialversicherung monatlich mit einer Wartezeit von sechs Monaten ermittelt. Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile statistische Ergebnisse aus der Beschäftigtenstatistik erst nach dieser Wartezeit zu erzielen. Der Wert des Monats Juni stellt einen guten Indikator für den Jahresdurchschnitt dar und wird daher als Jahreswert verwendet.

Schaubild 1: Entwicklung der Erwerbstätigenquoten in Deutschland und der EU

Prozent
80
75
70
65
60
55
50
45
40
2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014

Deutschland:
20 bis 64 Jahre insgesamt
20 bis 64 Jahre Frauen
55 bis 64 Jahre insgesamt

EU:
20 bis 64 Jahre insgesamt
20 bis 64 Jahre Frauen
55 bis 64 Jahre insgesamt

Quelle: Eurostat.

Erwerbsbeteiligung weiter erhöhen, Anreize für einen späteren Renteneintritt setzen

61. Die positive Entwicklung der Erwerbsbeteiligung zeigt sich in besonderem Maße bei älteren Erwerbspersonen. Die Erwerbstätigenquote der Altersgruppe der 55 bis 64-Jährigen ist von 45,5 Prozent im Jahr 2005 auf 65,6 Prozent im Jahr 2014 gestiegen. Damit liegt der Anteil rund 14 Prozentpunkte über dem europäischen Durchschnitt. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass in Deutschland wirksame Anreize für einen späteren Rentenzugang bestehen und sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels immer mehr Betriebe darum bemühen, ältere Arbeitnehmer länger zu beschäftigen. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und die Anhebung der Altersgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten zeigen Wirkung. Sie tragen dazu bei, die Arbeits- und Fachkräftebasis zu sichern und die Stabilität der Rentenversicherung zu wahren. Ebenfalls günstig ist die Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit. Mit 73,1 Prozent lag die Erwerbstätigenquote der Frauen 2014 zehn Prozentpunkte über dem Niveau des Jahres 2005 und knapp zehn Prozentpunkte über dem aktuellen Durchschnittswert der EU (vgl. Schaubild 1).

Die gegenwärtige Beschäftigungslage darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Alterung der Bevölkerung in den kommenden Jahrzehnten aller Voraussicht nach zu einem Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials und zu einem Anstieg des Altersquotienten führen wird. Die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zielt deshalb weiterhin auch auf eine Stärkung der Erwerbsbeteiligung.

62. Eine hohe Erwerbsbeteiligung älterer Erwerbspersonen liegt sowohl im Interesse der Unternehmen, die auf erfahrene Fachkräfte angewiesen sind, als auch im Interesse der älteren Beschäftigten selbst, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen einbringen möchten. Im November 2015 hat eine Arbeitsgruppe der Regierungsfraktionen Optionen für einen flexibleren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand vorgestellt. Ziel der Vorschläge ist es, längeres Arbeiten attraktiver zu machen und den Wechsel in den Ruhestand flexibel, selbstbestimmt und den individuellen Lebensentwürfen der Menschen entsprechender zu gestalten. Dazu gehört, das Weiterarbeiten bis zur Regelaltersgrenze und auch über diese hinaus flexibler zu gestalten. Durch eine bessere Kombinierbarkeit von Arbeitseinkommen und Renteneinkünften sollen die Beschäftigungsanreize gestärkt werden. Die Bundesregierung unterstützt diese Initiative (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 37).

Voraussetzung für einen späteren Renteneintritt ist eine gute körperliche und geistige Verfassung. Mit dem Präventionsgesetz soll die Prävention und Gesundheitsförderung in den Betrieben gestärkt und das Zusammenwirken von betrieblicher Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz verbessert werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 38). Mit ihren Aktivitäten zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen trägt die Bundesregierung auch zur Umsetzung der zweiten länderspezifischen Empfehlung bei (vgl. Kasten 1).

63. Zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland ergreifen die Bundesregierung und die Länder eine Reihe weiterer Maßnahmen. Unter anderem zielen diese darauf ab, die Erwerbsbeteiligung von Frauen, Alleinerziehenden oder Menschen mit Behinderung zu steigern, die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte zu erleichtern sowie die Aus- und Weiterbildung zu fördern (vgl. Tz 83). Auch die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit stellt weiterhin einen Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Bundesregierung und der Länder dar, da die Beteiligung am Erwerbsleben der Schlüssel sowohl für die ökonomische als auch die soziale Integration ist (vgl. Tz 0).

Flüchtlinge bestmöglich in den Arbeitsmarkt integrieren

64. Die Bundesregierung und die Länder setzen sich daher insbesondere für eine zügige Integration bereits zugewanderter Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive in den Arbeitsmarkt ein. Diese ist entscheidend für die Lebensqualität der zugewanderten Menschen und trägt auch maßgeblich zum sozialen Frieden bei. Darüber hinaus kann eine gelingende Arbeitsmarktintegration mittelfristig dazu beizutragen, der zu erwartenden demografisch bedingten Arbeitskräfteverknappung entgegen zu wirken. Derzeit werden weitere Integrationsmaßnahmen innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

65. Diejenigen Asylsuchenden, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen zügiger in den Arbeitsmarkt integriert werden als dies bislang der Fall war. Dazu hat die Bundesregierung Maßnahmen in drei Handlungsfeldern ergriffen (vgl. auch Kasten 2):

- Rechtliche Voraussetzungen: Die lange Dauer der Asylverfahren und die damit verbundene unsichere Bleibeperspektive führen nicht nur zu erheblichen Kosten, indem eine potenzielle Arbeitsaufnahme verzögert wird, sondern schmälern zudem die Motivation der Betroffenen. Daher hat die Bundesregierung ein Bündel von Maßnahmen eingeleitet, um die Dauer der Verfahren zu verkürzen und Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive einen zügigeren Arbeitsmarktzugang zu gewähren. Gleichzeitig wurden mehrere rechtliche Hürden im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Flüchtlingen abgebaut (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 39).
- Spracherwerb: Der Erwerb der deutschen Sprache ist eine Grundvoraussetzung, um auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Deshalb öffnet die Bundesregierung für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und bestimmte Geduldete die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und stellt dafür mehr Mittel bereit. Außerdem sollen mittelfristig die Integrationskurse besser mit der berufsbezogenen Sprachförderung vernetzt werden, die zusätzlich zum ESF-BAMF-Programm ab Mitte 2016 aus Bundesmitteln finanziert und ausgeweitet werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 40). Darüber hinaus gibt es weitere Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder zur Förderung des Erwerb der deutschen Sprache durch Flüchtlinge, unter anderem durch ausbildungsorientierten Sprachunterricht und berufsfeldorientierte Sprachförderung (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 41). Flüchtlingen, die keinen Schul- oder Berufsabschluss haben, soll schnellstmöglich der nachträgliche Erwerb ermöglicht werden. Kammern, Bildungswerke von Wirtschaft und Gewerkschaften sowie Unternehmen unterstützen diese Bemühungen, insbesondere auch durch das Angebot von Unternehmensbesuchen und Praxistagen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 42).
- Ausbildung und aktive Arbeitsmarktpolitik: Da viele Flüchtlinge keine den Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes voll entsprechende Ausbildung nachweisen können und da über die Hälfte der Asylbewerber jünger als 25 Jahre sind, kommt der Feststellung der vorhandenen Potenziale und Fähigkeiten sowie der Qualifikation und Ausbildung eine zentrale Bedeutung zu. Die Bundesregierung unterstützt die Länder und die Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Berufsorientierung und der Begleitung hin zu einem Ausbildungsplatz. Neben den Maßnahmen zum Spracherwerb und zur Qualifikation sieht die Bundesregierung in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und Verbänden zahlreiche Programme im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vor (vgl. lfd. Tabelle I Nr. 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 51). Die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben sich auf Maßnahmen zur Integration geflüchteter Menschen mit Bleibeperspektive in Ausbildung und die Arbeitswelt geeinigt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 52). Und auch die Länder haben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Asylbewerber und

Flüchtlinge möglichst schnell in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie engagieren sich für die Vermittlung interkultureller Kompetenzen durch integrationsfördernden Unterricht und für den Erwerb formaler Schulabschlüsse durch jugendliche Flüchtlinge, für deren berufliche Orientierung und Ausbildungsvorbereitung sowie für die Begleitung im Übergang von der schulischen Ausbildungsvorbereitung zur beruflichen Ausbildung (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 53).

Kasten 2: Maßnahmen der Bundesregierung zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Die Bundesregierung hat den Zugang von Asylbewerbern und Geduldeten zu Ausbildung und Arbeit erheblich erleichtert und daneben zahlreiche weitere Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen getroffen, unter anderem:

- • Verkürzung der Wartefrist auf einheitlich drei Monate ;
- • Entfallen der Vorrangprüfung und Aufhebung des Zeitarbeitsverbots nach drei Monaten für Asylbewerber und Geduldete, die hochqualifiziert oder für einen Engpassberuf beruflich qualifiziert sind oder über einen deutschen bzw. einen diesem gleichgestellten qualifizierten Berufsabschluss verfügen, sowie nach 15 Monaten für alle übrigen Asylbewerber und Geduldeten;
- • Mehr Rechtssicherheit im Rahmen der Berufsausbildung durch eine jährlich verlängerbare Duldung für Geduldete bis zum Alter von 21 Jahren, damit diese eine begonnene Ausbildung beenden können; ausgenommen hiervon sind junge Geduldete aus einem sicheren Herkunftsstaat;
- • Besserer Zugang von Asylbewerbern und Geduldeten in Praktika und Einstiegsqualifizierungen;
- • Weitere Öffnung von ausbildungsbegleitenden Hilfen, Berufsausbildungsbeihilfe und assistierter Ausbildung;
- • Zügige und kompetente Bearbeitung der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Zusammenarbeit mit den Ländern;
- • Frühzeitige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung;
- • Unterstützung von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit;
- Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und bestimmte Geduldete.

Steuer- und Abgabenlast insbesondere für Geringverdiener senken, Wirkungen der kalten Progression angehen

66. Die Bundesregierung hat im Juli 2015 für Bürgerinnen und Bürger steuerliche Entlastungen mit einem Volumen von über fünf Milliarden Euro pro Jahr auf den Weg gebracht. Entsprechend den Ergebnissen des 10. Existenzminimumberichts hat sie Erhöhungen des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen. Hinzu kommen Erhöhungen des Kindergeldes, des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und des Kinderzuschlags für Geringverdiener (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 54). Von der Erhöhung des Grundfreibetrags profitieren insbesondere auch Geringverdiener.

Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags hat die Bundesregierung zugleich auch Effekte der kalten Progression abgebaut. Hierzu wurden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 die Tarifeckwerte um die kumulierte Inflationsrate der Jahre 2014 und 2015 erhöht. Die Effekte der kalten Progression werden dem Bundestag alle zwei Jahre in Form eines Steuerprogressionsberichts erläutert; dieser wurde im vergangenen Jahr erstmals vorgelegt. Die steuerlichen Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Arbeitsanreize und zur Umsetzung der zweiten länderspezifischen Empfehlung.

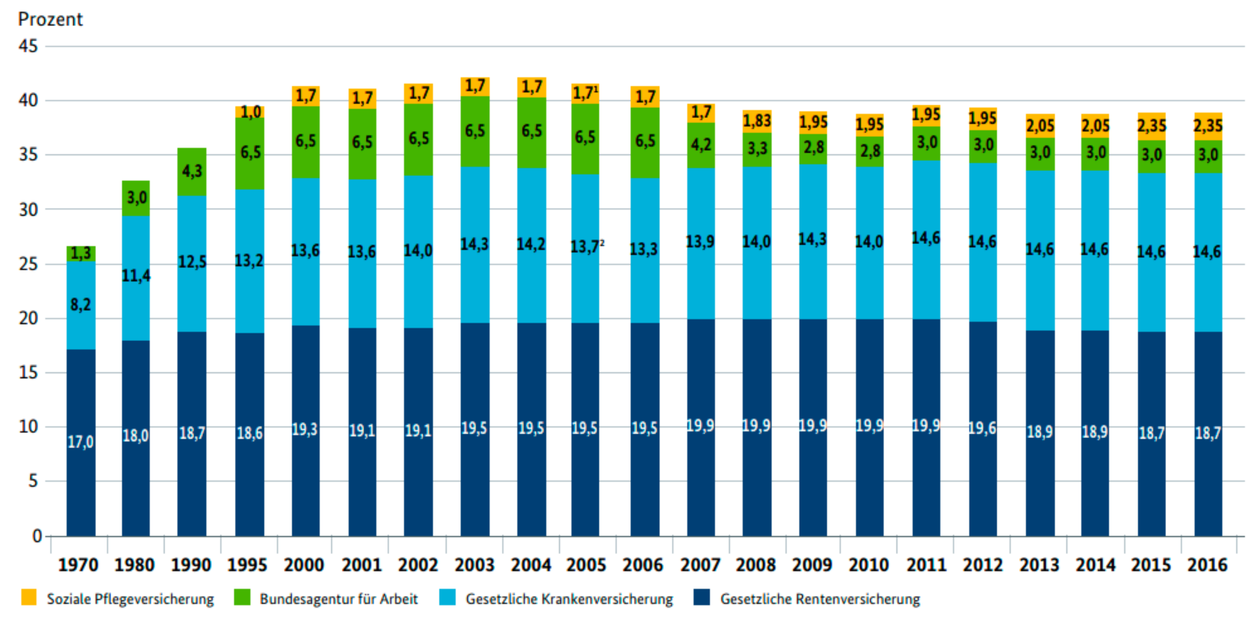
67. Die Sozialversicherungen profitieren von dem weiterhin positiven Trend am Arbeitsmarkt. Trotz einer Ausweitung der Leistungen, insbesondere im Bereich der Pflege, können die Beitragssätze insgesamt weitgehend stabil gehalten werden. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung konnte auch aufgrund der günstigen Beschäftigungsentwicklung in den vergangenen Jahren von 19,9 Prozent im Jahr 2011 schrittweise um insgesamt 1,2 Prozentpunkte auf 18,7 Prozent im Jahre 2015 gesenkt werden. Er bleibt in dieser Höhe auch im Jahr 2016 stabil.

Auch die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung profitieren in Form von zusätzlichen Beitragseinnahmen vom hohen Beschäftigungsstand. Der paritätisch finanzierte Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bleibt in diesem Jahr unverändert bei 14,6 Prozent. Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wurde 2015 um 0,3 Punkte angehoben, um zusätzliche Leistungen zu finanzieren. Für beide Sozialversicherungszweige kann für 2016 von denselben allgemeinen Beitragssätzen ausgegangen werden wie im Jahr 2015. Durch die zum 1. Januar 2015 eingeführten einkommensabhängigen, kassenindividuellen Zusatzbeiträge wurde der Wettbewerb zwischen den Krankenkassen verstärkt. Im vergangenen Jahr lagen die Zusatzbeiträge je nach Kasse zwischen null und 1,3 Prozentpunkten und im (geschätzten) Durchschnitt bei 0,9 Prozentpunkten. Für das laufende Jahr geht die Bundesregierung von einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz von 1,1 Prozent aus. Vor dem Hintergrund erheblicher Leistungsausweitungen im Bereich der medizinischen Versorgung kann diese Entwicklung als vergleichsweise moderat eingestuft werden.

Der Sozialversicherungsbeitragssatz ist auch insgesamt in den vergangenen Jahren stabil geblieben (vgl. Schaubild 2). Angesichts des demografischen Wandels und des medizinisch-technischen Fortschritts könnten sich jedoch künftig höhere Beitragssätze ergeben. Eine ausführliche Diskussion der Effekte der demografischen Alterung und der Risiken für die langfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland findet sich im „Vierten Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen“ des Bundesministeriums der Finanzen, der am 17. Februar 2016 im Bundeskabinett vorgestellt wurde. Dieser geht auch auf Handlungsmöglichkeiten ein, durch die die langfristige Finanzierbarkeit der sozialen Sicherungssysteme erreicht werden kann.

Den Sozialversicherungsbeiträgen stehen in Deutschland entsprechende, zum Teil beitragsäquivalente Leistungen der sozialen Sicherungssysteme gegenüber. Die Einnahmen- und Ausgabenseite müssen daher – auch mit Blick auf das Sicherungsniveau – gemeinsam betrachtet werden. Bei Überlegungen zur Senkung der Steuer- und Abgabenlast müsste darüber hinaus darauf geachtet werden, Fehlanreize zu vermeiden, die eine Zunahme geringfügig entlohnter Arbeitsverhältnisse begünstigen würden.

Schaubild 2: Jahresdurchschnittliche, paritätisch finanzierte Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts



[1] ohne den ab 01.01.2005 erhobenen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 v.H.
[2] Allgemeiner Beitragssatz (paritätisch finanziert, ohne den mitgliederbezogenen Sonderbeitrag von 0,9 v.H. vom 01.07.2005 bis 31.12.2014)

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Stand: Januar 2016.

Fiskalische Behandlung von Minijobs überprüfen

68. In den letzten fünf Jahren haben Minijobs gegenüber sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen an Bedeutung verloren. Zwischen Juni 2010 und Juni 2015 hat die Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland um 10,0 Prozent zugenommen, die Zahl der Minijobs lediglich um 3,9 Prozent. Bei den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigungen, d.h. Minijobs ohne

Zweit- bzw. Hauptbeschäftigung, ist in diesem Zeitraum sogar ein Rückgang um 3,5 Prozent zu verzeichnen. Zu diesen Entwicklungen hat in den vergangenen Monaten auch der gesetzliche Mindestlohn beigetragen, der in zahlreichen Fällen neben den deutlichen Lohnzuwächsen bei den niedrigsten Einkommen auch zu einer Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geführt hat.

Um den Übergang von den für Arbeitnehmer abgabenfreien Minijobs in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erleichtern, wurden mit den Arbeitsmarktreformen im vergangenen Jahrzehnt die Midijobs eingeführt. Im Midijob-Einkommensbereich von derzeit 450 bis 850 Euro steigen die Sozialversicherungsbeitragssätze sukzessive an, bis ab einem Verdienst von 850 Euro der reguläre Beitragssatz anfällt. Die Belastung durch Steuern – die beim Minijob aufgrund einer niedrigen Pauschsteuer regelmäßig sehr gering ist – hängt bei den Midijobs von den persönlichen Umständen und der vor diesem Hintergrund gewählten Steuerklasse ab. Es ergeben sich daher insgesamt individuell unterschiedliche Belastungen der Arbeitnehmer beim Übergang in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

69. Bei Wahl des lohnsteuerlichen Faktorverfahren werden bei jedem Ehegatten/Lebens-partner die steuerentlastenden Vorschriften beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Hierdurch werden die von der Europäischen Kommission in ihrem Länderbericht dargestellten Wirkungen des Ehegattensplittings auf die Arbeitsanreize von Zweitverdienern ausgeglichen und steuerliche Hemmnisse für eine Ausweitung des Arbeitsangebots – auch von geringfügig Beschäftigten - werden reduziert. Im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes hat die Bundesregierung im Jahr 2015 Vereinfachungen des Faktorverfahrens vorgenommen, die dazu beitragen werden, dass dieses künftig stärker in Anspruch genommen wird. Ziel der Bundesregierung ist es, die Arbeitsanreize für Zweitverdiener und damit ihre Erwerbsbeteiligung weiter zu erhöhen. Die Länder sind zudem aufgefordert, das Faktorverfahren in Steuerklasse IV durch geeignete Maßnahmen der Steuerverwaltungen bekannter zu machen.

70. In der Vermittlungspraxis der Arbeitsverwaltung rückt die Vermittlung aus Minijobs in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zunehmend in den Fokus. Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter können einen wichtigen Beitrag leisten, um geringfügige in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln bzw. direkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Dazu hat die Bundesagentur für Arbeit in lokalen Projekten erprobt, wie sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte beim Übergang von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterstützen kann. Die Erfahrungen daraus stehen den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern zur Verfügung.

Dabei ist zu beachten, dass dieser Übergang von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nur für einen Teil der Minijobber von Interesse sein dürfte. Ein wesentlicher Teil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten kann oder will aufgrund sonstiger Verpflichtungen ihre Arbeitszeiten nicht über den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung ausweiten. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Rentnerinnen und Rentner.

C. Wettbewerb stärken

71. Funktionierender Wettbewerb ist die Basis einer Marktwirtschaft und ein zentrales Element der Wirtschaftsordnung in Deutschland. Die Bundesregierung setzt sich für eine Stärkung des Wettbewerbs ein. So wird sie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zeitgemäß ausgestalten und hierzu im Frühjahr dieses Jahres einen Entwurf für eine 9. Novelle vorlegen, der unter anderem die Besonderheiten digitaler Märkte insbesondere im Bereich der Fusionskontrolle stärker berücksichtigen wird (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 55).

Öffentliche Auftragsvergabe modernisieren

72. Die Bundesregierung hat außerdem das Recht zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen umfassend modernisiert. Im Rahmen der Umsetzung der drei neuen EU-Vergaberichtlinien werden die gesetzlichen Grundlagen des Vergaberechts im GWB und auf Verordnungsebene neu ausgestaltet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 15, 16, 17 und 18). Ziel ist ein einfaches und anwenderfreundliches Vergaberecht, das im Rahmen der europarechtlichen Grenzen mehr Flexibilität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bietet, und so den Wettbewerb stärkt. Weiterhin wird die Kommunikation im Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zukünftig vollständig digitalisiert.

Im Länderbericht 2016 kritisiert die Europäische Kommission, der Markt für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Deutschland sei seit jeher der am stärksten abgeschottete in Europa. Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Kritik sachlich nicht gerechtfertigt. Richtig ist, dass der Anteil der EU-weiten Veröffentlichung von Aufträgen aufgrund unterschiedlicher Staatsorganisation der europäischen Mitgliedstaaten nicht vergleichbar ist. In Deutschland überwiegt durch den föderalen Staatsaufbau die dezentrale Beschaffung mit einem hohen Anteil von Auftragsvergaben, die den EU-Schwellenwert nicht erreichen. Noch fehlen aber belastbare Daten, um diesen Anteil genau zu beziffern. Mit der Einführung der bundesweiten Vergabestatistik schafft die Bundesregierung eine valide Datengrundlage zur Zahl der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in Deutschland (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 18).

Wettbewerb im Dienstleistungssektor weiter beleben

73. Auch im Dienstleistungsbereich setzt sich die Bundesregierung dafür ein, den Wettbewerb zu stärken und Liberalisierungspotentiale für mehr Wachstum und Beschäftigung zu nutzen. Hierbei greift Deutschland auch Vorschläge der Europäischen Kommission und die länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union auf.

74. Bestehende Regulierungen zielen darauf ab, z. B. die Qualität einer Dienstleistung oder Ausbildungsplätze zu sichern, Verbraucherschutz zu gewährleisten, sozialen oder gesundheitspolitischen Zwecken zu dienen oder die Unabhängigkeit der Berufsausübung zu wahren. Im Rahmen der Transparenzinitiative zu reglementierten Berufen hat die Bundesregierung unter Einbeziehung der Länder – soweit deren Zuständigkeiten betroffen sind – geprüft, ob die geltenden Regulierungen diese Zwecke erfüllen oder andere Maßnahmen diese besser oder wirtschaftlicher erreichen könnten. Am 18. Januar 2016 hat sie ihren Aktionsplan an die Europäische Kommission übermittelt, in dem sie Überlegungen zur Modifizierung beruflicher Reglementierungen darlegt. Für eine Reihe von Berufen sind Lockerungen des Berufsausübungsrechts geplant. Dies betrifft vor allem die wirtschaftsnahen Berufe der Rechts- und Patentanwälte, der Steuerberater sowie der Wirtschaftsprüfer. In der Steuerberatervergütungsverordnung werden beispielsweise noch im Laufe des Jahres 2016 die festen Mindesthonorare abgeschafft.[4] Für registrierte EU-Abschlussprüfungsgesellschaften wird der Markt der Abschluss- und sonstigen Wirtschaftsprüfung geöffnet und Rechtsformen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden zugelassen. Das Verbot, Tierarztpraxen in der Rechtsform von juristischen Personen zu betreiben, haben mittlerweile alle Länder abgeschafft. Andere Reformansätze betreffen zum Beispiel die Weiterbildungsordnungen der Ärzte und Fachärzte sowie die Zusammenführung der bisherigen drei – nach Altersgruppen getrennt geregelten – Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss. Die genannten Maßnahmen zeigen deutlich, dass die Bundesregierung die Überprüfung der beruflichen Reglementierungen ernst nimmt und sich für eine Modernisierung und Anpassung von ungeeigneten oder unverhältnismäßigen Reglementierungen einsetzt. Die Bundesregierung prüft darüber hinaus weitere Schritte, um die Regeln für die Berufsausübung zu lockern, ohne die Qualität der Dienstleistungen zu beeinträchtigen. (Vgl. Tabelle I lfd. Nr. 56)

75. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung auch, dass die Europäische Kommission am 18. Juni 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der Festlegung verbindlicher Mindesthonorare durch die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet hat. Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission im September 2015 eine Stellungnahme übersandt, auf die die Europäische Kommission am 25. Februar 2016 mit einer Begründeten Stellungnahme – der zweiten Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens – geantwortet hat. Aufgrund der verbindlichen Zusage der Bundesregierung, die festen Mindesthonorare der Steuerberatervergütungsverordnung abzuschaffen und Honorarvereinbarungen zuzulassen (vgl. Tz 74), ist die Steuerberatervergütungsverordnung nicht mehr Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um auf die Begründete Stellungnahme der Kommission zu reagieren.

Insgesamt sollte es aus Sicht der Bundesregierung weiterhin möglich sein, gerechtfertigte und verhältnismäßige Regulierungen zu erhalten. Mögliche positive Wirkungen eines Abbaus von Regulierungen müssen gegen deren Bedeutung für Qualitätssicherung und Verbraucherschutz abgewogen werden.

[4] Anders als im Länderbericht der Europäischen Kommission dargestellt, ist die Abschaffung der verbindlichen Vergütungssätze noch nicht erfolgt. Das Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch bereits eingeleitet.

Markteintritte im Einzelhandel

76. Aus Sicht der Bundesregierung liegen im Bereich des Einzelhandels keine unangemessenen Beschränkungen für den Marktzugang vor. Dies bestätigen auch Sozialpartner und Verbände. Die deutschen raumplanerischen und städtebaulichen Regelungen, die die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben steuern, entsprechen dem europäischem Recht (vgl. NRP 2015 Tz 109). Aus einer Vergleichsstudie im Auftrag der Europäischen Kommission zu Regulierungen im Einzelhandel geht hervor, dass die prozeduralen Hürden in Deutschland im europäischen Durchschnitt liegen. Die Kritik der Europäischen Kommission in ihrem Länderbericht, wonach der Einzelhandel in Deutschland durch eine überstrenge Regulierung geprägt sei, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Die Bundesregierung hat im April 2015 die „Dialogplattform Einzelhandel" gestartet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 57). Ziel der Plattform ist, Lösungswege zur Bewältigung des tief greifenden Strukturwandels im Einzelhandel zu erarbeiten, der insbesondere durch fortschreitende Digitalisierung, neue technologische Entwicklungen, zunehmenden Onlinehandel, demografischen Wandel und verändertes Verbraucherverhalten geprägt ist. Darüber hinaus werden im Rahmen der Dialogplattform Diskussionen mit Unternehmen, Verbänden, Kammern, Kommunen, Gewerkschaften und der Wissenschaft auch über die Genehmigungsregularien für die Ansiedlung von Einzelhandel geführt.

Wettbewerbshindernisse im Schienenverkehr beseitigen

77. Die Wettbewerbssituation im Schienenverkehrsmarkt hat sich in Deutschland weiter verbessert. Der Anteil der Wettbewerber der Deutsche Bahn AG am Gesamtumsatz der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Deutschland ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen und lag im Jahr 2014 bei 19 Prozent. Im Schienenpersonennahverkehr erreichte der Marktanteil der Wettbewerbsbahnen im Jahr 2015 bezogen auf die Betriebsleistung 29,3 Prozent. Dies entspricht einer Zunahme von 2,2 Prozentpunkten gegenüber 2014. Auch im Schienengüterverkehr hat sich die Wettbewerbssituation erheblich verbessert. Die Marktanteile der Wettbewerber an der Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr sind von rund 5 Prozent im Jahr 2002 auf 33,6 Prozent im Jahr 2014 gestiegen. Im Schienenpersonenfernverkehr hingegen betrug der Marktanteil der DB AG weiterhin mehr als 99 Prozent. Wettbewerbsdruck besteht in diesem Segment jedoch durch die starke Konkurrenz durch die Fernbusse seit der Liberalisierung des inländischen Fernbuslinienverkehrs im Jahr 2013. Vor diesem Hintergrund erscheint die im Länderbericht geübte Kritik der Europäischen Kommission, der Wettbewerb im Schienensektor habe kaum zugenommen, nicht begründet.

78. Der Koalitionsvertrag sieht eine weitere Stärkung des Wettbewerbs auf der Schiene durch eine Eisenbahnregulierung mit Augenmaß vor. Am 13. Januar 2016 hat das Bundeskabinett den Entwurf für das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich beschlossen, welches als Kernstück das Eisenbahnregulierungsgesetz beinhaltet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 58). Ziel des Eisenbahnregulierungsgesetzes ist es, den Wettbewerb und die Effizienz im Eisenbahnsektor weiter zu verbessern. Mit dem Gesetz wird die EU-Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums umgesetzt. Die zusammenfassende Bewertung der Europäischen Kommission, die Bundesregierung habe keine Schritte unternommen, um die Wettbewerbshemmnisse auf den Schienenverkehrsmärkten zu beseitigen, ist daher aus Sicht der Bundesregierung nicht nachvollziehbar. Wesentliche Elemente des Gesetzes sind:

- Genehmigung der Trassenentgelte: Bevor die Betreiber der Schienenwege Entgelte für die Nutzung der Bahntrassen erheben können, müssen diese künftig von der Bundesnetzagentur genehmigt werden. Das gibt den Eisenbahnverkehrsunternehmen Rechts- und Planungssicherheit für eine gesamte Regulierungsperiode.
- Einführung einer Anreizregulierung: Den Betreibern der Schienennetze werden Anreize zur Senkung der Infrastrukturkosten und der Trassenentgelte gegeben.
- Stärkung der Bundesnetzagentur**:** Bei der Bundesnetzagentur werden Beschlusskammern für den Eisenbahnbereich eingesetzt. Die Bundesnetzagentur genehmigt künftig die Trassenentgelte und überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Struktur der Eisenbahnunternehmen sowie über die Unabhängigkeit der Infrastrukturbereiche innerhalb der Unternehmen.

Die EU-Richtlinie 2012/34/EU soll in Systematik und Wortlaut grundsätzlich eins zu eins umgesetzt werden. Ergänzungen dienen der Sicherstellung der Vollziehbarkeit in Deutschland sowie der Berücksichtigung nationaler Besonderheiten.

Kasten 3: Umsetzung des deutschen Aktionsprogramms 2015 für den Euro-Plus-Pakt

Der im März 2011 beschlossene Euro-Plus-Pakt sieht vor, dass sich die Staats- und Regierungschefs jährlich selbst zu konkreten Zielen und Maßnahmen – Aktionsprogrammen – verpflichten. Die Aktionsprogramme sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, die Beschäftigung zu steigern, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und die Finanzstabilität zu stärken. Die Wahl der konkreten Ziele und Maßnahmen innerhalb dieser Kernbereiche bleibt in nationaler Verantwortung.

Die Bundesregierung hat am 25. März 2015 das deutsche Aktionsprogramm 2015 beschlossen. Es umfasst sechs Verpflichtungen, die alle Zielbereiche des Euro-Plus-Pakts abdecken.

Ein wesentlicher Schwerpunkt des vorliegenden deutschen Nationalen Reformprogramms 2016 liegt – dem Wunsch der Europäischen Kommission entsprechend – in der Darstellung neuer Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung den wesentlichen gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet. Aufgrund dieser Neuausrichtung des gesamten Berichtes beschließt die Bundesregierung mit dem NRP 2016 kein neues Aktionsprogramm für den Euro-Plus-Pakt.

Das Aktionsprogramm 2015 wurde wie folgt umgesetzt:

1. *Deutschland setzt seinen wachstumsorientierten Konsolidierungskurs fort. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote soll bereits 2016, und damit ein Jahr früher als ursprünglich geplant, auf unter 70 Prozent des Bruttoinlandsprodukts gesenkt werden.*

Das Ziel der Bundesregierung, die Schuldenstandsquote auf weniger als 70 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu verringern, wird wie in der Selbstverpflichtung angestrebt bereits Ende 2016 erreicht (vgl. Tz 33).

2. *Die Bundesregierung erhöht im Bundeshaushalt ihre Ausgaben für öffentliche Investitionen, auch um die Voraussetzungen für private Investitionen zu verbessern. Als Bestandteil eines fünf Milliarden Euro-Investitionspakets für diese Legislaturperiode investiert sie 2015 insgesamt 1 Milliarde Euro zusätzlich für den Erhalt und Ausbau einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur. Dabei entfallen 300 Millionen Euro auf den Bereich Schiene, 600 Millionen Euro auf den Bereich Straße und 100 Millionen Euro auf den Bereich Wasserstraße. Von 2016 bis 2018 wird die Bundesregierung im Bundeshaushalt gegenüber der Finanzplanung vom Juli 2014 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt zehn Milliarden Euro für Investitionen, insbesondere für öffentliche Infrastruktur und Energieeffizienz bereitstellen. Darüber hinaus wird sie ein Kommunales Investitionsprogramm mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro auflegen. Die erneute Stärkung der Investitionsausgaben erfolgt ohne Neuverschuldung.*

Die Bundesregierung hat die Selbstverpflichtung umgesetzt und darüber hinaus weitere Beschlüsse gefasst, um die öffentlichen Investitionen zu stärken, vgl. Abschnitt IIA. Der Anteil der Investitionsausgaben im Bundeshaushalt ist von 8,5 Prozent im Jahr 2014 auf 9,5 Prozent im Jahr 2015 gestiegen. Diese Erhöhung der öffentlichen Investitionstätigkeit konnte ohne Neuverschuldung finanziert werden.

3. *Die Bundesregierung wird dieses Jahr im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz u.a. das Instrument wettbewerblicher Ausschreibungen für Energieeffizienzmaßnahmen einführen. Auf diese Weise werden Effizienzpotenziale bei Unternehmen, Energiedienstleistern, Stadtwerken und anderen Akteuren bestmöglich gehoben. Im Wettbewerb um staatliche Fördermittel sollen sich diejenigen Projekte durchsetzen, die Energieeinsparungen am wirtschaftlichsten erreichen. Wettbewerbliche Ausschreibungen sind dabei grundsätzlich akteur-, sektor- und technologieoffen.*

Die Verpflichtung wurde umgesetzt. In diesem Jahr sollen die ersten wettbewerblichen Ausschreibungen stattfinden (vgl. Abschnitt IIIC).

4. *Die Bundesregierung wird den Anteil des Bundes aus der im 2. Quartal 2015 stattfindenden Frequenzvergabe im 700-MHz-Bereich vollständig für ein eigenes Förderprogramm verwenden, um den Breitbandausbau in bisher unterversorgten ländlichen Regionen gezielt zu unterstützen.*

Die Bundesregierung hat die Selbstverpflichtung erfüllt. Infolge der Umstellung des terrestrischen Fernsehens vom DVB-T auf den DVBT-2-Standard sind die dadurch zukünftig nicht mehr genutzten Frequenzen (sogenannte „Digitale Dividende II“) für mobile Datenkommunikation vergeben worden. Im Rahmen der Versteigerung dieser und weiterer Frequenzen wurden Mitte 2015 Erlöse in Höhe von rund 5 Milliarden Euro erzielt, von denen rund 1,3 Milliarden Euro auf die Frequenzen der „Digitalen Dividende II“ entfielen. Zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ stellt die Bundesregierung insgesamt 2,7 Milliarden Euro zur Verfügung. Darin sind der

Versteigerungserlös der „Digitalen Dividende II“ sowie zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,4 Milliarden Euro enthalten (vgl. Tz 30).

5. *Die Bundesregierung setzt neue Impulse beim Bürokratieabbau, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Sie wird spätestens zum 1. Juli 2015 das Prinzip des „One in, one out“ einführen. Damit sollen künftig in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Ziel ist es, den Anstieg von Belastungen dauerhaft zu begrenzen, ohne politisch gewollte Vorhaben zu behindern.*

Neben weiteren Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2015 die Bürokratiebremse nach dem „One in, one out“- Prinzip eingeführt (vgl. Tz 44).

6. *Deutschland wird noch in diesem Jahr mit dem Kleinanlegerschutzgesetz Regelungslücken auf dem sog. Grauen Kapitalmarkt schließen. Ziel ist es, die Transparenz von Finanzprodukten und Vermögensanlagen weiter zu erhöhen, so dass Anleger künftig vollständige und aktuelle Informationen über ihre Investition erhalten und die Seriosität und Erfolgsaussichten von Anlagen besser einschätzen können. Flankierend soll das Aufsichtsinstrumentarium erweitert werden.*

Die Bundesregierung hat die Selbstverpflichtung umgesetzt. Das Kleinanlegerschutzgesetz ist am 10.07.2015 in Kraft getreten.

III. Europa 2020-Kernziele: Erzielte Fortschritte und Maßnahmen

79. Deutschland bekennt sich zu den fünf Kernzielen der Europa 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa. Übersicht 3 gibt einen Überblick über den Stand der Erreichung der ambitionierten zusätzlichen quantitativen Ziele, die sich Bund und Länder im Rahmen der Europa 2020-Strategie gesetzt haben.

80. Einzelne quantitative Indikatoren können naturgemäß nur einen partiellen Einblick in Fortschritte in einem Politikbereich gewähren. Für eine Gesamtbetrachtung eines Politikbereichs müsste demgegenüber eine Vielzahl quantitativer und insbesondere auch qualitativer Faktoren berücksichtigt werden. Der hier vorgelegte Bericht über den Stand bei den quantitativen Zielen hat daher nicht den Anspruch, die Entwicklung in einzelnen Politikfeldern erschöpfend darzustellen. Er gibt jedoch wichtige Hinweise über die Entwicklung von Schlüsselindikatoren in diesen Politikfeldern.

81. Die Bundesregierung hält eine klare Fokussierung auf nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung auch über den Zeithorizont der Europa 2020-Strategie hinaus für sinnvoll und notwendig. Sie begrüßt daher das Vorhaben der Europäischen Kommission, noch in diesem Jahr ein neues Konzept vorzulegen, das Wirtschaftswachstum und soziale und ökologische Nachhaltigkeit auch langfristig sichern soll. Die Nachhaltigkeitsthemen im Sinne der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sollten dabei künftig stärker Berücksichtigung finden. Deutschland soll zu einer der effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften weltweit werden. Um die Ziele der Europa 2020-Strategie zu erreichen und die Ressourceneffizienz zu steigern, spielen auch die Nachhaltigkeitspolitiken und -strategien der Länder eine wichtige Rolle. Die quantitativen Beiträge der Länder zu den Europa 2020-Zielen werden in der Regel in den Nachhaltigkeitsberichten der Länder dargestellt. Die Bundesregierung begrüßt auch die Ausrichtung der reformierten EU-Kohäsionspolitik auf die Europa 2020-Strategie, die damit auf europäischer Ebene zum zentralen Investitionsinstrument zur Verwirklichung der Europa 2020-Ziele wird.

Übersicht 3: Quantitative Ziele im Rahmen der *Europa 2020*-Strategie und Stand der Zielerreichung

Europa 2020-Kernziele	EU-weite Indikatoren	Nationale Indikatoren (falls abweichend)	Stand der quantitativen Indikatoren
1. Beschäftigung fördern	- Erwerbstätigenquote von 75 Prozent für 20-64-Jährige - vermehrte Einbeziehung von Jugendlichen, Älteren, Geringqualifizierten und Migranten	- Erwerbstätigenquote für 20-64-Jährige: 77 Prozent - Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 60 Prozent - Erwerbstätigenquote für Frauen: 73 Prozent	- Erwerbstätigenquote für 20-64-Jährige: 77,7 Prozent (2014) bzw. 78,2 Prozent (3. Quartal 2015) - Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 65,6 Prozent (2014) bzw. 66,7 Prozent (3. Quartal 2015) - Erwerbstätigenquote für Frauen: 73,1 Prozent (2014) bzw. 73,7 Prozent (3. Quartal 2015)
2. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE) verbessern	- FuE-Ausgaben von drei Prozent des BIP - Verbesserung der Rahmenbedingungen für FuE	- FuE-Ausgaben: drei Prozent des BIP, davon zwei Drittel durch den privaten und ein Drittel durch den öffentlichen Sektor - Ausgaben für Bildung und Forschung bis 2015: zehn Prozent des BIP	- FuE-Ausgaben: 2,9 Prozent des BIP (2014), davon ca. zwei Drittel durch den privaten und ca. ein Drittel durch den öffentlichen Sektor[5] - Ausgaben für Bildung und Forschung: 9,1 Prozent des BIP (2014)
3. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben	Bis zum Jahr 2020: - Treibhausgasemissionen um 20 Prozent (ggf. 30 Prozent) ggü. 1990 verringern; - Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20 Prozent steigern; - Energieeffizienz um 20 Prozent gegenüber der prognostizierten Entwicklung erhöhen.	- Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent ggü. 1990 verringern, bis 2050 um 80 bis 95 Prozent; - Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 18 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs, bis 2050 auf 60 Prozent und im Strombereich auf mindestens 80 Prozent steigern; - Nationale Energieeffizienzziele nach dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09 2010: Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent, bis 2050 um 50 Prozent ggü. 2008 senken.[6]	- Treibhausgasemissionen: um 27,7 Prozent ggü. Basisjahr 1990 verringert (2014) - Anteil der erneuerbaren Energien: 13,8 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs (2014); 32,6 Prozent des Bruttostromverbrauchs (2015) - Primärenergieverbrauch: 2014 um 9,1 Prozent niedriger als 2008.

[5] Im Länderbericht der Europäischen Kommission wird der Anteil der FuE-Ausgaben im Jahr 2014 fälschlicherweise auf 2,8 Prozent des BIP beziffert.

[6] Hinsichtlich des indikativen nationalen Energieeffizienzziels nach Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU wird auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 11. Juni 2013 verwiesen.

Europa 2020-Kernziele	EU-weite Indikatoren	Nationale Indikatoren (falls abweichend)	Stand der quantitativen Indikatoren
4. Bildungsniveau verbessern	- Bildungsniveau verbessern, insb. Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger auf unter zehn Prozent senken; - Anteil der 30- bis 34-jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 40 Prozent erhöhen;	- Anteil der 30- bis 34-jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf 42 Prozent erhöhen.	- Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger[7] 2014: 9,5 Prozent - Anteil der 30- bis 34-jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss: 45,7 Prozent (2014)[8]
5. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern	- mindestens 20 Millionen Menschen vor dem Risiko der Armut oder Ausgrenzung bewahren.	- Anzahl der Langzeiterwerbslosen bis 2020 um 20 Prozent ggü. 2008 verringern.	- Anzahl der Langzeiterwerbslosen zwischen 2008 und 2014 um 43,5 Prozent verringert (Vergleich der Jahresdurchschnitte)

[7] Als frühe Schulabgänger gelten 18 bis 24-jährige, die höchstens die Haupt- bzw. Realschule (Sekundarstufe I) erfolgreich beendet haben, anschließend aber keinen weiteren Abschluss erlangten oder sich gegenwärtig nicht im Bildungsprozess befinden.

[8] Bei der Ermittlung des Stands dieses Indikators wurden Personen mit den Abschlüssen auf ISCED-Niveau 4 bis 8 gemäß ISCED 2011 berücksichtigt. Entsprechend der Schlussfolgerungen der Ratspräsidentschaft (Presidency conclusions on education targets in the Europe 2020 Strategy 3013th EDUCATION, YOUTH AND CULTURE Council meeting vom 11. Mai 2010) können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen das ISCED-Niveau 4 bei der Definition ihres nationalen Ziels mit einbeziehen. Die Folgerung der Europäischen Kommission im Länderbericht, dass Deutschland hier nur einen Anteil von 31,4 Prozent und das Kernziel damit nicht erreicht habe, wird daher nicht geteilt.

A. Beschäftigung fördern

82. Der deutsche Arbeitsmarkt ist in guter Verfassung (vgl. Tz 60). Alle nationalen Beschäftigungsziele der Europa 2020-Strategie werden derzeit erreicht (vgl. Übersicht 3). Trotz dieser Erfolge darf nicht in Vergessenheit geraten, dass der demografische Wandel in den kommenden Jahrzehnten aller Voraussicht nach zu einem Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials und des Anteils der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung führen wird. Die Sicherung der Fachkräftebasis ist daher ein Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung (vgl. Tz 63). Einen weiteren Schwerpunkt stellen Maßnahmen zu einer fairen Gestaltung des Arbeitsmarkts dar, die dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer von der guten Entwicklung des Arbeitsmarkts profitieren können.

Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf stärken, qualifizierte Zuwanderung ermöglichen, Aus- und Weiterbildung vorantreiben

83. Das Fachkräftekonzept der Bundesregierung und ihre im vergangenen Jahr weiterentwickelte Demografiestrategie bündeln eine Reihe von Maßnahmen, um den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Wirtschaft entgegen zu wirken und die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu erhalten. Auch die Länder haben länderspezifische Fachkräftestrategien entwickelt, um den demografischen und strukturellen Herausforderungen zu begegnen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 1).

84. Neben den in Tz 61 ff. genannten Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung besteht ein wichtiger Ansatzpunkt zur Fachkräftesicherung in der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Einführung des Elterngeldes sowie der Ausbau der Kindertagesbetreuung haben bereits erfolgreich zu einer positiven Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Frauen beigetragen. Diesen Trend hat die Bundesregierung mit der Einführung des Elterngelds Plus gestärkt, das einen früheren Wiedereinstieg beider Elternteile in das Berufsleben nach der Geburt eines Kindes unterstützt. Mit dem Elterngeld Plus können Eltern, die nach der Geburt eines Kindes Teilzeit arbeiten möchten, länger Elterngeld erhalten und so ihr Elterngeldbudget besser nutzen. Diese Erweiterung verbessert insbesondere auch die Vereinbarkeit von Selbständigkeit und Familie (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 2 und Strategische Sozialberichterstattung 2016, Kapitel 3.2). Mit dem ESF-Programm „Perspektive Wiedereinstieg„ unterstützt die Bundesregierung Frauen und Männer dabei, nach einer familienbedingten Erwerbsunterbrechung ins Berufsleben zurückzukehren. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Stärkung sozialversicherungspflichtiger anstelle von geringfügiger Beschäftigung (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 3 und Tz 68 ff.).

85. Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags wurde auch der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit Wirkung zum 1. Januar 2015 um 600 Euro auf 1.908 Euro pro Jahr erhöht und zudem um zusätzliche 240 Euro für jedes weitere Kind gestaffelt. Mit dieser Verbesserung werden Alleinerziehende gezielt unterstützt, und ihre Erwerbstätigkeit wird gefördert (vgl. Tz 66).

Auch eine qualitativ hochwertige, bedarfsorientierte Kinderbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zugleich kann sie die Bildungschancen und Teilhabemöglichkeiten von Kindern erhöhen. Die Bundesregierung unterstützt deshalb Länder und Kommunen bei den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesbetreuung mit 845 Millionen Euro jährlich ab 2015, in den Jahren 2017 sowie 2018 nochmals zusätzlich mit je 100 Millionen Euro. Die Bundesregierung nutzt darüber hinaus die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, um Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zusätzlich zu unterstützen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 4 und Strategische Sozialberichterstattung 2016, Kapitel 3.2).

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sind zum 1. Januar 2015 wesentliche Änderungen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf im Pflegezeitgesetz, im Familienpflegezeitgesetz sowie im 11. Buch Sozialgesetzbuch in Kraft getreten. Insbesondere der neu eingeführte Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit, ermöglicht es, die Erwerbstätigkeit bis zu 24 Monate lang für die häusliche Pflege naher Angehöriger zu reduzieren. Dies kann dazu beitragen, dass Personen, die Pflegearbeit übernehmen, ihre Berufstätigkeit nicht aufgeben müssen. Auch für den Wissenserhalt in den Unternehmen kann dies eine große Rolle spielen.

Letztlich hängt die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf jedoch nicht nur von den staatlichen Rahmenbedingungen ab. Auch die Unternehmen tragen Verantwortung für familienfreundlichere Arbeitsbedingungen. Daher setzen sich Bundesregierung, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften weiterhin gemeinsam im Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ für eine familienbewusste Arbeitswelt und flexible

Arbeitszeitmodelle ein. Das Memorandum „Familie und Arbeitswelt – Die NEUE Vereinbarkeit" zieht Bilanz beim Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf und identifiziert zentrale Herausforderungen zu den wichtigsten Trends einer „NEUEN Vereinbarkeit" bis 2020. Es bildet die Grundlage für weitere gemeinsame Aktivitäten (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 5).

86. Eine weitere Chance auf zusätzliche Fachkräfte liegt in einer höheren Erwerbsbeteiligung älterer Menschen (vgl. Tz 62) und einer besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderung. So ist der Fachkräfteanteil bei schwerbehinderten arbeitslosen Menschen höher als bei nicht schwerbehinderten arbeitslosen Menschen. Um das Fachkräftepotenzial schwerbehinderter Menschen stärker zu nutzen, wurden im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechende Initiativen auf den Weg gebracht. Über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung berichtet die Strategische Sozialberichterstattung 2016.

87. Um einem mittelfristigen Rückgang der Anzahl an qualifizierten Arbeitskräften entgegenzuwirken, baut die Bundesregierung neben der Mobilisierung des inländischen Fachkräftepotenzials weiterhin auch auf den Zuzug von ausländischen Fachkräften. Sie setzt sich für eine bedarfsgerechte qualifizierte Zuwanderung ein. Ziel ist es, die Zuwanderung und dauerhafte Integration von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung nach Deutschland systematisch weiter zu erleichtern. Dieser Prozess wird über die bereits umgesetzten Maßnahmen hinaus zielgerichtet und mit Blick auf die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit sowohl der Einwanderungsgesellschaft als auch der zuwandernden Menschen fortgeführt.

88. Da Deutschland mit klassischen Einwanderungsländern um die besten Fachkräfte konkurrieren muss, engagiert sich die Bundesregierung für eine Willkommenskultur in Deutschland, zum Beispiel über das Informationsportal „Make it in Germany". Durch die Ausrichtung der sogenannten Positivliste von Engpassberufen an regionalen Arbeitsmarktbedürfnissen können Fachkräfte mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung nun in über 130 Berufen arbeiten. Dabei müssen ihre Beschäftigungsbedingungen denen deutscher Beschäftigter entsprechen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 6). Für Zuwanderer aus den Westbalkanstaaten bestehen ab diesem Jahr zusätzliche Optionen für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 7).

89. Seit August 2015 gibt es zudem einen neuen Aufenthaltstitel für Personen, die ihren Abschluss in Deutschland anerkennen lassen möchten und dafür die Teilnahme an einer betrieblichen oder schulischen Bildungsmaßnahme benötigen. Dies ermöglicht die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite auszugleichen, die der Anerkennung des ausländischen Abschlusses bzw. dem Berufszugang entgegenstehen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 8).

90. Um mittel- und langfristig mehr Fachkräfte zu gewinnen, sind nicht zuletzt die Attraktivität und Qualität der Berufsausbildung von zentraler Bedeutung. Mit der Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 - 2018 arbeitet die Bundesregierung gemeinsam mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften, den Ländern und der Bundesagentur für Arbeit daran, jedem ausbildungsinteressierten jungen Menschen einen „Pfad" aufzuzeigen, der ihn so früh wie möglich zu einem Berufsabschluss führen kann (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 52). Um auch leistungsschwächeren jungen Menschen eine Ausbildung im Betrieb zu ermöglichen, hat der Bund 2015 als zentrale Maßnahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung die „Assistierte Ausbildung" als neues befristetes Förderinstrument eingeführt und die Zielgruppe erweitert, die ausbildungsbegleitende Hilfen in Anspruch nehmen kann.

Mit dem ESF-Bundesprogramm „Passgenaue Besetzung" werden kleine und mittlere Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften unterstützt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 9). Im Rahmen der Initiative Bildungsketten streben Bund und Länder an, gemeinsam den Prozess der Studien- und Berufsorientierung zu verbessern und die Fördermaßnahmen für Jugendliche bis hin zum Ausbildungsabschluss neu zu systematisieren. Unter anderem unterstützt der Bund dabei mit dem ESF-Programm „Berufseinstiegsbegleitung" junge Menschen, die voraussichtlich Probleme mit ihrem Schulabschluss haben und damit auch Gefahr laufen, den erfolgreichen Start ins Berufsleben zu verpassen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 10 und 11). Nicht zuletzt wird die Bundesregierung die berufliche Weiterbildung stärken (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 12 und 13) und die Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung weiter erhöhen, etwa durch Verbesserungen im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes („Aufstiegs-BAföG") (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 14).

Arbeitsmarkt fair und flexibel ausgestalten

91. Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland flächendeckend ein gesetzlicher Mindestlohn von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde. Seitdem kam es zu deutlichen Lohnzuwächsen bei den niedrigsten Einkommen, insbesondere in den ostdeutschen Ländern. Die von Teilen der Öffentlichkeit befürchteten deutlichen negativen gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekte sind bislang nicht feststellbar. Nach bisherigen Erkenntnissen fallen mögliche negative Beschäftigungseffekte moderat und viel geringer als von vielen erwartet aus. Sie scheinen weitgehend auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse konzentriert und hauptsächlich auf eine Zurückhaltung bei den Einstellungen und weniger auf einen Abbau bestehender Arbeitsplätze zurückzuführen zu sein. Zudem ist es mit Einführung des Mindestlohns zu einer verstärkten Umwandlung von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gekommen. Künftig kann die Höhe des Mindestlohns auf Vorschlag der Mindestlohnkommission durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden. Eine mögliche Anpassung prüft die Mindestlohnkommission erstmals zum 30. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017. Die Kommission orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns an der Tarifentwicklung in Deutschland. Im Rahmen einer Gesamtabwägung prüft sie, welcher Mindestlohn einen angemessenen Mindestschutz für die Beschäftigten bietet, faire Wettbewerbsbedingungen ermöglicht und die Beschäftigung nicht gefährdet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 15).

92. Werkverträge und Arbeitnehmerüberlassung sind wichtige Instrumente in einer arbeitsteiligen Wirtschaft und befähigen Unternehmen, flexibel zu reagieren. Die Bundesregierung hält Werkverträge und Leiharbeitsverhältnisse daher für unverzichtbar. Rechtswidrigen Vertragskonstruktionen bei Werkverträgen ist jedoch effektiv zu begegnen. Hierzu sollen insbesondere die wesentlichen, von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien zwischen ordnungsgemäßem und missbräuchlichem Fremdpersonaleinsatz gesetzlich kodifiziert und die Informations- und Unterrichtungsrechte des Betriebsrats bei Fremdpersonaleinsatz gesetzlich klargestellt werden. Weiterhin soll die Leiharbeit auf ihre Kernfunktion hin orientiert werden. Dazu sollen eine Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten gesetzlich festgelegt und die entliehenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens nach neun Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit der Stammbelegschaft gleichgestellt werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 16).

93. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst des Bundes zu verbessern. Zur Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben ist am 1. Mai 2015 das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft getreten. Es soll dazu beitragen, den Anteil von Frauen in Führungspositionen signifikant zu erhöhen, und einen Kulturwandel in den Unternehmen anstoßen. Das Gesetz schreibt ab dem 1. Januar 2016 eine Geschlechterquote von 30 Prozent für neu zu wählende Aufsichtsräte börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen vor. Alle börsennotierten oder mitbestimmten Gesellschaften werden durch das Gesetz verpflichtet, sich ab dem 30. September 2015 Zielgrößen zu den Frauenanteilen im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie Fristen für deren Erreichung festzulegen. Ein umfassendes Monitoring soll zeigen, wie das Gesetz von den betroffenen Unternehmen umgesetzt wird. Auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes gelten seit 2015 neue gesetzliche Regelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 17).

94. Nach wie vor bestehen Unterschiede bei der Entlohnung zwischen Männern und Frauen. Die Bundesregierung will mit einem Gesetz mehr Transparenz über geschlechtsspezifische Entgeltstrukturen schaffen und so dazu beitragen, das Gebot „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ durchzusetzen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 18). Auch die Länder engagieren sich in Maßnahmen zur Förderung der Entgeltgleichheit (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 19). Über die Maßnahmen zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segmentierung des Arbeitsmarkts berichtet auch die Strategische Sozialberichterstattung 2016.

B. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung verbessern

95. Mit einem Anteil von Forschung und Entwicklung am Bruttoinlandsprodukt von rund 2,9 Prozent im Jahr 2014 liegt Deutschland deutlich über dem EU-Durchschnitt. Rund zwei Drittel der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung werden dabei durch den privaten Sektor getätigt, rund ein Drittel durch den öffentlichen Sektor. Um auch in Zukunft eine der innovativsten Volkswirtschaften weltweit zu sein, bleibt viel zu tun. Insbesondere der digitale Wandel birgt erhebliches Innovationspotenzial, das es zu erschließen gilt. Deshalb setzen Bund und Länder auf innovationsfreundliche Rahmenbedingungen sowie geeignete Förder- und Finanzierungsinstrumente.

Forschungs- und Innovationsstrategie der Bundesregierung

96. Die neue Hightech-Strategie bündelt Aktivitäten der Bundesregierung zur Förderung von Forschung und Innovationen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 20). Sie setzt Prioritäten in sechs ausgewählten Feldern, die von großer Innovationsdynamik geprägt sind:

- Digitale Wirtschaft und Gesellschaft
- Nachhaltiges Wirtschaften und Energie
- Innovative Arbeitswelt
- Gesundes Leben
- Intelligente Mobilität und
- Zivile Sicherheit

Die Strategie zielt darauf, Deutschlands Position im globalen Wettbewerb der Wissensgesellschaften weiter zu stärken. Anfang 2015 hat das Hightech-Forum, das die Strategie begleitet, seine Arbeit aufgenommen. Das Forum besteht aus ausgewiesenen Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Gemeinsam mit der Politik diskutieren die Experten aktuelle Entwicklungen der Forschungs- und Innovationspolitik und arbeiten Vorschläge zu deren künftiger Ausrichtung aus.

Forschungs- und Innovationsförderung von Bund und Ländern

97. Durch die Änderung von Artikel 91b des Grundgesetzes haben Bund und Länder im Wissenschaftsbereich ihre nach dem Grundgesetz eröffneten Kooperationsmöglichkeiten erweitert: Seit dem 1. Januar 2015 kann der Bund nun nicht nur die außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sondern auch Hochschulen gemeinsam mit den Ländern dauerhaft fördern. Dies war zuvor nur projektbezogen und befristet möglich.

98. Der Bund stellt in dieser Legislaturperiode umfangreiche Mittel für die Forschung zur Verfügung. Damit werden insbesondere die Exzellenzinitiative, der Pakt für Forschung und Innovation sowie in dessen Rahmen der Aufwuchs in Höhe von drei Prozent für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen finanziert (vgl. Kapitel II.A, Tz 30).

99. Bund und Länder unterstützen mit passgenauen Förderprogrammen die Forschungsaktivitäten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27). Dabei stehen insbesondere Kooperationsprojekte zwischen der Wirtschaft und der Forschung im Mittelpunkt, um den Technologietransfer zu unterstützen. Beispielsweise hat die Bundesregierung im Jahr 2015 die Förderbedingungen des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand weiter verbessert und das Förderprogramm KMU-innovativ auf weitere Technologiefelder ausgeweitet.

100. Die Länder fördern Forschungs- und Technologievorhaben im Rahmen ihrer regionalen Innovationsstrategien. Diese bauen auf den Stärken und Innovationspotenzialen der jeweiligen Regionen auf. Die Programme werden zumeist mit den europäischen Strukturfondsmitteln kofinanziert (vgl. Tabelle II, lfd. Nr. 28 und 29).

101. Innovative Gründerinnen und Gründer spielen für die Innovationskraft und Erneuerungsfähigkeit unserer Wirtschaft eine wesentliche Rolle. Sie sorgen für Fortschritt, Investitionen und Wachstum. Die Bundesregierung legt daher ein besonderes Augenmerk auf Unternehmensgründungen und junge Unternehmen und unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der Innovationen und der Digitalisierung (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 30, 31, 32 und 33).

102. Um den Zugang zu Wagniskapital für innovative Gründungen zu erleichtern, hat die Bundesregierung im September 2015 Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Start-ups in Deutschland beschlossen (vgl. Tz 47). Sie wird diese Strategie – wie im „Eckpunktepapier Wagniskapital" angekündigt - fortführen. Mit dem Anfang Juli 2015 in Kraft getretenen Kleinanlegerschutzgesetz haben darüber hinaus Finanzierungen im noch jungen Finanzierungssegment der Crowdfinanzierungen einen klaren und verlässlichen Rechtsrahmen erhalten, der Verbraucherinteressen berücksichtigt und gleichzeitig ein attraktives Umfeld für die in Deutschland noch junge Branche schafft.

Chancen des digitalen Wandels nutzen

103. Die Digitalisierung birgt große gesellschaftliche Chancen und eröffnet enorme Potenziale für zusätzliche Wertschöpfung. Die Bundesregierung greift den digitalen Wandel auf und schafft gemeinsam mit Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und Zivilgesellschaft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Digitalisierung. Im Rahmen der digitalen Agenda hat sie sieben konkrete Handlungsfelder aufgegriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 34). Darüber hinaus flankiert die Bundesregierung den digitalen Wandel durch angemessene Infrastrukturen und ein digital-freundliches Umfeld.

104. Eine erfolgreiche Teilhabe an den Chancen der Digitalisierung setzt eine flächendeckende, leistungsstarke Netzinfrastruktur voraus. Die Bundesregierung begleitet den Breitbandausbau durch geeignete rechtliche Rahmenbedingungen und fördert ihn mit insgesamt 2,7 Milliarden Euro (vgl. Tz 30). Auch die mobile Datennutzung wächst in Deutschland weiter rasant. Deutschland stellt deshalb bereits jetzt die Weichen für die nächste Mobilfunkgeneration 5G.

105. Die Digitalisierung und Vernetzung industrieller Produktionsprozesse entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Industrie 4.0) verspricht individualisierte Produktion und Produkte sowie Effizienzgewinne und macht neue Geschäftsmodelle möglich. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist die Digitalisierung ein Schlüssel zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Die Bundesregierung und die Länder unterstützen sie dabei, die Herausforderungen zu meistern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41). Mit der „Strategie Intelligente Vernetzung", die die Bundesregierung im September 2015 beschlossen hat, sollen branchenübergreifende Potenziale der Digitalisierung auch in den Bereichen Bildung, Kultur, Energie, Gesundheit, Verkehr und Verwaltung stärker zu Entfaltung gebracht werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 42).

C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben

106. Die Bundesregierung misst dem Klimaschutz einen zentralen Stellenwert bei. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Um die dafür notwendigen Treibhausgas-Einsparungen zu erzielen und die Minderungslücke bis 2020 zu schließen, setzt die Bundesregierung auf die im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 enthaltenen zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen, darunter der Ausbau der erneuerbaren Energien und zahlreiche Maßnahmen für mehr Energieeffizienz (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 43). Im Energiesektor sollen darüber hinaus emissionsarme Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung verstärkt zum Einsatz kommen. Einen weiteren Beitrag leistet die Überführung älterer und ineffizienter Braunkohlekraftwerke in eine Sicherheitsbereitschaft. Darüber hinaus wird die Bundesregierung im Laufe des Jahres 2016 den Klimaschutzplan 2050 verabschieden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 44).

107. Die Bundesregierung setzt sich auch weiterhin für die verlässliche Umsetzung der ambitionierten Energie- und Klimaziele auf europäischer und globaler Ebene ein. Sie steht fest zum Erreichen der EU-2020-Ziele zum Klimaschutz, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz. Sie wirkt zudem darauf hin, verlässliche Regeln zu schaffen, um den im Europäischen Rat beschlossenen Klima- und Energierahmen 2030 und die Energieunion umzusetzen. Ziel der Energieunion ist eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung der europäischen Verbraucher. Dafür ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten eng miteinander kooperieren.

108. Im Rahmen der Energieunion treibt die Bundesregierung den Prozess hin zu noch engerer regionaler Kooperation aktiv voran. Im Juni 2015 haben Deutschland und seine elf „elektrischen Nachbarn" im Rahmen eines Dialogprozesses eine gemeinsame Erklärung zur Stromversorgungssicherheit unterzeichnet. Darin haben sich die Staaten auf Prinzipien für eine verstärkte regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich geeinigt. Dieser Dialogprozess wird im Jahr 2016 fortgesetzt.

109. Die Bundesregierung betrachtet das europäische Emissionshandelssystem (ETS) als zentrales Instrument für den Klimaschutz. Sie tritt dafür ein, die eingeleitete Reform des Emissionshandels sowie die weiteren Ziele und Leitlinien des Europäischen Rats vom Oktober 2014 umzusetzen und fortzuführen. Diese betreffen insbesondere auch die Klimaziele und Maßnahmen zum Schutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industrien und zur Vermeidung von Produktionsverlagerungen (Carbon Leakage). Die Bundesregierung begrüßt den Beschluss vom September 2015 zur Einführung einer Marktstabilitätsreserve für das ETS ab 2019. Ziel dieser Reform ist es, dass der Emissionshandel wieder stärkere Anreize für Investitionen in emissionsarme Erzeugungstechnologien setzt. Daher darf diese Reform in den Verhandlungen zur Ausgestaltung des Emissionshandels nach 2020 nicht geschwächt werden.

110. Für die Bundesregierung hat der internationale Klimaschutz weiterhin politische Priorität. Insbesondere im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft 2015 konnte Deutschland wichtige Impulse setzen. Die Bundesregierung hat auch auf den Abschluss des globalen Klimaschutzabkommens hingewirkt, das auf der Klimakonferenz Ende 2015 in Paris beschlossen wurde, und setzt sich nun für eine rasche Umsetzung ein.

111. Die Steigerung der Energieeffizienz ist wichtig für den Erfolg der Energiewende und trägt zum Klimaschutz bei. Ziele sind die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 20 Prozent bis 2020 gegenüber 2008 und seine Halbierung bis 2050. Zahlreiche der mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) beschlossenen Maßnahmen wurden im Jahr 2015 auf den Weg gebracht (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 45). Unter anderem sind zu nennen:

- Verbesserung der Förderbedingungen im Rahmen des CO_2-Gebäudesanierungsprogramms und des Marktanreizprogramms zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt;
- Aktualisierung des Förderprogramms für die Einführung hocheffizienter Querschnittstechnologien für kleine und mittlere Unternehmen;
- Einführung von verpflichtenden Energieaudits für größere Unternehmen;
- Vereinbarung zur Gründung 500 sogenannter Energieeffizienz-Netzwerke der Industrie;
- Einführung eines nationalen Effizienzlabels für Heizungsaltanlagen (im Rahmen des novellierten Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes), das Verbraucher über die Energieeffizienz ihrer alten Heizgeräte informieren soll (vgl. Tabelle II, lfd. Nr. 46);
- Einführung des Anreizprogramms Energieeffizienz: Das Programm ergänzt und verstärkt die bestehende Förderlandschaft im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor.

In diesem Jahr sollen auch – wie im deutschen Aktionsprogramm 2015 für den Euro-Plus-Pakt beschlossen (vgl. Kasten 3) – die ersten wettbewerblichen Ausschreibungen für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen stattfinden. Ziel dabei ist es, die Marktkräfte zu nutzen, um Innovationen anzuregen und Effizienzsteigerungen kostengünstiger zu erreichen.

112. Aufbauend auf dem NAPE hat die Bundesregierung 2015 zudem die Energieeffizienzstrategie Gebäude beschlossen. Damit liefert sie einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand 2050 (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 47). Seit Januar 2016 greift auch der angehobene Neubaustandard aus der Novelle der Energieeinsparverordnung von 2014. Bis Ende 2016 wird der Niedrigstenergiegebäudestandard – also die technisch und wirtschaftlich machbaren Mindestanforderungen an Neubauten – eingeführt und damit die EU-Gebäuderichtlinie umgesetzt. Damit einhergehend wird das Energieeinsparrecht bei Gebäuden neu konzipiert und ein aufeinander abgestimmtes Regelungssystem für die energetischen Anforderungen an Neubauten sowie Bestandsgebäude und den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung geschaffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 48). Auch in den Bundesländern gibt es vielfältige Maßnahmen, um den Klimaschutz zu stärken und die Energieeffizienz zu fördern. (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 49).

113. Die Bundesregierung unterstützt die Unternehmen bei der Steigerung der Ressourceneffizienz mit einer integrierten Rohstoffstrategie. Sie verbessert die Rahmenbedingungen für Ressourceneffizienz und Recycling, tritt für eine umweltverträgliche Gewinnung heimischer Rohstoffe ein und treibt die Bioökonomiestrategie voran. Um die Ressourceneffizienz weiter zu erhöhen, wird das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm 2016 fortgeschrieben. Im Interesse der Rohstoffsicherung werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die heimische Rohstoffgewinnung weiterentwickelt. Hierbei hat der Schutz von Umwelt und Gesundheit höchste Priorität.

D. Bildungsniveau verbessern

114. Investitionen in Bildung und Ausbildung kommt vor dem Hintergrund der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der gestiegenen Zuwanderung eine zentrale Bedeutung für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu. Bildung eröffnet gleichzeitig jedem Einzelnen die Möglichkeit zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe und Integration. Die Bundesregierung und die Länder haben erheblichen Anstrengungen zum Ausbau und zur Verbesserung des Bildungssystems unternommen und Erfolge erzielt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 50, 51 und 52).

115. Entsprechend werden die Bildungsziele der Europa 2020-Strategie erreicht. Der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger lag 2014 mit 9,5 Prozent wie im Vorjahr unter der Zielmarke von zehn Prozent. Der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss lag mit 45,7 Prozent erneut deutlich über dem nationalen Ziel von 42 Prozent.

116. Eine wesentliche Aufgabe des Bildungssystems ist es, vielfältige bildungs-, kompetenz- und leistungsfördernde Angebote bereitzustellen. Bund und Länder haben hier umfangreiche Förderprogramme aufgelegt – auch mit Mitteln der Europäischen Union (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 53, 54, 55, 56 und 57).

117. Mit dem Hochschulpakt schaffen Bund und Länder gemeinsam die Voraussetzungen, um ein Studienangebot für bis zu 760.000 zusätzliche Studienanfänger gegenüber dem Stand von 2005 bereitzustellen. Zudem hat der Bund bereits ab 2015 die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG vollständig übernommen, verbessert die Förderung und hebt ab 2016 Freibeträge und Bedarfssätze um sieben Prozent an. Gleichzeitig stärkt der Bund die Berufsbildung, etwa durch das sogenannte „Meister- oder Aufstiegs-BAföG" und die Allianz für Aus- und Weiterbildung. Im Zuge des Ausbaus der Kinderbetreuung setzen sich Bund und Länder für ein breiteres Angebot und für eine höhere Qualität der frühkindlichen Bildung ein. (Vgl. Tz 31).

118. Das Ziel, das Bildungsniveau stärker von der sozioökonomischen Herkunft zu entkoppeln, steht im Mittelpunkt zahlreicher neuer Maßnahmen im Bildungsbereich. Die Länder haben vielfältige Instrumente zur Anhebung des Bildungsniveaus benachteiligter Menschen aufgelegt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 58). Um Schülerinnen und Schülern erweiterte Bildungs- und Fördermöglichkeiten zu bieten, haben Bund und Länder außerdem den Ausbau der Ganztagsschulen weiter vorangetrieben. Mehr als jede zweite deutsche Schule hält inzwischen Ganztagsangebote vor, die von einem Drittel aller Schülerinnen und Schüler genutzt werden. (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 59 und 60).

119. Bildung und Qualifizierung sind gerade für die erfolgreiche soziale und berufliche Integration der Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive von wesentlicher Bedeutung. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass über die Hälfte der Asylbewerber jünger als 25 Jahre alt ist. Bund und Länder unterstützen die Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive im Bereich der Berufsorientierung und der Begleitung hin zu einem Ausbildungsplatz mit vielfältigen Maßnahmen (vgl. Tz 65). Neben den Maßnahmen zum Spracherwerb und zur Qualifikation setzen Bund und Länder in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit zahlreiche Programme im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik um (vgl. Tz 65).

E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern

120. Mit der außerordentlich positiven Beschäftigungsentwicklung in Deutschland hat sich in den letzten Jahren auch die Langzeiterwerbslosigkeit[9] deutlich verringert. Im Jahresdurchschnitt 2014 lag die Zahl der Langzeiterwerbslosen bei rund 919.000 Personen. Gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2008 ging sie damit um rund 43 Prozent bzw. 707.000 Personen zurück.

Das nationale Ziel der Europa 2020-Strategie, die Anzahl der langzeiterwerbslosen Personen gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2008 um 20 Prozent zu reduzieren, wird somit bereits deutlich übertroffen. Dennoch stellt Langzeiterwerbslosigkeit weiterhin einen wesentlichen Risikofaktor dafür dar, Armut und soziale Ausgrenzung zu erfahren. Daher ist die Integration von Langzeitarbeitslosen ein Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Bundesregierung und der Länder (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 61). Zudem wirkt Deutschland dem Armutsrisiko mit einem umfassenden Sozialleistungssystem entgegen. Arbeitslose oder Personen mit einem sehr niedrigen Einkommen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, werden dadurch vor Armut geschützt.

[9] Der Begriff Langzeiterwerbslosigkeit wird abweichend vom Begriff Langzeitarbeitslosigkeit verwendet, wenn Bezug auf Daten aus der europäischen Arbeitskräfteerhebung genommen wird. Diese Angaben unterscheiden sich methodisch von nationalen Registerdaten zur Langzeitarbeitslosigkeit.

Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft fördern

121. Das Konzept der Bundesregierung „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern“ enthält ein breit angelegtes Maßnahmenpaket zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit. Wichtige Bestandteile sind unter anderem ein verbesserter Betreuungs- und Aktivierungsansatz im Rahmen der Netzwerke für Aktivierung, Beratung und Chancen, mit dem eine stärkere Vernetzung und Bündelung von Unterstützungsleistungen erreicht werden soll, das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“. (Vgl. Strategische Sozialberichterstattung 2016, Kapitel 2 und Tabelle II lfd. Nr. 62). Außerdem gilt es, die Ursachen von Langzeitarbeitslosigkeit besser zu verstehen, um in Zukunft die langfristige Prävention zu stärken und der Langzeitarbeitslosigkeit gezielter vorzubeugen. Dies beginnt bereits mit den Bildungs- und Teilhabechancen im Kindesalter (vgl. Tz 117 und Strategische Sozialberichterstattung 2016, Kapitel 3.2).

122. Die qualitativen Ziele Deutschlands im Bereich der Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung beziehen sich vor allem auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen. Hier haben Bund, Länder und Kommunen im vergangenen Jahr vielfältige Strategien und Konzepte entwickelt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 63). Ziel ist, die sozialen und ökonomischen Teilhabechancen der benachteiligten Personengruppen zu verbessern. In jeder Lebensphase müssen alle die Chance erhalten, ihre individuellen Möglichkeiten auszuschöpfen. Dazu sollen unter anderem die Chancen für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe sowie bei der Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt verbessert werden. Dies trägt auch dazu bei, Altersarmut zu vermeiden.

123. Neue, gewaltige Herausforderungen für die soziale Eingliederung ergeben sich aus der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen. Bund, Länder und Kommunen haben die Ressourcen für die Versorgung und Integration von Flüchtlingen massiv aufgestockt. Allein in den Jahren 2015 und 2016 stellt die Bundesregierung den Ländern und Kommunen zusätzlich mehr als 6 Milliarden Euro für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zur Verfügung. Zudem werden im Jahr 2016 für integrationsunterstützende Maßnahmen zusätzlich insgesamt rund 4,2 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt mobilisiert. Darin enthalten sind neue Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wegen flüchtlingsinduzierter Mehrbedarfe in Höhe von 773 Millionen Euro.

Wohnraum bezahlbar halten, soziale Stadtentwicklung stärken

124. Für eine angemessene Teilhabe am sozialen Leben sind bezahlbare Mieten eine wichtige Voraussetzung. In vielen west- und einigen ostdeutschen Ballungszentren sind die Mieten und Immobilienpreise stark gestiegen und weisen auf zum Teil gravierende Wohnungsmarktengpässe hin. Auch durch die Flüchtlingszahlen wird die Knappheit an Wohnungen verstärkt. Ziel ist es, diesen Wohnungsbedarf zu decken, ohne soziale, demografische und energetische Gesichtspunkte zu vernachlässigen. Hierzu bedarf es in den kommenden Jahren des Neubaus von mindestens 350.000 Wohnungen pro Jahr. Da im Jahr 2015 nur ca. 270.000 neue Wohnungen fertiggestellt wurden, sieht die Bundesregierung über die existierenden Fördermaßnahmen hinaus weiteren Handlungsbedarf. Deshalb will sie mit einer Wohnungsbau-Offensive für eine wirkungsvolle Entlastung auf den Wohnungsmärkten sorgen. Im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen wurde ein zehn Punkte umfassendes Maßnahmenpaket für bezahlbares Wohnen erarbeitet, das zusammen mit den Ländern und anderen Bündnispartnern umgesetzt werden soll (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 64). Zusätzlich sollen durch eine steuerliche Förderung mittels einer Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau Anreize in angespannten Wohnungsmärkten zur zügigen Bereitstellung von bezahlbaren Wohnungen gesetzt werden. Dazu hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf beschlossen. Zudem wurden bereits mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz die Kompensationsmittel des Bundes an die Länder für die soziale Wohnraumförderung in den Jahren 2016 bis 2019 von jährlich rund 518 Millionen Euro um 500 Millionen Euro auf über eine Milliarde Euro jährlich aufgestockt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 65).

125. Neben einer intensiveren Unterstützung der Länder bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaus stärkt die Bundesregierung auch die von der Wohnraumknappheit besonders betroffenen privaten Haushalte. Durch die Wohngeldreform, die zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, werden Haushalte mit niedrigen Einkommen entlastet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 66). Um einen überproportionalen Mietanstieg bei Neuvermietungen zu vermeiden, hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung auf den Weg gebracht. Es ist zum 1. Juni 2015 in Kraft getreten und enthält unter anderem die sogenannte Mietpreisbremse (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 67 und Strategische Sozialberichterstattung

2016, Kapitel 3.3). Die Bundesregierung prüft gegenwärtig weitere mietrechtliche Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Modernisierung von Mietwohnraum und in Bezug auf die Erstellung qualifizierter Mietspiegel.

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ zielt die Bundesregierung darüber hinaus auf die Unterstützung der Kommunen für städtebauliche Maßnahmen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Quartieren, die auch zur Verbesserung von Integration und Teilhabe beitragen. In den Jahren 2015 und 2016 stellt der Bund für das Programm bislang insgesamt rund 290 Millionen Euro zur Verfügung (vgl. Strategische Sozialberichterstattung 2016, Kapitel 3.3). Der lokale Ansatz der integrierten Stadtentwicklung soll künftig stärker zur Bündelung von unterschiedlichen Programmen beitragen, damit insbesondere in benachteiligten Gebieten Synergieeffekte unterstützt werden.

126. Über weitere Maßnahmen der Bundesregierung zur sozialen Eingliederung und der Bekämpfung von Armut berichtet ausführlicher die Strategische Sozialberichterstattung 2016.

IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2016 und Einbindung der Akteure

127. Das NRP 2016 wurde von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und unter Einbeziehung der Länder erarbeitet. Die Fachministerkonferenzen der Länder sowie die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) haben – koordiniert durch die Freie Hansestadt Bremen als aktuelles Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) – Textbeiträge geliefert, Entwürfe des NRP kommentiert und Stellungnahmen abgegeben. Die Beiträge der Länder sind in das Dokument eingeflossen.

128. Eine Reihe von Wirtschafts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebern und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen hat ebenfalls zur Entstehung des Dokuments beigetragen. Dazu gehören der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Zudem hatten die Spitzenverbände, die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der deutschen Wirtschaft sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund, Gelegenheit, mit der Bundesregierung über das NRP zu sprechen.

129. Das NRP 2016 wurde am 13. April 2016 im Einklang mit dem Bundeshaushalt 2016 sowie mit dem Eckwertebeschluss des Kabinetts vom 23. März 2016 zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2017 und des Finanzplans 2016 bis 2020 vom Bundeskabinett beschlossen. Unmittelbar nach dem Kabinettbeschluss wurde das NRP dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat formell zugeleitet.

130. Bis Ende April übermittelt die Bundesregierung der Europäischen Kommission das NRP 2016 ebenso wie das Stabilitätsprogramm 2016.

Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
A. Investitionen stärken, Stabilität der öffentlichen Finanzen bewahren			
1.	Nachtragshaushalt 2015	Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Investitionsinitiative der Bundesregierung: - Aufteilung der im Bundeshaushalt 2015 für „Zukunftsinvestitionen“ noch pauschal ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7. Milliarden Euro auf die einzelnen Ressorts und Maßnahmen für die Jahre 2016-2018 - Haushaltsermächtigung zur Zahlung der Bundeszuweisung an den „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ in Höhe von 3,5 Milliarden Euro.	In Kraft seit 01.01.2015.
2.	Zweiter Nachtragshaushalt 2015	Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine die Umsetzung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zusätzliche Entlastung von Ländern und Kommunen im Jahr 2015 um 1 Milliarde Euro (insgesamt damit 2015 2 Milliarden Euro) im Rahmen des Gesamtkonzepts von Bund und Ländern bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie für die Bildung einer Rücklage zur Finanzierung von Belastungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen.	In Kraft seit 01.01.2015.
3.	Bundeshaushalt 2016	Im Haushaltsgesetz 2016 werden auf der Ausgabenseite weiterhin klare Prioritäten gesetzt und Investitionen in Bildung, Forschung und Infrastruktur gestärkt. Einzelne Schwerpunkte über fortgesetzte Realisierung der prioritären Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag (bis 2017 zusätzliche Bereitstellung von insges. 5 Milliarden Euro für Verkehrsinfrastruktur und jeweils rund 1,8 Milliarden Euro in den Jahren 2018 und 2019, 3 Milliarden Euro für Forschung, sowie 6 Milliarden Euro zur Entlastung von Ländern und Gemeinden, damit diese ihre Herausforderungen bei der Finanzierung von Bildung, insbesondere bei den Hochschulen bewältigen können) hinaus: - Umsetzung der 10 Milliarden Euro-Initiative für Zukunftsinvestitionen in den Jahren von 2016 bis 2018; Schwerpunkte sind Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und die digitale Infrastruktur, Energieeffizienz, Klimaschutz und Städtebauförderung. - Teilweise Verwendung von Erlösen aus der Versteigerung von Rundfunkfrequenzen für die Breitbandinfrastruktur. - Aufstockung der für 2017 geplanten weiteren Entlastung der Kommunen zur Stärkung der Investitionskraft um 1,5 Milliarden Euro auf 2,5 Milliarden Euro (zusätzlich zum Kommunalinvestitionsförderungsfonds). Insgesamt dürften damit die gesamtstaatlichen Bruttoinvestitionen bis 2019 mit durchschnittlich 4,0 Prozent p.a. überproportional ggü. den Staatsausgaben insgesamt ansteigen. Darüber hinaus wird für 2016 die Entlastung der Länder im Rahmen des Gesamtkonzepts von Bund und Ländern bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Höhe von rund 3,6 Milliarden Euro umgesetzt.	In Kraft seit 01.01.2016.
4.	Aktionsplan Großprojekte	Ziel des Aktionsplans ist es, Kostenwahrheit, Termintreue und Effizienz von Großprojekten zu verbessern. Zu den zehn Handlungsschwerpunkten gehören unter anderem die strikte Anwendung eines modernen Risikomanagements, die klare Strukturierung von Prozessen und Verantwortlichkeiten, ein hohes Maß an Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, eine teamorientierte partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie der systematische Einsatz digitaler, modellorientierter Planungsmethoden.	Kabinettbeschluss: 09.12.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
5.	Bundesförderprogramm Breitbandausbau	Ziel ist es, den Ausbau zukunftsfähiger und hochleistungsfähiger Breitbandnetze mit einer Mindestdownloadrate von 50 Mbit/s in Gebieten zu unterstützen, in denen in den kommenden drei Jahren kein privatwirtschaftlicher Ausbau solcher Netze erfolgt. Im Rahmen des Förderprogramms stehen zwei Modelle zur Verfügung: - Mit dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell soll die bei Aufbau und Betrieb eines Breitbandnetzes in einem wirtschaftlich unattraktiven Gebiet entstehende Rentabilitätslücke geschlossen werden. - Beim Betreibermodell sollen Kommunen durch die Bundesförderung in die Lage versetzt werden, passive Infrastrukturen wie zum Beispiel Leerrohre mit oder ohne Glasfaserstrecken (unbeschaltet) zu errichten, die sie dann Betreibern von Telekommunikationsnetzen gegen Entgelt zur Verfügung stellen. - Das Bundesförderprogramm ist offen gestaltet und setzt auf das Zusammenwirken mit den Länderprogrammen, um eine möglichst große Breitenwirkung zu erzielen.	Kabinettbeschluss: 22.10.2015. Start des Förderprogramms: 16.11.2015.
6.	Maßnahmen der Länder zur Förderung des Breitbandausbaus	In den Ländern werden u. a. aufgrund der Mittel aus der Digitalen Dividende II, welche der Bund den Ländern für den Breitbandausbau und Digitalisierung zur Verfügung stellt, vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung des Breitbandausbaus durchgeführt, zum Beispiel:	
		Bayern: Der Freistaat Bayern stellt den bayerischen Kommunen über die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern bis 2018 bis zu 1,5 Milliarden Euro für den Breitbandausbau zur Verfügung. Ziel ist es, bis 2018 jede bayerische Gemeinde an das Hochgeschwindigkeitsinternet anzubinden. Damit soll insbesondere die Versorgungslücke im ländlichen Raum geschlossen werden. Bis Ende 2015 wurden bereits Fördermittel in Höhe von über 255 Millionen Euro verbeschieden. 93 Prozent der bayerischen Gemeinden beteiligen sich aktuell am Förderprogramm.	In Kraft seit 10.07.2014.
		Baden-Württemberg: Das Land Baden-Württemberg hat seinen Ansatz der Förderung des Ausbaus glasfaserbasierter Breitbandinfrastruktur in kommunaler Hand 2015 mit der Breitband-Offensive 4.0 inhaltlich, strukturell und finanziell gestärkt und konkretisiert. Bis 2018 stehen weitere 250 Millionen Euro für die Breitbandförderung zur Verfügung.	Laufzeit bis 2021
		Niedersachsen: Das Land Niedersachsen stellt für die Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen bis 2020 insgesamt ca. 120 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Hinzu kommt ein Darlehensprogramm zur Finanzierung kommunaler Breitbandnetze (auf Landkreisebene) im Umfang von bis zu einer Milliarde Euro, das sich aus einem speziellen kommunalen Breitbanddarlehen der NBank (Investitions-und Förderbank des Landes Niedersachsen) aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank mit einem Volumen von bis zu 500 Millionen Euro und weiteren maximal 500 Millionen Euro von regionalen Instituten zusammensetzt. Gegenstand ist der Ausbau von (vornehmlich) NGA - Netzen in bislang und perspektivisch unterversorgten Gebieten (weißen Flecken). Neben der Fortsetzung der Förderung durch die Gewährung von verlorenen Zuschüssen an private Netzbetreiber werden nun auch kommunale Netze, die gegen Entgelt langfristig an private Betreiber überlassen werden, massiv gefördert, um zu nachhaltig nutzbaren Lösungen zu gelangen.	Laufzeit bis 2020
		Sachsen-Anhalt: Das Land Sachsen-Anhalt soll bis zum Ende des Jahres 2018 flächendeckend mit einem Next Generation Access (NGA)-Breitbandzugangsnetz von mindestens 50 MBit/s versorgt sein; für Unternehmen sind Bandbreiten von bis zu 100 MBit/s symmetrisch vorgesehen. In Gebieten, in denen die Erschließung oder die Erweiterung von Breitbandnetzen für private Unternehmen unwirtschaftlich ist, können zur Schaffung einer zukunftsfähigen Netzstruktur Zuwendungen aus europäischen und Bundesmitteln gewährt werden. Die Kommunen sollen dabei weitestgehend bei der Erbringung ihres Eigenanteils entlastet werden.	Beginn des flächendeckenden NGA-Breitbandausbaus, Umsetzung bis Ende 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
7.	Gesetzentwurf zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)	Mit dem Gesetz werden die in der Richtlinie 2014/61/EU (Kostensenkungsrichtlinie) vorgesehenen Maßnahmen zur Senkung der Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze umgesetzt. Hierdurch werden insbesondere - die Transparenz über bestehende passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze sowie geplante und laufende Bauarbeiten öffentlicher Versorgungsnetze erhöht, - die Mitnutzung bestehender passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze gestärkt, - die Koordination geplanter und laufender Bauarbeiten öffentlicher Versorgungsnetze erhöht und - die Erschließung von Neubaugebieten und öffentlichen Verkehrswegen mit Glasfaserinfrastruktur gesichert sowie die Wegerechte im Telekommunikationsgesetz entbürokratisiert und aktualisiert.	Kabinettbeschluss: 27.01.2016; Aktuell: Parlamentarisches Verfahren.
8.	Hochschulpakt 2020 (HSPA III)	Der Hochschulpakt soll die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums wahren und den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs sichern. Mit der ersten Säule des Hochschulpakts werden Bund und Länder bis 2020 ein Studienangebot für bis zu 760.000 zusätzliche Studienanfänger gegenüber dem Stand von 2005 bereitstellen. Der Bund stellt dazu bis zu 9,880 Milliarden Euro, die Länder stellen bis zu 9,403 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung. Zehn Prozent der Mittel sollen die Hochschulen künftig für Maßnahmen einsetzen, um Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Ein ausdrückliches Ziel ist es auch, mehr beruflich Qualifizierten den Weg in die Hochschulen zu eröffnen. Die Hochschulen erhalten durch den Hochschulpakt Planungssicherheit für die gesamte dritte Förderphase. Mit der zweiten Säule des Hochschulpaktes wird die DFG-Programmpauschale bis 2020 fortgesetzt und ab 2016 für neu von der DFG bewilligte Projekte auf 22 Prozent erhöht. Diese Erhöhung um 2 Prozent wird von den Ländern getragen. Die Pauschale dient der Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben. Mit der Gewährung der Programmpauschale für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) geförderte Projekte wird die universitäre Forschung nachhaltig gestärkt und die Strategiefähigkeit der Hochschule erhöht.	Laufzeit HSPA III 2015 bis 2020, Finanzierung bis 2023. Laufzeit: Programmpauschalen 2016 bis 2020.
9.	Exzellenzinitiative von Bund und Ländern	Ziel der Exzellenzinitiative ist es, Spitzenforschung an den Hochschulen zu fördern, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu stärken und deutsche Hochschulen für Studierende und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland attraktiver zu machen. In der zweiten Programmphase der Exzellenzinitiative stehen für fünf Jahre insgesamt 2,7 Milliarden Euro zur Verfügung. Insgesamt 39 Universitäten aus 13 Ländern werden gefördert. Im September 2014 hatte die von Bund und Ländern eingesetzte, internationale und unabhängige Expertenkommission mit der Evaluation der Exzellenzinitiative und ihrer Auswirkungen auf das deutsche Wissenschaftssystem begonnen. Am 29.01.2016 hat sie ihren Bericht vorgelegt. Die Kommission bewertet die Exzellenzinitiative als erfolgreiches Instrument zur Verbesserung der Qualität und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems. Es ist vorgesehen, den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern im Juni dieses Jahres eine neue Bund-Länder-Vereinbarung in Nachfolge der Exzellenzinitiative zur Entscheidung vorzulegen. Gemäß Grundsatzbeschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom Dezember 2014 streben Bund und Länder an, dass die bisher gemeinsam für die Exzellenzinitiative bereitgestellten Mittel mindestens im selben Umfang auch künftig für die Förderung exzellenter Spitzenforschung an Hochschulen zur Verfügung stehen.	Laufzeit: 2011 bis 2017. Evaluation: Anfang 2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
10.	Pakt für Forschung und Innovation III	Mit der Fortführung des Paktes für Forschung und Innovation für die Jahre 2016 bis 2020 sehen Bund und Länder vor, den Wissenschaftsorganisationen finanzielle Planungssicherheit zu gewähren. Sie streben – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften – an, den einzelnen Wissenschaftsorganisationen Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und Leibniz-Gemeinschaft (WGL) jährlich einen Aufwuchs der Zuwendung um drei Prozent zu gewähren. Der Aufwuchs wird, unbeschadet der in den Ausführungsvereinbarungen dauerhaft festgelegten Bund-Länder-Finanzierungsschlüsseln in diesem Zeitraum vom Bund allein finanziert. Die Wissenschaftsorganisationen haben sich im Gegenzug auf forschungspolitische Ziele verpflichtet und dargelegt, wie sie diese erreichen werden. In einem jährlichen Monitoring-Bericht machen die Organisationen ihre Fortschritte transparent.	Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern am 11.12.2014. Laufzeit: 2016 bis 2020.
11.	Investitionen der Länder in Bildung	Die Länder wenden erhebliche Mittel für Bildungsinvestitionen auf. Beispielhaft werden hier Investitionen der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen dargestellt: Baden-Württemberg: Am 9.1.2015 haben Land und Hochschulen den Hochschulfinanzierungsvertrag 2015-2020 „Perspektive 2020“ unterzeichnet. Baden-Württemberg setzt damit die Empfehlung des Wissenschaftsrats um, die Grundfinanzierung der Hochschulen um 3 Prozent jährlich aufwachsen zu lassen. Dafür setzt das Land 1,7 Milliarden Euro an zusätzlichen Landesmitteln bis 2020 ein. Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Vorschriften vom 21.07.2015 (Inklusion) hat Baden-Württemberg die Grundlage für ein inklusives Bildungssystem geschaffen. Das Land stellt hierfür zusätzlich 1.350 Stellen bis zum Schuljahr 2021/2022 zur Verfügung. Darüber hinaus werden bis zum Schuljahr 2018/2019 rund 100 Millionen für den Ausgleich kommunaler Aufwendungen durch die schulische Inklusion bereitgestellt. Bayern: Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015/2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016 – NHG 2016): Die Bildungsausgaben des Freistaats Bayern (Gesamtausgaben für Bildung, Schule und Hochschule) steigen von 17,70 Milliarden Euro im Jahr 2015 auf 18,36 Milliarden Euro im Jahr 2016. Das bedeutet eine Steigerung um 660 Millionen Euro bzw. 3,7 Prozent, die zum Beispiel für den Ausbau von Ganztagsangeboten und Maßnahmen zur individuellen Förderung im Bildungsbereich eingesetzt werden. Nordrhein-Westfalen: Das Land Nordrhein-Westfalen investiert im Kontext der schulischen Inklusion in den kommenden Jahren mehr als eine Milliarde Euro. Im Wesentlichen sind dies folgende Maßnahmen: Für den Ausbau des gemeinsamen Lernens stellt die Landesregierung bis 2017/2018 insgesamt rund 3.200 Lehrerstellen zur Verfügung. Mit weiteren 175 Millionen Euro beteiligt sich das Land an den kommunalen Aufwendungen für die Inklusion, um Schulträger in ihrem Verantwortungsbereich bei der Umsetzung der schulischen Inklusion zu unterstützen. Durch das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ stehen den Kommunen so in den nächsten fünf Jahren jährlich zusätzlich 35 Millionen Euro zur Verfügung, davon jeweils 25 Millionen für erforderliche bauliche Maßnahmen sowie zehn Millionen für zusätzliches nicht-lehrendes Personal. Zusätzlich unterstützt das Land das gemeinsame Lernen durch umfangreiche Fort- und Ausbildungsmaßnahmen. Darüber hinaus unterstützt das Land mit zusätzlichen Stellen für Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater bzw. Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren die Schulaufsicht bzw. die regionale Vernetzung der Standorte des gemeinsamen Lernens und sichert die sonderpädagogische Expertise der Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die an allgemeinen Schulen eingesetzt werden.	In Kraft seit 01.01.2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
12.	Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz (KInvFG)	Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. Hierfür wurde ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds" mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro eingerichtet. Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2015 bis 2018, eine Verlängerung bis 2020 ist beabsichtigt. Die Förderquote beträgt bis zu 90 Prozent, wobei der Kofinanzierungsanteil der Kommunen auch von den Ländern übernommen werden kann. Mit dieser Maßnahme wird die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen gestärkt.	In Kraft seit 30.06.2015.
13.	BEPS-Projekt (Base Erosion and Profit Shifting)	Die Bundesregierung prüft derzeit den nationalen Umsetzungsbedarf, der sich aus den BEPS-Empfehlungen – einer internationalen Verständigung über Besteuerungsstandards zwischen 62 Staaten – ergibt. Einige dieser Regelungen müssen im Laufe des Jahres 2016 umgesetzt werden. Zur Umsetzung des Country-by-Country-Reportings wurde im Januar 2016 zudem eine völkerrechtliche Vereinbarung unterzeichnet (derzeit von 32 Staaten/Jurisdiktionen).	Erste Umsetzungsschritte sind für 2016 angekündigt.
14.	Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	Mit dem Gesetz sollen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs bei verstärkter Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren gesichert werden. Insbesondere sind hier zu nennen: - stärkere Unterstützung der Arbeitsabläufe durch medienbruchfreie Kommunikation mit der Steuerverwaltung, - Optimierung der Arbeitsabläufe im Besteuerungsverfahren und Erhöhung der automationsgestützten Fallbearbeitung in steuerlichen Massenverfahren durch die Nutzung von IT-gestützten Risikomanagementsystemen.	Kabinettbeschluss: 09.12.2015, geplantes Inkrafttreten: 01.01.2017. Die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen soll schrittweise bis 2022 erfolgen.
15.	Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf dem Gebiet des Vergaberechts	Die wesentlichen Vorschriften der drei neuen EU-Vergaberichtlinien werden in das GWB übernommen. Teil 4 des GWB wird neu strukturiert. Vergaberechtliche Anforderungen an die Bieter werden auf das notwendige Maß beschränkt. Vergabeverfahren sollen schnell durchgeführt und öffentliche Investitionen beschleunigt werden.	Regierungsentwurf: 08.07.2015, Beschluss Bundestag: 17.12.2015, Zustimmung Bundesrat: 18.12.2015.
16.	Novellierung der Vergabeverordnung und der Sektorenverordnung	Die Vergabeverordnung regelt künftig die Einzelheiten des Verfahrens für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber. Die Sektorenverordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch Sektorenauftraggeber wird modernisiert. Ziel ist es, die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.	Regierungsentwurf: 20.01.2016, Zustimmung Bundestag: 25.02.2016, Zustimmung Bundesrat: 18.03.2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
17.	Konzessionsvergabeverordnung	Die neue Konzessionsvergabeverordnung regelt künftig die Einzelheiten des Verfahrens für die Vergabe von Konzessionen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber. Handlungsspielräume des neuen europäischen Rechtsrahmens werden genutzt, um das Konzessionsvergabeverfahren flexibel zu gestalten.	Regierungsentwurf: 20.01.2016, Zustimmung Bundestag: 25.02.2016, Zustimmung Bundesrat: 18.03.2016.
18.	Vergabestatistikverordnung	Ziel ist die erstmalige Schaffung einer Vergabestatistik in Deutschland. Die Daten sollen soweit möglich vollautomatisiert abgerufen werden, ohne die Auftraggeber und Unternehmen zu belasten.	Regierungsentwurf: 20.01.2016, Zustimmung Bundestag: 25.02.2016, Zustimmung Bundesrat: 18.03.2016.
19.	Bürokratiebremse („One in, one out”)	Kern des „One in, one out – Prinzips“ ist es, dass in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungen Belastungen für die Wirtschaft entstehen. Ziel ist, den Anstieg von Erfüllungsaufwand dauerhaft zu begrenzen, ohne politisch gewollte Maßnahmen zu behindern. Ausnahmen vom „One in, one out – Prinzip“ gelten unter anderem für die Umsetzung von EU-Vorgaben oder von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts.	In Kraft seit 01.01.2015.
20.	Einheitlicher Ansprechpartner 2.0	Ziel ist, das Angebot künftig deutlich zu verbessern, nutzerfreundlicher zu gestalten und möglichst durchgängig zu digitalisieren. Als sichtbares Netzwerk im Front-Office-Bereich soll das Angebot Informationen und die elektronische Abwicklung von Verfahren aus allen Rechtsbereichen umfassen sowie alle Branchen und Geschäftslagen adressieren. Sowohl digitale Portale als auch physische Ansprechpartner sollen optimal verzahnt werden, um so die Unternehmen und den effizienten Einsatz von Ressourcen zu unterstützen, Das Projekt „Einheitlicher Ansprechpartner 2.0“ ist ein Koordinierungsprojekt des IT-Planungsrats sowie Bestandteil der Regierungsprogramme Bürokratieabbau und Digitale Verwaltung 2020.	Beschluss neuer Gestaltungsgrundsätze Dez. 2015; Umsetzung bis Ende 2017
21.	Eckpunktepapier Wagniskapital	Das Maßnahmenbündel enthält neben den in der Tabelle I lfd. Nr. 22, 23, 24, 25, 26 und 27 genannten Maßnahmen folgende Elemente: - weiterhin ergebnisoffene Diskussion der künftigen steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz; dabei Sicherstellung, dass zusätzliche Belastungen für junge und innovative Unternehmen vermieden werden, - Beibehaltung der bereits existierenden Steuerbegünstigung des Carried-Interest, - Beibehaltung der Voraussetzungen für die Annahme einer vermögensverwaltenden Tätigkeit bei Beteiligungskapitalfonds, - Beobachtung der europäischen Rechtsprechung hinsichtlich der Befreiung der Managementleistungen von der Umsatzbesteuerung und Prüfung, ob sich hieraus Handlungsoptionen ergeben, die europarechtskonform umgesetzt werden können und - Gespräche mit der Europäischen Kommission über eine beihilferechtlich akzeptierte Lösung, weitere Verlustvorträge	Kabinettbeschluss: 16.09.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		beim Anteilseignerwechsel und bei Kapitalerhöhungen bei innovativen Unternehmen zu erhalten; diese Lösung soll die suspendierte Sanierungsklausel ersetzen.	
22.	German Accelerator Life Science	Es wird ein weiterer Standort in Boston eröffnet, der sich speziell an Start-ups im Life Science Bereich richtet. Der German Accelerator unterstützt deutsche High-Tech Start-ups (v.a. aus den Bereichen IKT und Cleantech) über einen drei- bis sechsmonatigen Aufenthalt im Ausland, ihr Geschäftsmodell zu validieren und gegebenenfalls an die dortigen Erfordernisse anzupassen, um einen Markteintritt vorzubereiten.	Eröffnung: 1. Halbjahr 2016.
23.	Aufstockung ERP/EIF-Dachfonds/European Angels Fonds	Die Fondsmittel wurden im September 2015 auf insgesamt 1,7 Milliarden Euro aufgestockt. Hiervon entfallen auf Business Angel-Finanzierungen knapp 300 Millionen Euro für das Fördermodul „European Angels Fonds“, der die Investitionen ausgesuchter und erfahrener Business Angels und anderer nicht-institutioneller Investoren kofinanziert. Der gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) aufgelegte ERP/EIF-Dachfonds investiert in Venture-Capital Fonds, die sich vor allem an deutschen Technologieunternehmen in der Früh- und Wachstumsphase beteiligen.	Kabinettbeschluss zum „Eckpunktepapier Wagniskapital“: 16.09.2015.
24.	ERP/EIF-Wachstumsfonds	Die Bundesregierung hat gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) einen Wachstumsfonds mit einem Volumen von 500 Millionen Euro aufgelegt. Dieser investiert als Co-Investmentfonds gemeinsam mit erfolgreichen VC-Managern/Fonds in innovative deutsche Wachstumsunternehmen und verkleinert die Lücke bei größeren Wachstumsfinanzierungen.	Kabinettbeschluss zum „Eckpunktepapier Wagniskapital“: 16.09.2015; Start des neuen Fonds: 15.03.2016.
25.	ERP-Venture Capital Fondsfinanzierung	Die KfW engagiert sich mit einem Budget von 400 Millionen Euro im Risiko des ERP-Sondervermögens an ausgewählten Wagniskapitalfonds in Deutschland und Europa zur Förderung von technologieorientierten Start-ups und jungen, innovativen Unternehmen. Mit dem Förderinstrument soll die Angebotslücke bei Anschlussfinanzierungen für junge Technologieunternehmen in der Wachstumsphase geschlossen werden.	Kabinettbeschluss zum „Eckpunktepapier Wagniskapital“: 16.09.2015.
26.	coparion	Zur Stärkung des deutschen Venture Capital-Marktes haben ERP-Sondervermögen und KfW den neuen Fonds coparion aufgelegt, mit dem junge, innovative Unternehmen mit Betriebssitz in Deutschland gefördert werden. Beteiligungsvoraussetzung ist, dass sich ein weiterer Beteiligungsgeber (Leadinvestor) parallel zu coparion – zu wirtschaftlich gleichen Konditionen (pari passu) – an dem innovativen Unternehmen beteiligt.	Kabinettbeschluss zum „Eckpunktepapier Wagniskapital“: 16.09.2015; Start des neuen Fonds: 15.03.2016.
27.	INVEST – Zuschuss für Wagniskapital	Im Rahmen des INVEST-Zuschusses sollen 2016 der Kreis der Antragsteller insbesondere auf Investoren in Venture Capital Fonds ausgeweitet, die Obergrenze für die Förderung auf 500.000 Euro erhöht, die Steuer auf Veräußerungsgewinne erstattet und eine anteilige Übernahme von Verlusten vorgesehen werden. Der INVEST – Zuschuss für Wagniskapital regt private Investoren – insbesondere Business Angels – an, jungen innovativen Unternehmen privates Beteiligungskapital zur Verfügung zu stellen. Die Investoren erhalten einen Zuschuss in Höhe von 20 Prozent ihrer Investition, wenn sie die gezeichneten Unternehmensanteile mindestens drei Jahre halten.	Kabinettbeschluss: 16.09.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
28.	Verordnung über technische Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten	Um die bestehende Investitionsunsicherheit beim Aufbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu beseitigen, legt die EU-Richtlinie 2014/94/EU unter anderem einheitliche Mindeststandards für Ladestecker fest. Mit der Ladesäulenverordnung sollen diese EU-Vorgaben zügig in nationales Recht umgesetzt werden. Damit kommt die Bundesregierung der Forderung der Industrie nach, schnellstmöglich klare Regelungen für den Aufbau der Ladeeinrichtungen zu schaffen. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung alle neu aufgebauten oder umgebauten öffentlich zugänglichen Ladepunkte mindestens mit dem europäischen Typ 2 Stecker bzw. mit dem Combo 2 Stecker ausgestattet werden müssen. Bereits bestehende Ladeinfrastruktur ist von den Anforderungen ausgenommen. Darüber hinaus werden in der Verordnung Anzeige- und Nachweispflichten der Betreiber von Ladepunkten gegenüber der Bundesnetzagentur festgelegt.	In Kraft seit 31.03.2016.
29.	Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2016)	Mit der Novellierung des EEG wird die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ab 2017 grundsätzlich auf eine wettbewerbliche Grundlage gestellt. In technologiespezifischen Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen und Windanlagen an Land und auf See werden die Fördersätze im Bieterverfahren bestimmt. Damit sollen die Kosten auf das erforderliche Maß beschränkt und der gesetzliche Ausbaukorridor eingehalten werden.	Kabinettbeschluss: März 2016.
30.	Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien für Anlagen in anderen Europäischen Mitgliedstaaten	Ab 2017 sollen fünf Prozent der jährlich geplanten Ausbaumenge an erneuerbaren Energien im Rahmen einer Ausschreibung an Anlagen in anderen europäischen Mitgliedsstaaten vergeben werden. Eine Förderung von Strom aus dem Ausland ist an drei Voraussetzungen geknüpft: - Deutschland und das Partnerland müssen eine völkerrechtliche Vereinbarung abschließen, - der Strom muss physikalisch importiert werden oder einen vergleichbaren Effekt auf das deutsche Stromnetz oder den deutschen Strommarkt haben und - die Kooperation muss auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basieren. Um erste Erfahrungen mit der Öffnung des Fördersystems zu sammeln, soll ab 2016 bereits ein Teil der PV-Pilotausschreibung auch für Strom aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten geöffnet werden. Dazu werden in einem ersten Schritt Kooperationen mit einzelnen Nachbarländern Deutschlands angestrebt.	Kabinettbeschluss: 1. Halbjahr 2016.
31.	Strommarktgesetz (Novelle insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes)	Durch das Strommarktgesetz werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um die Stromversorgung kosteneffizient und umweltverträglich weiterzuentwickeln sowie die Versorgungssicherheit bei der Transformation des Energieversorgungssystems zu gewährleisten. Grundlage sind insbesondere die im Weißbuch konkretisierten Maßnahmen zur Gestaltung eines zukünftigen Strommarktes 2.0 und der vorangegangene Grünbuch-Konsultationsprozess.	Kabinettbeschluss: 04.11.2015, Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens voraussichtlich im Frühjahr 2016.
32.	Kapazitätsreserveverordnung	Die Verordnung regelt Beschaffung, Einsatz und Abrechnung einer Kapazitätsreserve. Die Kapazitätsreserve fungiert als ein zusätzlicher Kapazitätspuffer, um nicht vorhersehbare, außergewöhnliche Extremsituationen am Markt abzufangen. Dazu werden zusätzliche Kraftwerkskapazitäten neben den am Strommarkt aktiven Anlagen vorgehalten und im Bedarfsfall von den Übertragungsnetzbetreibern eingesetzt. Die Kapazitätsreserve wird erstmalig im April 2017 für den Zeitraum Oktober 2017 bis Oktober 2019 in Höhe von 1,8 Gigawatt von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeschrieben. Ab dem Winterhalbjahr 2019 ist ein Umfang von rund 4,4 Gigawatt vorgesehen.	Kabinettbeschluss: 04.11.2015, Inkrafttreten: 2. Quartal 2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
33.	Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus	Für neue Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) sieht das Gesetz einen Vorrang der Erdverkabelung in der Bundesfachplanung vor. In der Nähe von Wohnbebauungen sind Freileitungen unzulässig. HGÜ-Freileitungen sind nur noch in bestimmten Fällen als Ausnahme möglich. Für neue Höchstspannungs-Drehstromleitungen werden die Kriterien und die Anzahl der Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung erweitert. Der Bundesbedarfsplan wird auf der Grundlage des NEP 2024 neu gefasst.	In Kraft seit 31.12.2015.
34.	Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	Mit der Novelle soll die ARegV auf der Basis der Studie „Moderne Verteilernetze für Deutschland“, der Plattform „Energienetze“ sowie des Evaluierungsberichts der Bundesnetzagentur investitionsfreundlicher ausgestaltet werden.	Entwurf in Erarbeitung.
35.	Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	Das Gesetz regelt insbesondere den Einbau und den Betrieb intelligenter Messsysteme, deren Finanzierung, die Datenkommunikation sowie technische Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit.	Kabinettbeschluss: 04.11.2015, Inkrafttreten: Sommer 2016.
36.	Maßnahmen des Energieeffizienzpakets vom 1. Juli 2015	Der NAPE wird ergänzt durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf Grundlage der Beschlüsse des Koalitionsausschusses zu Eckpunkten für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende vom 1. Juli 2015. Ziel ist es, bis zum Jahr 2020 5,5 Millionen Tonnen CO_2 durch Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebereich, in den Kommunen, in der Industrie sowie bei der Deutschen Bahn einzusparen. Zur Finanzierung von Maßnahmen dieses zusätzlichen Energieeffizienzpakets werden die Mittel im Energie- und Klimafonds um insgesamt bis zu 5,8 Milliarden Euro bis zum Jahr 2020 aufgestockt.	Beschluss Koalitionsausschuss: 01.07.2015.
B. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Flüchtlinge bestmöglich integrieren			
37.	Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand	Eine Koalitionsarbeitsgruppe hat weitere Schritte in Richtung eines verbesserten rechtlichen Rahmens für flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand erarbeitet. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde am 10. November 2015 vorgestellt. Ziel der Vorschläge ist es, Verbesserungen im Bereich der Rehabilitation und Prävention zu erreichen, sowie das Weiterarbeiten sowohl bis zur Regelaltersgrenze als auch über die Regelaltersgrenze hinaus flexibler und attraktiver zu gestalten.	Formulierungshilfein Erarbeitung.
38.	Präventionsgesetz	Teil des Gesetzes ist die Einführung einer nationalen Präventionsstrategie und einer nationalen Präventionskonferenz, um die Kooperation der Akteure und die Koordination der Leistungen zu verbessern. Die Krankenkassen und Pflegekassen sollen ab 2016 jährlich mehr als 500 Millionen Euro in gesundheitsfördernde Maßnahmen investieren, davon mindestens 300 Millionen Euro für Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten wie Kitas, Schulen, Pflegeeinrichtungen oder Betrieben. Ferner soll die betriebliche Gesundheitsförderung insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen durch eine Beratungs- und Unterstützungspflicht der Krankenkassen gestärkt und enger mit dem Arbeitsschutz verzahnt werden. - Die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen präventionsorientiert weiterentwickelt werden und - zukünftig auch die Erfassung von gesundheitlichen Belastungen und Risikofaktoren, die Überprüfung des Impfstatus sowie - eine präventionsorientierte Beratung beinhalten.	In Kraft seit 25.07.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
39.	Zweiter Bericht der Bundesregierung zum Anerkennungsgesetz (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	Am 10. Juni 2015 beschloss die Bundesregierung den „Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015“. Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen ist weiterhin ein wichtiges Instrument zur Integration in den Arbeitsmarkt. Die Nachfrage nach Informations- und Beratungsangeboten steigt stetig und die Zahl der Anerkennungsverfahren entwickelt sich weiter positiv. Seit dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes im April 2012 wurden bis Ende 2014 insgesamt über 44.000 Anträge auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation gestellt. Über 36.000 Anträge wurden von den zuständigen Stellen entschieden. Davon wurden 77,8 Prozent positiv beschieden, d.h. über 28.000 Berufsabschlüsse wurden als voll gleichwertig oder mit beschränktem Berufszugang nach Handwerksordnung (HwO) anerkannt. Die Ablehnungsquote lag unter 4 Prozent. Der Bericht enthält eine repräsentative Befragung des Bundesinstituts für Berufsbildung von rund 5.300 Betrieben und zeigt den weiteren Informations- und Beratungsbedarf zu den Möglichkeiten und Potenzialen der Anerkennung für die Rekrutierung von ausländischen Fachkräften. Länderseitig wird mit dem Beschluss, eine zentrale Gutachtenstelle für die Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzurichten, ein wichtiger Schritt in Richtung einer weiteren Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs der Anerkennungsregelung gesetzt.	Zweiter Bericht im Juni 2015 veröffentlicht; der nächste Bericht wird im Frühjahr 2016 veröffentlicht, die Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes zu Beginn 2017. Weiterhin laufendes Monitoring des Anerkennungsgeschehens.
40.	ESF-gefördertes Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund	Das Programm zielt auf die Verbesserung der berufsbezogenen Kenntnisse der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund. Durch die Kombination von klassischem Sprachunterricht mit Elementen der beruflichen Weiterbildung sollen die Chancen dieser Menschen auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt nachhaltig erhöht werden. Neben der individuellen Förderung der einzelnen Kursteilnehmer soll auch ein Beitrag zur Fachkräftegewinnung und -sicherung geleistet werden.	Start des neuen Programms: Anfang 2015, Laufzeit bis Ende 2017.
41.	Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45 a AufenthG	Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wurde als Daueraufgabe des Bundes im § 45 a AufenthG verankert und wird parallel zum ESF-Programm ab Mitte 2016 starten. Damit sollen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert und qualitätsadäquate Beschäftigung ermöglicht werden. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird in Basis- und Spezialmodulen durchgeführt, die neben den Abschlüssen der Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, auch berufsspezifische Kurse sowie individuelle Förderung ermöglichen. Die Module werden zeitlich und medial flexibel ausgestaltet. Dies soll vor allem die Verknüpfung mit Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik ermöglichen.	Start der aus Bundesmitteln finanzierten Deutschsprachförderung: Mitte 2016
42.	Unterstützung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bei der Integration in Arbeit oder Ausbildung oder bei der Erlangung des Abschlusses einer Schulausbildung (IvAF)	Mit dem Handlungsschwerpunkt „IvAF“ der ESF-Integrationsrichtlinie verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge mit einem zumindest nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt stufenweise und nachhaltig in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren oder die (Wieder-) Aufnahme einer Schulausbildung mit dem Ziel eines Abschlusses herbeizuführen. Im Mittelpunkt stehen speziell auf die Zielgruppe der Flüchtlinge ausgerichtete Beratungsmaßnahmen, betriebsnahe Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung. Diese Maßnahmen verstärken die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, die diese Zielgruppe häufig nicht erreichen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbünde Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben und öffentliche Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.	Förderbeginn: Juli 2015, voraussichtliche Laufzeit bis Dezember 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
43.	Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)	Das Förderprogramm IQ fördert durch eine breite Angebotspalette die nachhaltige und qualifikationsadäquate Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Migrationshintergrund am Arbeitsmarkt. Im Januar 2015 wurde das Programm um den Schwerpunkt „ESF-Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ erweitert. Dabei steht die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses und damit die qualifikationsadäquate Beschäftigung im Vordergrund.	Neue Förderperiode: 2015 bis 2018.
44.	Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“	Ziel der gemeinsamen Initiative der Bundesregierung mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks ist die nachhaltige Integration von nicht mehr schulpflichtigen jungen Flüchtlingen in eine Ausbildung im Handwerk. Dafür starten die Bundesagentur für Arbeit das Programm „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk“ und das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Förderlinie „Berufsorientierung für Flüchtlinge“. Unter Einbindung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten der Handwerksorganisation sollen damit bis zu 10.000 Flüchtlinge qualifiziert und in Ausbildung gebracht werden.	Förderbeginn: April 2016 Laufzeit bis Dezember 2018
45.	Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)	Die Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration KAUSA aus dem Förderprogramm JOBSTARTER fördert Ausbildung in Unternehmen mit Inhaberinnen und Inhabern mit Migrationshintergrund und organisiert/unterstützt ein Netzwerk der relevanten Regelinstitutionen. Darüber hinaus stärkt KAUSA die Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Die Zahl der KAUSA-Stellen wird um 15 erhöht und gegenüber dem Jahr 2015 mehr als verdoppelt. Die Servicestellen entstehen vor allem in Ballungsgebieten. Das Netzwerk wird bis 2017 bundesweit ausgebaut.	Schrittweiser Ausbau ab 2. Quartal 2016.
46.	BQ-Portal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse	Das BQ-Portal ist eine Arbeits- und Wissensplattform für Berufskammern, welche die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse durchführen. Unternehmen können das BQ-Portal nutzen, um Informationen zur Einschätzung der Qualifikationen ihrer Bewerber mit ausländischem Berufsabschluss zu erhalten. Das BQ-Portal enthält derzeit Informationen zu über 1.600 Berufsprofilen aus 71 Ländern und 74 Beschreibungen von ausländischen Berufsbildungssystemen.	Förderung bis Ende 2018.
47.	Kommunale Koordinatoren/-innen	Landkreise und kreisfreie Städte können sich um die Förderung kommunaler Koordinatoren/-innen bewerben, die vor Ort die Bildungsakteure und Bildungsmaßnahmen für Neuzugewanderte koordinieren. Ziele der Fördermaßnahme sind: a) die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller (Bildungs-)Akteure unter systematischer Einbindung der Zivilgesellschaft sowie b) die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung. Das Förderprogramm „Kommunale Koordinatoren“ ist eingebettet in das seit Mitte 2014 laufende Strukturförderprogramm „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“.	Start: Anfang 2016.
48.	Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge“	Die von der Bundesregierung geförderten Jugendmigrationsdienste öffnen im Rahmen des Modellprojekts „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge“ ihr Beratungs- und Begleitungsangebot für junge Flüchtlinge bis zum Alter von 27 Jahren, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden. Das Vorhaben wird zunächst an 24 Standorten erprobt. Dabei steht die Entwicklung spezifischer Angebote mit dem Schwerpunkt beim Übergang von der Schule in den Beruf im Vordergrund. Zudem bieten alle Jugendmigrationsdienste im Rahmen ihrer Kapazitäten auch für Flüchtlinge eine sozialpädagogische Begleitung während des Integrationskurses an.	Pilotphase von 2015 bis 2017.
49.	ESF-gefördertes Programm zur Arbeitsmarktintegration von Müttern mit Migrationshintergrund	Das Programm „Stark im Beruf“ zielt auf die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und -orientierung von Müttern mit Zuwanderungsgeschichte durch Kompetenzfeststellung, Coaching, Beratung und Vermittlung an Unternehmen. Jeder der rund 90 Programmstandorte kooperiert mit einem Jobcenter beziehungsweise einer Agentur für Arbeit.	1. Förderperiode: Februar 2015 bis Ende 2018

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
	„Stark im Beruf“		
50.	Unterstützung von Unternehmen zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit	Information und Beratung, insbesondere für KMU, zur Unterstützung bei der Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit, u. a. durch Willkommenslotsen, Unternehmensnetzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“, Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung, Ausbildermaterialien.	Start: Ende 2015.
51.	Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“	In mehr als 180 Modellkommunen wird das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ bundesweit mit circa 120 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds und dem Bundeshaushalt gefördert. Die Kommunen schaffen sozialpädagogische Beratungs- und Begleitangebote für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf beim Übergang von der Schule in den Beruf, die von anderen Angeboten – insbesondere von der Schule und Angeboten der Arbeitsförderung – nicht erreicht werden. Das Modellprogramm soll vor allem die lokale Jugendsozialarbeit stärken. In den Jahren 2016 und 2017 wird es durch das Projekt „JUGEND STÄRKEN: 1000 Chancen im Quartier“ weiter ausgebaut. Die Angebote werden noch stärker mit Aktivitäten zur Aufwertung von Quartieren verbunden, zudem sollen verstärkt junge Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen von den Projekten profitieren.	Laufzeit: 2015 bis 2018, Förderzeitraum „JUGEND STÄRKEN: 1000 Chancen im Quartier“: 2016 bis 2017.
52.	Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018	Bund, Wirtschaft, Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit und Länder haben Ende 2014 vereinbart, die duale Berufsausbildung zu stärken und für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu werben. Zu den konkreten Maßnahmen zählen das gemeinsame, intensive Werben für zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze, die Einführung der Assistierten Ausbildung als neues Förderinstrument für leistungsschwächere Jugendliche mit bundesweit 4749 geschaffenen Plätzen im Ausbildungsjahr 2015/16 und der Ausbau der ausbildungsbegleitenden Hilfen für alle Jugendliche, die Unterstützung während der Ausbildung benötigen. Damit sollen mehr junge Menschen für die betriebliche Ausbildung befähigt und gewonnen werden. Die Partner der „Allianz“ haben zudem Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit vereinbart (gemeinsame Erklärung vom 18.09.2015 „Gemeinsam für Perspektiven von Flüchtlingen“).	Unterzeichnung der Allianz für Aus- und Weiterbildung am 12.12.2014, Umsetzung der Maßnahmen von 2015 bis Ende 2018.
53.	Maßnahmen der Länder zur Arbeitsmarktintegration von Asylbewerben und Flüchtlingen	Bayern: Vereinbarung „Integration durch Ausbildung und Arbeit: Die Vereinbarung „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ der bayerischen Staatsregierung mit der bayerischen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung sieht wichtige Maßnahmen zur besseren Integration von anerkannten Asylbewerbern und Geduldeten mit guter Bleibeperspektive in Ausbildung und Arbeit vor. Bis Ende 2016 soll 20.000 Flüchtlingen ein Praktikums-, Ausbildungs-, oder Arbeitsplatz angeboten werden, bis Ende 2019 werden insgesamt 60.000 Arbeitsmarktintegrationen angestrebt. Zu den einzelnen Maßnahmen zählen: - Förderung von Ausbildungsstellen für jugendliche Asylbewerber/-innen - Unterstützung an den Übergängen Schule/Ausbildung und Ausbildung/Beruf durch zusätzliche Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit insbesondere in Jugendwerkstätten - Ausbau der Ausbildungsakquisiteure, um Asylbewerber/-innen für die berufliche Bildung zu gewinnen, welche überwiegend die duale Ausbildung nicht kennen - Ausbau der Beratungsstellen zur Beschleunigung der Anerkennung von Berufsqualifikationen - Einführung von Jobbegleitern zur Unterstützung der Flüchtlinge während und nach der Vermittlung in Arbeit	Unterzeichnung der Vereinbarung am 13.10.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		- Förderung des Spracherwerbs als unabdingbare Voraussetzung für Ausbildung und Arbeit	
		Berlin: ARRIVO Berlin ARRIVO Berlin ist eine gemeinsame Berufsorientierungs- und Ausbildungsinitiative der Berliner Wirtschaft und der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen für geflüchtete Menschen. ARRIVO vereint zahlreiche Angebote von Branchen und Einzelunternehmen, die eine Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen fördern. In Kooperation mit verschiedenen Berliner Innungen bietet z. B. das Teilprojekt „Übungswerkstätten Parcours“ modulare Erprobungsangebote an, um geflüchteten Menschen eine Arbeitsorientierung und –integration im Handwerksbereich zu ermöglichen. Im Anschluss an die Erprobung in den Werkstätten des Projektträgers können die Teilnehmenden ein Betriebspraktikum absolvieren. Auch für weitere Branchen wie den Hotel- und Gastronomiebereich sowie für industrielle Berufe gibt es bei ARRIVO Angebote zur Erprobung und Kompetenzfeststellung in der Praxis.	Start des Pilotprojektes im November 2014; seit Mitte 2015 Ausbau der Teilnehmerplätze und Ausweitung der Initiative auf weitere Branchen und Einzelunternehmen, Fortsetzung 2016/2017 gesichert.
		Hamburg: W.I.R: work and integration for refugees Um Flüchtlinge möglichst schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren, arbeiten die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, die Träger der Hamburger Flüchtlingshilfe beauftragt hat, eng zusammen mit der Agentur für Arbeit Hamburg und Jobcenter team.arbeit.hamburg sowie Kammern und Verbänden der Wirtschaft – kurz: dem Hamburger Fachkräftenetzwerk - und bieten aufeinander abgestimmte Leistungen in einem Prozess unter einem Dach an. Mit Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive, die bisher noch nicht durch die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg beraten worden sind, werden Maßnahmen zur optimierten Integration in Ausbildung, Studium und Beschäftigung geplant und in die Wege geleitet. Gegenwärtig werden vorhabenbezogene Regelmaßnahmen entwickelt, die bei Bedarf durch flankierende ESF-Förderung in Kofinanzierung unterstützt werden sollen.	In Umsetzung, erste Evaluation Ende April 2016, zweite Evaluation Ende 2017.
		Niedersachsen: Das niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat zusammen mit weiteren Kooperationspartnern verschiedene Projekte und Maßnahmen gestartet, um Asylbewerber und Flüchtlinge künftig schneller an den Arbeitsmarkt heranzuführen. So sollen zum Beispiel mit dem Projekt „Kompetenzen erkennen - Gut ankommen in Niedersachsen“ die Potenziale und Kompetenzen von Flüchtlingen frühzeitig in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes erhoben und ihnen damit auch Chancen auf Beschäftigung in Niedersachsen eröffnet werden. Mit dem „Integrationsprojekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber (IHAFA)“ sollen landesweit bis zu 500 jüngere Flüchtlinge für Handwerksausbildungen im Ausbildungsjahr 2016/2017 gewonnen werden. Ferner wird die „Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarkt und Flüchtlinge“ gefördert, bei der Arbeitgeber Informationen zu rechtlichen und praktischen Fragen rund um die Ausbildung und Beschäftigung Flüchtlingen erhalten können. Angesichts des erheblichen Bedarfs nach Sprachlernangeboten zum Erwerb allgemeiner und berufsbezogener Deutschkenntnisse wird das innovative „Modellprojekt „Virtuelle Sprachqualifizierung für Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen (MOVIS)“ gefördert, mit dem bis zu 2.000 Migrantinnen und Migranten, insbesondere Flüchtlinge, über ein audiovisuelles Online-Sprachlernprogramm Gelegenheit zum Deutschlernen erhalten sollen. Die Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird weiterhin durch zwei Förderaufrufe im Rahmen des im Jahr 2015 veröffentlichten Förderprogramms „Qualifizierung und Arbeit“ unterstützt, mit denen insbesondere berufsbezogene und sprachliche Qualifizierungen und sozialpädagogische Betreuung durch Bildungsträger gefördert werden.	In Umsetzung seit 2015.
		Nordrhein-Westfalen: Das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW) legten den Grundstein dafür, dass das Bundesprojekt „Early Intervention – Modellprojekt zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern	Laufzeit 2015 bis Ende 2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		zunächst als Early Intervention NRW+ ausgeweitet wurde und anschließend in die sogenannten Integration Points (IP) überführt wurde. In den IPs erhalten die Geflüchteten unter einem Dach rechtskreisübergreifend Ansprechpartner aus Agentur für Arbeit, Jobcenter und anderen Behörden und Institutionen. Dadurch werden Friktionen bei der Integration im Falle von Rechtskreiswechseln vermieden. Das MAIS fördert im Rahmen dieser Initiative Basissprachkurse mit 300 Stunden. In jedem der 30 Agenturbezirke werden bis zu 8 Kurse zu durchschnittlich je 15 Teilnehmenden durchgeführt. Die Kosten von rund 4 Millionen Euro werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. 2016 stellt das Land NRW weitere 4 Millionen Euro für die Förderung von Basissprachkursen aus Landesmitteln bereit.	
		Rheinland-Pfalz: Programm „Integrationskette für Flüchtlinge“, hier: Beispielprojekt Beschäftigungspilot Im Rahmen des Programms „Integrationskette für Flüchtlinge“ werden vorhandene Lücken in den Unterstützungsangeboten zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen identifiziert und geschlossen. Hierzu gehört die flächendeckende Kompetenzerfassung bereits in Erstaufnahmeeinrichtungen ebenso wie spezielle Angebote zur Vorbereitung auf Ausbildung und Arbeit, zum Beispiel der sogenannte Beschäftigungspilot. Der Beschäftigungspilot ist bundesweit das erste Angebot, das nach der Ankunft der Flüchtlinge in den Kommunen an der Schnittstelle zwischen den geflüchteten Menschen, der Arbeitsagentur und den anderen regional verfügbaren Unterstützungsangeboten ansetzt. Der Beschäftigungspilot informiert die Flüchtlinge über den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, stellt ihnen die wichtigsten Akteure vor und bietet ihnen an, ihre Kompetenzen zu erfassen. Als individueller Lotse hilft der Beschäftigungspilot den Flüchtlingen, ihren Weg zu den Unterstützungsangeboten und hier insbesondere zur Bundesagentur für Arbeit zu finden. Seit Januar 2016 wird dieses Angebot, das vom Arbeitsministerium entwickelt wurde und aus Mitteln des Landes, des Europäischen Sozialfonds sowie von der Bundesagentur für Arbeit kofinanziert wird, in Rheinland-Pfalz flächendeckend installiert.	Projektlaufzeit: Januar bis Dezember 2016.
		Saarland: „Sieben-Punkte-Plan“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes zur Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den saarländischen Arbeitsmarkt Im Rahmen der Flüchtlingshilfe will die saarländische Landesregierung geflüchtete und asylsuchende Menschen nicht nur erfolgreich und nachhaltig in die Gesellschaft integrieren, sondern ihnen auch eine gute Perspektive für eine gelungene berufliche Ausbildung oder Beschäftigung bieten. Um angesichts weiter steigender Zahlen die Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den saarländischen Arbeitsmarkt gezielt und schneller zu fördern, wurde ein „Sieben-Punkte-Plan“ entwickelt, der folgende Maßnahmen beinhaltet: 1. Einsteiger-Deutschkurse für Zugewanderte zur Integration in den Arbeitsmarkt 2. Clearingstelle „Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven“ 3. Beschäftigungs-Coaching für Zugewanderte zur Integration in den Arbeitsmarkt 4. Praxisorientierte Erweiterung des Verfahrens zur „Kompetenzfeststellung“ 5. Task Force „Steuerung der Integration von Flüchtlingen in Beschäftigung“ 6. Internet-Seite für Arbeitgeber zur Information über den Aufenthaltsstatus sowie die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Migranten und Flüchtlingen 7. Aufgabenadäquate Finanz- und Personalausstattung der Jobcenter im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingspolitik	Beginn der Umsetzung im Herbst 2015, Weiterentwicklung des Sieben-Punkte-Plans 2016.
		Sachsen-Anhalt: Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat gemeinsam mit anderen Ressorts des Landes einen „10-Punkte-Plan zur Verbesserung der Integration von Flüchtlingen in den sachsen-anhaltischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ erarbeitet. Die Maßnahmen dienen dazu, bestehende Angebote besser zu verzahnen, auf die Zielgruppe auszurich-	Beginn der Umsetzung: Anfang 2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		ten und Lücken zu schließen, um reibungslose Übergänge in Ausbildung und Arbeit zu ermöglichen. Der 10-Punkte-Plan beinhaltet folgende Maßnahmen: 8. Organisation geeigneter Berufsorientierung für junge Geflüchtete 9. Optimierung der Analyse von beruflichen Kompetenzen und Potentialen 10. Stärkung der interkulturellen Kompetenzen aller Beteiligten 11. Einführung einer flexiblen mehrjährigen Ausbildungsvorbereitungsphase für 15 – 27jährige Flüchtlinge 12. Spezifische Unterstützung von Frauen und Mädchen bei der Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt 13. Flexibilisierung und bessere Verzahnung der Sprachförderung mit Arbeitsförderung 14. Ausbau der Willkommensbegleitung für beruflich qualifizierte Asylsuchende im Rahmen der Landesinitiative Fachkraft im Fokus 15. Beschleunigung der Anerkennungsverfahren in Schwerpunktberufen 16. Zuständigkeitsübergreifende Zusammenarbeit am Übergang in die Berufsausbildung - Organisation von Bildungsketten - Ausweitung des Auftrags der Landesnetzwerkstelle RÜMSA 17. Aufbau eines Kompetenzzentrums „Arbeitsmarkintegration von Asylsuchenden“ Schleswig-Holstein: Mit dem „Begleiteten Übergang für Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung in Schleswig-Holstein (BÜFAA.SH)“ sollen die Teilnehmenden an den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt herangeführt und durch nachhaltige Begleitung entweder in den Ausbildungsmarkt oder in den Arbeitsmarkt integriert werden. In Phase 1 werden zunächst die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden festgestellt. Zudem werden (berufsbezogene) Deutschkenntnisse erweitert, sowie Kenntnisse über arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen und Umgangsformen am Arbeitsplatz und im Betrieb vermittelt. Außerdem wird über Praxiselemente das Einmünden in Ausbildung oder Arbeit vorbereitet. Ziel ist es, die Teilnehmenden in ein mindestens auf neun Monate befristetes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, eine Einstiegsqualifizierung mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten oder eine Berufsausbildung überzuleiten. Diese Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse werden für die Dauer von maximal sechs Monaten durch eine Nachbetreuung flankiert (Phase 2). Zusätzlich werden die Teilnehmenden wöchentlich weiter in Deutsch in einem Rahmen von fünf Stunden beschult und für diese Zeit vom Arbeitgeber freigestellt. BÜFAA.SH wird gemeinsam vom Land und teilnehmerbezogen durch die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter finanziert. Der Beitrag der Wirtschaft besteht darin, für die Teilnehmenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und die Teilnehmenden für den Sprachunterricht freizustellen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde im Februar 2016 geschlossen. In der ersten Programmrunde ab Mitte 2016 sollen bis zu 2.000 Flüchtlinge in ganz Schleswig-Holstein teilnehmen. Thüringen: Der Freistaat Thüringen fördert auf der Basis der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ Projekte für die Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund. Für Integrationsprojekte sind im Doppelhaushalt 2016/2017 jährlich jeweils 2,8 Millionen Euro festgeschrieben. Auf diesem Wege werden auch Maßnahmen gefördert, die das Ziel verfolgen, sprachliche, schulische und berufliche Qualifikationen zu verbessern. Schwerpunkte sind die Erhöhung der sprachlichen Kompetenz und der Lernmotivation, Orientierungsseminare, Kompetenzfeststellung, bedarfsgerechtes Angebot an Anpassungs- und Nachqualifizierungen, Berufspraktika und Vorqualifizierung vor Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung.	Beginn der Umsetzung Mitte 2016

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Das Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“ des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sieht unter der Überschrift „Arbeit für Thüringen“ (LAT) die Erprobung zusätzlicher Konzepte der Beschäftigungsförderung und zur beruflichen Integration von benachteiligten Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik – einschließlich Migranten und Flüchtlingen - vor. Damit soll die Verbesserung von Integrationsmöglichkeiten sowie die Nachhaltigkeit nach erfolgter Vermittlung in Beschäftigung erreicht werden. Im Rahmen des LAT werden auch Projekte gefördert, bei denen es um Unterstützung bei der beruflichen Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen geht. Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wird sich mit jährlich 400.000 Euro finanziell an dem LAT beteiligen.	
54.	Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags	Mit dem Gesetz wird die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wird das Kindergeld in gleichem Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben. Mit diesem Gesetz wird zugleich kalte Progression abgebaut. - Anhebung des Grundfreibetrags ab 2015 von 8.354 Euro auf 8.472 Euro und ab 2016 auf 8.652 Euro. - Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte 2016 um die in der Frühjahrsprojektion 2015 für die Jahre 2014 und 2015 enthaltenen Inflationsraten von insgesamt knapp 1,5 Prozent. - Anhebung des Kinderfreibetrags für 2015 auf 2.256 Euro (ein Elternteil) beziehungsweise 4.512 Euro (Elternpaar), für 2016 auf 2.304 Euro (ein Elternteil) beziehungsweise 4.608 Euro (Elternpaar). - Anhebung des Kindergeldes von monatlich 184 Euro für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte und 215 Euro ab dem vierten Kind um 4 Euro ab 2015 und weitere 2 Euro ab 2016. - Anhebung des Kinderzuschlags um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016. - Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 1.908 Euro ab 2015 und Staffelung nach der Kinderzahl. Er steigt für das zweite und jedes weitere Kind nochmals um jeweils 240 Euro.	In Kraft seit 22.07.2015.
		C. Wettbewerb stärken	
55.	Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts	Die 9. GWB-Novelle soll das Wettbewerbsrecht zeitgemäß gestalten, Rechtslücken schließen und angemessen auf Entwicklungen der Märkte im Bereich der Digitalisierung reagieren. Die wichtigsten Elemente des Gesetzgebungsvorhabens sind: - Die Verbesserung der privaten Durchsetzung des Kartellrechts durch die Umsetzung der europäischen Kartellschadensersatz-Richtlinie 2014/104/EU; - die Lösung des Problems der Bußgeldhaftung von Rechtsnachfolgern und Konzernen bei Kartellverstößen; - die Ergänzung der Aufgreifkriterien der Fusionskontrolle, um Fälle zu erfassen, bei denen trotz geringer Umsätze des erworbenen Unternehmens der Transaktionswert einer Übernahme (etwa der Kaufpreis) besonders hoch ist.	Referentenentwurf im Frühjahr 2016, Inkrafttreten Ende 2016.
56.	Transparenzinitiative	Es gibt Regulierungen, die z. B. die Qualität einer Dienstleistung oder Ausbildungsplätze sichern, einen angemessenen Verbraucherschutz gewährleisten, sozialen oder gesundheitspolitischen Zwecken dienen oder die Unabhängigkeit der Berufsausübung wahren sollen. Im Rahmen der Transparenzinitiative zu reglementierten Berufen hat die Bundesregierung geprüft, ob die geltenden Regulierungen diese Zwecke erfüllen oder andere Maßnahmen diese besser oder wirtschaftlicher erreichen könnten. Am 18. Januar 2016 hat sie ihren Aktionsplan an die Europäische Kommission	Aktionsplan am 18.01.2016 an die Europäische Kommission übermittelt.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		übermittelt, in dem sie Überlegungen zur Modifizierung beruflicher Reglementierungen darlegt. Für eine Reihe von Berufen sind Lockerungen des Berufsausübungsrechts geplant, darunter: - Rechtsanwälte und Patentanwälte: Überprüft werden sollen die Anforderung für das Halten von Gesellschaftsanteilen und für die Ausübung von Stimmrechten bei Rechts- und Patentanwaltsgesellschaften in bestimmten Rechtsformen sowie die Beschränkungen für die gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechts- bzw. Patentanwälten mit Angehörigen anderer Berufe. - Steuerberater: Geplant sind noch für 2016 Änderungen der Vergütungsverordnung, mit denen die verbindlichen Mindesthonorare abgeschafft werden; geprüft wird, welche Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH vom 17.12.2015 für das Steuerberatungsgesetz hinsichtlich der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft zu ziehen sind. - Wirtschaftsprüfer: EU-Abschlussprüfungsgesellschaften werden registriert und damit zum deutschen Abschlussprüfungsmarkt zugelassen, die Beschränkung in Bezug auf die Verwendung ausländischer Rechtsformen für deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird aufgehoben und damit werden EU-Rechtsformen für alle Prüfungsgesellschaften geöffnet, die Prüfungstätigkeit bei EU-Abschlussprüfern und EU-Abschlussprüfungsgesellschaften als Examensvoraussetzung wird anerkannt, der Katalog der originären Berufsausübungsformen wird erweitert. - Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadtplaner: erste Überlegungen bei einzelnen Ländern, die Anforderungen an das Halten von Gesellschaftsanteilen und die Ausübung von Stimmrechten bundesweit einheitlicher zu gestalten als bisher. - Handwerk: Es gibt Bestrebungen, die gelegentliche und vorübergehende Dienstleistungserbringung durch Dienstleister aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zu erleichtern. - Ärzte Fachärzte: Eine Novellierung der Muster-Weiterbildungsordnung wird vorbereitet. - Psychotherapeuten: geplant ist eine Reform der Psychotherapeuten- Ausbildung einschließlich der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung. - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger, Altenpflegerinnen und –pfleger: Durch eine Reform der bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege soll die Dreigliederung der Pflegeberufe aufgehoben werden und die Ausbildung zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt werden. Zudem soll eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung als Ergänzung zur fachberuflichen Pflegeausbildung geschaffen werden. - Tierärzte: In allen Ländern können Tierarztpraxen inzwischen auch in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben werden.	
57.	Dialogplattform Einzelhandel	Der Strukturwandel im Einzelhandel ist insbesondere durch fortschreitende Digitalisierung, neue technologische Entwicklungen, zunehmenden Onlinehandel, demografischen Wandel und verändertes Verbraucherverhalten geprägt. Die Bundesregierung hat eine Dialogplattform ins Leben gerufen, um gemeinsam mit Unternehmen, Verbänden, Kommunen, Gewerkschaften und Wissenschaft neue Lösungsansätze für den Einzelhandel zu erarbeiten.	Laufzeit: April 2015 bis Anfang 2017.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
58.	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich (insbesondere: Eisenbahnregulierungsgesetz)	Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU. Der Wettbewerb auf der Schiene wird durch folgende Maßnahmen weiter gefördert: - Einführung einer Anreizregulierung und Genehmigung der Einzelentgelte für die Nutzung von Schienenwegen, - Sicherung des Marktzugangs für Eisenbahnverkehrsunternehmen, - Stärkung der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde. Die Richtlinie soll in Systematik und Wortlaut grundsätzlich eins zu eins umgesetzt werden.	Kabinettbeschluss: 13.01.2016.

Tabelle II: Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		A. Beschäftigung fördern	
1.	Maßnahmen der Länder zur Fachkräftesicherung	Bayern: Bei der Kampagne Elternstolz des Bayerischen Wirtschaftsministeriums geht es insbesondere um eine Verbesserung des Images der dualen Ausbildung, da der Fachkräftebedarf sich gerade im beruflichen Bereich als besonders groß erweist. Zielgruppe der Kampagne sind insbesondere die Eltern, die in Form von Testimonials ihren Stolz auf die Berufsausbildung ihrer Kinder zum Ausdruck bringen sollen und so den Einfluss anderer Eltern auf die Berufswahl der Kinder lenken sollen.	Start im Februar 2016, angelegt auf 2 Jahre.
		Hessen: Das Gesamtkonzept Fachkräftesicherung Hessen ist die Strategie des Landes zur Sicherung der Fachkräftebasis unter Einbindung von Gewerkschaften, Arbeitgebern, Wirtschaftskammern sowie Arbeitsverwaltung. Es konzentriert sich auf drei strategische Handlungsfelder: 1. Aus- und Weiterbildung, 2. Potenzialorientierte Arbeitsmarktpolitik und 3. Internationalisierung als Standortfaktor. Um die Strategie zu koordinieren, wurde im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration eine Stabstelle eingerichtet. Zur Anpassung an die aktuelle Flüchtlingssituation wurde die strategische Ausrichtung aktualisiert und das Fachkräftepotential von Flüchtlingen verstärkt in den Fokus gestellt.	Kabinettbeschluss 19.08.13, Umsetzung 2013 bis 2019.
		Mecklenburg-Vorpommern: Mit der Einführung der Elternentlastung für unter dreijährige Kinder beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich an den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen. Die Elternentlastung beträgt für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen gefördert werden, bei einer Ganztagsförderung bis zu 100 Euro monatlich. Für eine Ganztagsförderung in Kindertagespflege werden bis zu 40 Euro monatlich gewährt. Durch die Elternentlastung werden die Kosten für die Förderung von unter dreijährigen Kindern gesenkt, sodass der Zugang von Angeboten der Kindertagesförderung erleichtert und den Eltern einen Wiedereinstieg in den Beruf ermöglicht wird.	Seit August 2013 (Kindertagesförderungs-gesetz).
		Niedersachsen: Die Landesregierung Niedersachsen hat in der „Fachkräfteinitiative Niedersachsen“ gemeinsam mit den Arbeitgeberverbänden, den Gewerkschaften, den Kammern, der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen eine Vereinbarung zur Fachkräftesicherung beschlossen. Die Vereinbarung basiert auf einem Handlungsrahmen mit klaren Zielsetzungen in 13 Handlungsfeldern, auf dessen Grundlage die Partner gemeinsam Maßnahmen zur Fachkräftesicherung ergreifen. Schwerpunkte der Vereinbarung sind eine Stärkung des Systems der dualen Berufsausbildung, die sogenannte MINT-Förderung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Außerdem soll mit der Fachkräfteinitiative das Fachkräftepotenzial von Frauen, Beschäftigungslosen, älteren Menschen sowie Migrantinnen und Migranten zukünftig noch besser erschlossen werden.	Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bis 2018.
		Nordrhein-Westfalen: Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verfolgt mit dem fondsübergreifenden Projektaufruf zur Fachkräftesicherung das Ziel, vorhandene Fachkräftepotentiale von KMU zu stärken und weiterzuentwickeln, um eine Fachkräftelücke möglichst nicht entstehen zu lassen beziehungsweise aktuelle Fachkräftebedarfe auszugleichen. Gefördert werden Projekte in den Handlungsfeldern „Stärkere Nutzung des Erwerbspotentials“, „Stärkere Berücksichtigung des technischen Wandels mit dem Schwerpunkt Digitalisierung, Vernetzung und Industrie 4.0“ und „Modernisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur“	In Kraft seit August 2015.
		Rheinland Pfalz: Im Rahmen der Landesstrategie zur Fachkräftesicherung 2014-2017 wurden von den Partnern des Ovalen Tisches für Ausbildung und Fachkräftesicherung gemeinsam eine Vielzahl von Maßnahmen erarbeitet, die bis 2017 umgesetzt werden.	Umsetzung 2014 bis 2017.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Rheinland-Pfalz: Das neue arbeitsmarktpolitische Programm sieht Orientierungsmaßnahmen für erwerbsfähige Frauen und Männer vor, die weder Arbeitslosengeld I noch Arbeitslosengeld II beziehen und ihre Berufstätigkeit wegen einer mindestens 3-jährigen Kindererziehungs- oder Pflegephase unterbrochen haben. Die Beratungsstellen „Neue Chancen“ bieten Informationen, Beratung und Unterstützungsangebote rund um das Thema Erwerbstätigkeit für die Zielgruppe „Stille Reserve“.	Fortlaufend seit 1992, seit 01.01.2015 mit neuer Schwerpunktsetzung, ESF-gefördert.
		Saarland: Die Landesregierung baut im Dialog mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik im „Zukunftsbündnis Fachkräfte Saar“ ihre bisherigen Aktivitäten zur Fachkräftesicherung weiter aus. Das Strategiepapier zur Fachkräftesicherung im Saarland wurde aktualisiert und ergänzt. Das Maßnahmenbündel zur Fachkräftesicherung deckt eine umfassende Bandbreite an Maßnahmen ab, wobei die jeweiligen Handlungsfelder sowohl auf einzelne Lebenslagen als auch auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet sind. Strategische Schwerpunkte des „Zukunftsbündnisses Fachkräfte Saar“ liegen auf der Umsetzung des Konzeptes „Gute Arbeit“ sowie auf der zielgerichteten Unterstützung von KMU. Übergeordnetes Ziel bleibt dabei, das Saarland als zukunftsfesten Wirtschaftsstandort und Lebensmittelpunkt zu gestalten, um Fachkräfte im Land zu halten, zu qualifizieren sowie neue Fachkräfte zu gewinnen. Grenzüberscheitende Projekte verringern die Jugendarbeitslosigkeit im benachbarten Frankreich und lindern den Fachkräftemangel im Saarland. Gleichzeitig wird die Mobilität in Ausbildung und Beruf im Grenzraum erhöht (grenzüberschreitende Berufsausbildung, deutsch-französischer Berufsschulzweig).	Ausbau der bisherigen Aktivitäten.
		Sachsen-Anhalt: Im Rahmen der Arbeit des Fachkräftesicherungspakts Sachsen-Anhalt wurden 2014 u. a. verbindliche Qualitätsstandards rund um die Anwerbung ausländischer Fachkräfte und Auszubildender einschließlich einer Handreichung für Unternehmen beschlossen, ein Indikatorensystem zur Fachkräftesicherung einschließlich politischer Zielvorgaben sowie regelmäßige Fortschrittsberichte verabredet und konkrete Aktivitäten zur Stärkung des Ausbildungsmarkts im Land im Rahmen einer politischen Erklärung zum Ausbildungsmarkt verabschiedet. Neben der Umsetzung der Beschlüsse wurde im Jahr 2015 die Landesinitiative Fachkraft im Fokus implementiert, mit der ein landesweites Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verfügung gestellt wurde.	Umsetzung fortlaufend, Fachkraft im Fokus seit April 2015.
		Sachsen-Anhalt: Mit berufsorientierten Maßnahmen für Schülerinnen ab der 11. Klasse und junge Frauen mit Hochschulzugangsberechtigung sollen alte Rollenmuster im Berufs- und Studienwahlverhalten aufgebrochen und die Berufs- und Studienmöglichkeiten, insbesondere im MINT-Bereich, erweitert werden. Mit der Unterstützung und Förderung von Frauen in MINT-Berufen soll der Anteil weiblicher Studierender in Studiengängen, in denen Frauen noch immer unterrepräsentiert sind, erhöht und der Fachkräftebedarf in naturwissenschaftlich-technischen Berufszweigen unterstützt werden. Derzeit werden drei Projekte gefördert.	Die Förderung erfolgt im Rahmen der EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020.
		Sachsen-Anhalt: Mit Maßnahmen, die der Unterstützung von Karrieren von Frauen in technischen und naturwissenschaftlichen Berufen dienen, sollen Studentinnen und junge Berufsanfängerinnen mit akademischem Abschluss auf eine Führungsrolle in Wissenschaft und Wirtschaft oder auf eine unternehmerische Selbständigkeit vorbereitet werden. Hierdurch soll der Anteil von Frauen in Führungspositionen in technischen und naturwissenschaftlichen Berufen erhöht werden. Derzeit wird ein Projekt gefördert.	Projektlaufzeit 24 Monate in den Jahren 2015 bis 2017, Option der Verlängerung.
		Thüringen: Im Rahmen der sogenannten Fachkräfterichtlinie werden Beratungen zur Ermittlung von Qualifizierungsbedarfen in Thüringer Unternehmen gefördert bzw. die Thüringer Unternehmen bei der Sicherung und Gewinnung von Fachkräften unterstützt. Schwerpunktzielgruppen sind dabei zum Beispiel ältere Beschäftigte, Migranten und Asylsuchende. Im Fokus stehen außerdem Vorhaben zu passgenauen Beschäftigungsmöglichkeiten oder Kooperationsbeziehungen zwischen den Hochschulen und Universitäten und der Thüringer Wirtschaft.	In Kraft seit 06.10.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
2.	Elterngeld Plus	Um die partnerschaftliche Aufteilung der Familienaufgaben zu erleichtern, hat die Bundesregierung das Elterngeld Plus mit dem Partnerschaftsbonus eingeführt. Neben dem Elterngeld in der bisherigen Form, das es weiterhin gibt (Basiselterngeld), besteht auch die Möglichkeit Elterngeld Plus zu beanspruchen, das insbesondere für Eltern zur Verfügung steht, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten möchten. Das Elterngeld Plus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt. Eltern profitieren damit vom Elterngeld Plus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus und können ihr Elterngeldbudget besser ausnutzen. Arbeiten beide Eltern parallel in vier aufeinander folgenden Monaten durchschnittlich zwischen 25-30 Wochenstunden, erhält jeder Elternteil für diese vier Monate zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus). Alleinerziehende können die neuen Regelungen genauso nutzen. Die Elternzeit wird weiter flexibilisiert: 24 Monate können zwischen dem dritten und 8. Lebensjahr in Anspruch genommen werden; Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Außerdem wird eine sogenannte Zustimmungsfiktion eingeführt: Äußert sich der Arbeitgeber innerhalb einer bestimmten Frist nicht zum Teilzeitantrag eines Elternzeitberechtigten, gilt seine Zustimmung zum Teilzeitantrag als erteilt. Die Reform fördert eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter und die frühere Rückkehr der Mütter in die Erwerbstätigkeit; sie trägt zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels bei.	In Kraft seit 01.01.2015, Einführung des Elterngeld Plus für Geburten ab 01.07.2015.
3.	ESF-Programm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen	Das ESF-geförderte Programm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ unterstützt Frauen und Männer durch Aktivierungs-, Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie ein begleitendes Coaching dabei, nach einer familienbedingten Erwerbsunterbrechung ins Berufsleben zurückzukehren. In der aktuellen ESF-Förderperiode (2014 – 2020) stehen folgende Schwerpunkte im Fokus: Wiedereinstieg und Pflegeverantwortung sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung statt Minijob.	Umsetzung an 22 Standorten von Juli 2015 bis Dezember 2018.
4.	Maßnahmen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung	Mit dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ unterstützt der Bund Länder und Kommunen bei der Finanzierung des Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren: Allein bis 2014 stellte der Bund den Ländern 5,4 Milliarden Euro für Investitionen und Betriebskosten zur Verfügung. Seit 2015 beteiligt sich der Bund dauerhaft an den Betriebskosten mit jährlich 845 Millionen Euro. Das bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ wurde um 550 Millionen Euro auf eine Milliarde Euro aufgestockt. Zudem hat der Bund für die Jahre 2017 und 2018 seine Beteiligung an den Betriebskosten um nochmals weitere 100 Millionen Euro erhöht. Grundlage ist das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, das am 01.01.2015 in Kraft getreten ist. Dabei wird der Schwerpunkt auf eine qualitativ hochwertige, ganztägige Betreuung gelegt. Zudem hat der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu genutzt, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen. Unabhängig von den Investitionsprogrammen fördert der Bund seit Januar 2016 mit weiteren 400 Millionen Euro die Sprachförderung in Kindertagesstätten und im neuen Bundesprogramm „KitaPlus“ mit einer Laufzeit von drei Jahren innovative Konzepte für bedarfsgerechte Betreuungszeiten. Dazu gehören Öffnungszeiten vor 8.00 beziehungsweise nach 16.00 Uhr.	In Kraft, Programme „Sprachkitas“ und „KitaPlus“ im Januar 2016 gestartet.
5.	Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“	Gemeinsam mit Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften setzt sich die Bundesregierung für eine familienfreundliche Arbeitswelt ein, um so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken, die Erwerbstätigkeit von Müttern zu erhöhen und Fachkräfte an den Wirtschaftsstandort Deutschland zu binden. Schwerpunkte sind die Implementierung von familienbewussten Arbeitszeiten und väterfreundlichen Maßnahmen in Betrieben. Mit dem Memorandum „Familie und Arbeitswelt – Die NEUE Vereinbarkeit“ haben sich Bundesregierung, die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft (BDA, DIHK, ZDH) und der DGB 2015 beim Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf zehn Leitsätze verständigt, die zeigen, wie sich die Partner den	Laufende Phase bis Ende 2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Herausforderungen der Zukunft stellen wollen. Das Unternehmensprogramm wird aus Mitteln des ESF kofinanziert.	
6.	Regionalisierung der Positivliste von Engpassberufen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV	Seit dem 1. Juli 2013 ist die Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufen möglich, wenn ein bundesweiter Engpass in diesen Berufen besteht. Damit konnten Zuwanderer in Deutschland in über 70 Ausbildungsberufen arbeiten. Das Bundeskabinett hat am 11. Dezember 2014 mit den „Eckpunkten zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ die Bundesregierung beauftragt, die Positivliste der Engpassberufe der Bundesagentur für Arbeit stärker an den regionalen Arbeitsmarktbedürfnissen auszurichten. Danach werden seit August 2015 die Berufe in die bundesweite Positivliste aufgenommen, in denen in mindestens einem Bundesland ein Engpass besteht und mindestens 15 Prozent aller Fachkräfte in dem betreffenden Beruf in diesem Bundesland beschäftigt sind. Dies bedeutet eine Erweiterung der Positivliste auf über 130 Berufe.	In Kraft seit 01.08.2015.
7.	Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV)	Mit der Änderung der BeschV im Rahmen der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurden die Möglichkeiten der legalen Migration für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten erweitert. In den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 können sie mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit jede Beschäftigung aufnehmen. Die Zustimmung zur Beschäftigung erfolgt bei Vorliegen eines Arbeitsplatzangebotes und nach Prüfung des Vermittlungsvorrangs und der Beschäftigungsbedingungen. Der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels muss bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt werden. Hat der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen, ist eine Zustimmung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.	In Kraft seit 01.01.2016.
8.	Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung	1. Stichtagsunabhängiges Bleiberecht für langjährig Geduldete wird durch den neuen § 25b AufenthG eingeführt. 2. Es wird ein neuer Aufenthaltstitel geschaffen für Personen, die ihren Abschluss in Deutschland anerkennen lassen möchten und dafür die Teilnahme an einer betrieblichen oder schulischen Bildungsmaßnahme benötigen (§ 17a AufenthG). 3. Die Beschäftigungsverordnung wird u. a. dahingehend geändert, dass die Zustimmungserfordernisse der Bundesagentur für Arbeit für den neu geschaffenen Aufenthaltstitel gem. § 17a AufenthG geregelt werden. 4. § 60a AufenthG wird um einen vierten Absatz ergänzt, der klarstellt, dass junge Geduldete bis 21 Jahre, die eine Ausbildung absolvieren, ihre Duldung um jeweils ein Jahr bis zum Abschluss der Ausbildung verlängern können, vorausgesetzt sie stammen nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat.	In Kraft seit 01.08.2015.
9.	Passgenaue Besetzung	Die Bundesregierung fördert (ESF-kofinanziert) rund 180 Beraterinnen und Berater bei Kammern und sonstigen Organisationen der Wirtschaft, die kleine und mittlere Unternehmen hinsichtlich einer passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen beraten und unterstützen. Weiterhin beraten sie zum Thema Willkommenskultur für ausländische Auszubildende, insbesondere aus EU-Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Programms „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa“ (MobiPro-EU) sowie für ausländische Fachkräfte.	Laufzeit bis Ende 2020.
10.	Bildungsketten	Frühe Berufsorientierung und Begleitung hin zu einem Ausbildungsplatz sind entscheidend für einen erfolgreichen Einstieg in Ausbildung. Erfolgreiche Instrumente (u. a. Potenzialanalysen, Werkstatttage des Berufsorientierungsprogramms (BOP), Berufseinstiegsbegleitung) werden auch für die Integration von Flüchtlingen genutzt. Insbesondere mit der Potenzialanalyse wird durch Einschätzung ihrer Interessen, Möglichkeiten und Fähigkeiten der Grundstein für den Einstieg in den Berufsorientierungsprozess der Jugendlichen gelegt, damit die Wahl von Ausbildung und Beruf gut gelingen kann. Für Flüchtlinge wird insbesondere eine Eingangsdiagnostik entwickelt, damit junge anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte früh in die Regelsysteme aufgenommen werden können. Im Rahmen von Vereinbarungen von Bund, Land und Bundesagentur für Arbeit werden die Instrumente in einem kohärenten Gesamtsystem zum Übergang von der Schule in den Beruf systematisiert.	Anpassung seit 4. Quartal 2015, Ausbau ab 2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
11.	ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung	Die Berufseinstiegsbegleitung richtet sich an leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich Probleme haben, einen Schulabschluss zu erlangen und damit auch Gefahr laufen, den erfolgreichen Start ins Berufsleben zu verpassen. Diese können über mehrere Jahre individuell begleitet werden. Für den Start in den Vorabgangsklassen der Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 ist vorgesehen, dass rund 113.000 junge Menschen an knapp 3.000 Schulen partizipieren. Dafür stehen an ESF-Bundesmitteln und Haushaltsmitteln der Bundesagentur für Arbeit insgesamt knapp 1 Milliarde Euro zur Verfügung.	Start: Mitte März 2015.
12.	ESF-Richtlinie - Fachkräfte sichern: weiter bilden und Gleichstellung fördern	Die geplanten Maßnahmen sollen ein Beitrag zur Verankerung systematischer Weiterbildung in Unternehmen, Organisationen und Branchen leisten sowie die Chancengleichheit in den Unternehmen fördern. Hierzu werden die Anstrengungen der Sozialpartner unterstützt. Voraussetzung für die Förderung sind Qualifizierungstarifverträge oder Vereinbarungen der Sozialpartner zur Qualifizierung bzw. Chancengleichheit. Die Richtlinie ist das Nachfolgeprogramm der beiden Programme „weiter bilden“ und „Gleichstellen“ aus der ESF-Förderperiode 2007-2013. Ziel des Programms ist es, die Sozialpartner und betrieblichen Akteure bei der Fachkräftesicherung und Anpassung an den demografischen Wandel zu unterstützen	Projektumsetzung von Ende 2015 bis 2020.
13.	ESF-Partnerprogramm „rücken-wind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirt-schaft“	Ziel ist die Förderung sowie der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit von Beschäftigten in der Sozialwirtschaft in Verbindung mit einer integrierten und nachhaltigen Personal- und Organisationsentwicklung in den Einrichtungen und Verbänden. Zielgruppe sind die bereits Beschäftigten aus gemeinnützigen Einrichtungen, Diensten und Verbänden. Gefördert werden integrierte Vorhaben im Hinblick auf die Personalentwicklung zur Verbesserung der Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit und die Organisationsentwicklung zur Verbesserung der Demografie-Festigkeit der Unternehmen.	Projektumsetzung von Ende 2015 bis 2020.
14.	Drittes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG)	Mit der 3. AFBG-Novelle verfolgt die Bundesregierung das Ziel, berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver zu machen. Hierfür sieht die Novelle Leistungsverbesserungen, eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten (unter anderem durch die Öffnung der AFBG-Förderung für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss und für Studienabbrecher) sowie strukturelle Modernisierungen von der Einführung einer Online-Antragsmöglichkeit bis zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für Wirtschaft und Verwaltung durch Pauschalierungen und verschiedenste Verfahrensvereinfachungen vor. Dabei steht auch die Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildung im Fokus der Gesetzesänderungen.	Beschluss des Bundestags der AFBG-Novelle in dritter Lesung: 26.02.2016; geplantes Inkrafttreten: 01.08.2016.
15.	Mindestlohnkommission (erstmalige Überprüfung)	Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland flächendeckend der gesetzliche Mindestlohn von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde. Die Höhe des Mindestlohns kann auf Vorschlag einer ständigen Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden. Die Mindestlohnkommission überprüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Die Mindestlohnkommission hat über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns erstmals zum 30. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zu beschließen. Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Festsetzung nachlaufend an der Tarifentwicklung. Der Beschluss der Mindestlohnkommission entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. Der Beschluss bedarf der Umsetzung durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung.	Beschlussfassung bis 30.06.2016.
16.	Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen verhindern und Arbeitnehmerüberlassung weiterentwickeln	Wesentliche, von der Rechtsprechung entwickelte Abgrenzungskriterien zwischen ordnungsgemäßem und missbräuchlichem Fremdpersonaleinsatz sollen gesetzlich kodifiziert werden. Der vermeintliche Werkunternehmer und sein Auftraggeber sollen auch bei Vorlage einer Verleiherlaubnis nicht besser gestellt sein als derjenige, der unerlaubt Arbeitnehmerüberlassung betreibt. Die Informations- und Unterrichtungsrechte des Betriebsrats bei Fremdpersonaleinsatz sollen gesetzlich klargestellt werden. Der gesetzliche Arbeitsschutz für Werkvertragsarbeitnehmerinnen und –arbeitnehmer soll sichergestellt werden. Hierdurch sollen rechtswidrige Vertragskonstruktionen bei Werkverträgen zulasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-	Ein erster Arbeitsentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		mern verhindert werden. Die Orientierung der Leiharbeit auf ihre Kernfunktion soll insbesondere durch zwei Maßnahmen erfolgen: Einführung einer Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich achtzehn Monaten, von der durch Tarifvertrag der Einsatzbranche abgewichen werden kann, sowie Einführung von Equal Pay für alle Leiharbeitskräfte nach spätestens neun Monaten. Durch Einführung einer Überlassungshöchstdauer soll der vorübergehende Charakter der Arbeitnehmerüberlassung präzisiert werden. Mit der Neuregelung soll die Gleichstellung der Leiharbeitnehmer mit den Stammarbeitnehmern hinsichtlich des Arbeitsentgelts erreicht werden. Außerdem sollen Leiharbeitnehmer nicht mehr als Streikbrecher eingesetzt werden können. Zur Erleichterung der Arbeit der Betriebsräte soll gesetzlich klargestellt werden, dass Leiharbeitnehmer bei den betriebsverfassungsrechtlichen Schwellenwerten grundsätzlich zu berücksichtigen sind, sofern dies der Zielrichtung der jeweiligen Norm nicht widerspricht.	
17.	Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst	Um den Frauenanteil an Führungspositionen zu erhöhen und einen Kulturwandel in deutschen Unternehmen einzuleiten, trat am 1. Mai 2015 das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft. Dazu gehören ab 2016 eine Geschlechterquote in Höhe von mindestens 30 Prozent für Aufsichtsräte von voll mitbestimmungspflichtigen und börsennotierten Unternehmen, ab 30. September 2015 die Verpflichtung mitbestimmter oder börsennotierter Unternehmen zur Festlegung von Zielvorgaben für Aufsichtsräte, Vorstände und die obersten Management-Ebenen sowie die Einführung von Fristen zu deren Erreichung, die Novellierung der gesetzlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz und Bundesgremienbesetzungsgesetz).	In Kraft seit 01.05.2015.
18.	Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit; Förderung der Entgeltgleichheit	Die Bundesregierung will mehr Transparenz für Unternehmen und Beschäftigte über Entgeltstrukturen herstellen und damit das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ besser zur Geltung bringen. Unter anderem sollen Unternehmen ab 500 Beschäftigten verpflichtet werden, im Lagebericht nach dem HGB auch zur Frauenförderung und Entgeltgleichheit von gesetzlichen Kriterien Stellung zu nehmen. Darauf aufbauend soll für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein individueller Auskunftsanspruch festgelegt werden. Unternehmer sollen dazu aufgefordert werden, mit Hilfe verbindlicher Verfahren und gemeinsam mit den Beschäftigten und unter Beteiligung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Betrieb in eigener Verantwortung erwiesene Entgeltdiskriminierung zu beseitigen.	Referentenentwurf 2016, Beginn des Gesetzgebungsverfahrens 2016.
19.	Kompetenzstelle Entgeltgleichheit	Rheinland-Pfalz: Sensibilisierung für das Thema Entgeltgleichheit und Qualifizierung zur Identifizierung und Beseitigung von Entgeltungleichheit in KMU.	Fortlaufend seit 01.01.2015, ESF-gefördert.
		B. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung verbessern	
20.	Hightech-Strategie	Die Hightech-Strategie (HTS) ist die übergeordnete Rahmenstrategie der gemeinsamen Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes. Mit ihr stimmt die Bundesregierung ihre Initiativen zu Forschung und Innovation ab und formuliert neue Schwerpunkte. Die Bundesregierung hat im September 2014 die neue Hightech-Strategie – Innovationen für Deutschland verabschiedet: - Sie greift neue Themen auf, wie Innovative Arbeitswelt, Big Data, Cyber Security, Green Economy oder Gesundheit im Lebenslauf. Die HTS geht dabei von einem erweiterten Innovationsbegriff aus, der nicht nur technologische, sondern auch soziale Innovationen umfasst. - Unter dem Dach der HTS werden neue Instrumente der Innovationsförderung entwickelt, wie z. B. zur Internationalisierung von Spitzenclustern, Zukunftsprojekten und vergleichbaren Netzwerken.	Kabinettbeschluss: 03.09.2014

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		- Mit der neuen HTS wird die Gesellschaft neben Wissenschaft und Wirtschaft als dritten zentralen Akteur umfassend einbezogen. Mit der neuen HTS sollen einerseits Innovationen in Zukunftsmärkten ausgelöst werden. Andererseits sollen Innovationen befördert werden, die Lebensqualität und neue Gestaltungsräume eröffnen. Hierbei sollen auch die Potenziale von Schlüsseltechnologien wie der Mikroelektronik und der Batterieforschung genutzt werden. Das Hightech Forum, in dem 20 Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft mitwirken, erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung der Hightech Strategie.	
21.	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	Die Bundesregierung unterstützt innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die zu neuen marktreifen Produkten, technischen Dienstleistungen oder besseren Produktionsverfahren führen. Das Programm bietet mit verschiedenen Förderoptionen eine passgenaue, technologie- und branchenoffene Innovationsförderung. Insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen wird der Technologietransfer gestärkt. Jedes Jahr werden mit dem ZIM rund 4.500 Forschungs- und Entwicklungsprojekte gefördert. Viele der geförderten Projekte haben Anknüpfungspunkte zu Themen der Digitalisierung (Produktionstechnologie, Elektro-/Messtechnik/Sensorik und IKT gehören zu den am stärksten vertretenen Technologiebereichen).	Neue Richtlinie 2015 in Kraft, 2016 bis 2019 weitere Umsetzung.
22.	Förderinitiative KMU-innovativ	Die Förderinitiative KMU-innovativ ermöglicht KMU mit Spitzenforschung einen schnelleren und vereinfachten Einstieg in die technologiespezifischen Fachprogramme. Ziel ist die Stärkung der Forschungskooperationen von KMU mit wissenschaftlichen Einrichtungen. Durch KMU-innovativ werden sehr forschungsstarke und überdurchschnittlich junge Unternehmen gefördert.	Erweiterung der Technologiefelder und z.T. der Zielgruppe 2015/2016.
23.	Technologiespezifische Fachprogramme	Die technologiespezifischen Fachprogramme der Bundesregierung fördern meist anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschulen und Forschungseinrichtungen zusammen mit der Wirtschaft. Solche Programme existieren z. B. für die Energieforschung, die Produktions- und Nanotechnologien, Biotechnologien und nachwachsende Rohstoffe, die IT-Technologien, die Luft- und Raumfahrttechnologien sowie die maritime Wirtschaft.	Förderbekanntmachungen auf Basis von Kabinettbeschlüssen.
24.	Forschungsrahmenprogramm der Bundesregierung für IT-Sicherheit „Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt“	Das Forschungsrahmenprogramm der Bundesregierung für IT-Sicherheitsforschung „Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt“ wurde gestartet. Ziel des Programms ist es, die Forschungsaktivitäten in der IT-Sicherheit zu bündeln, innovative Ansätze für die Abwehr von Cyberattacken und Cyberspionage zu entwickeln sowie neue Lösungsansätze für die informationelle Selbstbestimmtheit von Bürgerinnen und Bürgern aufzuzeigen. Folgende Forschungsschwerpunkte wurden 2015 gestartet: - Erkennung und Aufklärung von IT-Sicherheitsvorfällen (IT-Forensik), - IT-Sicherheit für Kritische Infrastrukturen, - Nationales Referenzprojekt IT-Sicherheit für Industrie 4.0 (IUNO) und - Hightech für IT-Sicherheit (Hardware-Sicherheit).	Kabinettbeschluss: 11.03.2015.
25.	Rahmenprogramm Forschung und Innovation - Mikroelektronik	Das Rahmenprogramm fördert die Potenziale der Mikroelektronik gezielt, um die Innovationsdynamik der Wirtschaft am Standort Deutschland weiter zu steigern. Die Bundesregierung unterstützt mit diesem Rahmenprogramm auch die Strategie für mikro- und nanoelektronische Komponenten und Systeme der Europäischen Kommission vom Mai 2013, die eine deutliche Steigerung der Elektronikwertschöpfung in Europa bis zum Jahr 2025 anstrebt.	Kabinettbeschluss: 17.02.2016 Laufzeit: 2016 bis 2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
26.	Forschung an Fachhochschulen	Das FH-Programm hat das Ziel, die anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen zu fördern. Der anwendungsnahe Wissens- und Technologietransfer vor allem mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie mit anderen Praxispartnern soll beschleunigt werden. Bund und Länder haben am 28. Juni 2013 beschlossen, das seit 2003 laufende gemeinsame Programm fortzusetzen. Mit der neuen Fördermaßnahme „Starke Fachhochschulen – Impuls für die Region“ (FH-Impuls) werden ab 2016 von Fachhochschulen initiierte und koordinierte Forschungs- und Innovationspartnerschaften vorrangig mit KMU in einem gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsfeld gefördert. Die im laufenden Programm bisher zur Verfügung gestellten Bundesmittel haben sich seit dem Jahr 2005 von rund 10,5 Millionen Euro auf rund 48 Millionen Euro im Jahr 2016 mehr als vervierfacht. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung des Programms durch Bereitstellung der Grundausstattung.	Programm läuft seit 2003; eine Verlängerung bis 2018 wurde 2013 beschlossen. Neue Fördermaßnahme FH-Impuls ab 2016.
27.	NAKO Gesundheitsstudie	Bund und Länder fördern mit der NAKO Gesundheitsstudie gemeinsam den Aufbau einer in Deutschland einmaligen Forschungsressource für die biomedizinische Forschung mit internationaler Sichtbarkeit. Im Rahmen einer repräsentativ angelegten bevölkerungsbezogenen Langzeitstudie mit 200.000 Probanden sollen belastbare Aussagen über die Risikofaktoren häufiger Volkskrankheiten getroffen werden. Ziel ist die Entwicklung wissenschaftlich fundierter Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung dieser Erkrankungen in der Bevölkerung. Das Fördervolumen beträgt in einem Zeitraum von zehn Jahren 210 Millionen Euro, davon werden 140 Millionen Euro von Bund und Ländern im Verhältnis 75:25 finanziert, weitere 70 Millionen Euro trägt die gemeinsam finanzierte Helmholtz-Gemeinschaft bei. Die beteiligten Einrichtungen – Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen – haben einen Verein, den Nationale Kohorte e.V., gegründet.	Start der Hauptphase: 01.10.2014, Laufzeit 2013 bis 2023.
28.	Regionale Innovationsstrategie	Die Regionalen Innovationsstrategien der Länder sind standortspezifische Forschungs- und Innovationsagenden, die auf den Stärken und Leistungs- bzw. Innovationspotenzialen der jeweiligen Regionen aufbauen. Sie werden mit Landesmitteln sowie mit Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, vor allem des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), unterlegt. In den regionalen Operationellen Programmen der Länder nimmt die Förderung von Innovation und Forschung & Entwicklung durch den EFRE in der Förderperiode 2014–2020 einen hohen Stellenwert ein.	Start: 2015.
29.	Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	Die Länder fördern beispielsweise mit folgenden Maßnahmen die Forschungsaktivitäten von Unternehmen sowie die Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen: Niedersachsen: Mit Zuschüssen und Darlehen aus EFRE- und aus Landesmitteln unterstützt das Land gezielt Forschung und Entwicklung in niedersächsischen Unternehmen. Gefördert werden Innovationen als Einzel- und Verbundvorhaben von Unternehmen sowie Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, die neue vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen schaffen sollen; auch Pilot- und Demonstrationsvorhaben können gefördert werden. Eine spezielle niedrigschwellige Innovationsförderung nimmt KMU und Handwerk einen Teil des technischen und wirtschaftlichen Risikos ab bei der Übernahme neuer Verfahren und Techniken und bei Produktanpassungen auf einen anderen Anwendungsbereich. Komplettiert wird die Innovationsförderung durch Mittel für kommunale Beratungsangebote zum Wissens- und Technologietransfer für KMU, für Innovationsnetzwerke und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie für Technologie- und Gründerzentren. Nordrhein-Westfalen: Die Fortschrittskollegs NRW sind ein herausgehobenes Instrument, um wissenschaftliche Qualifizierungsmöglichkeiten in zentralen Feldern der europäischen Forschungsagenda zu ermöglichen. Sie sind damit zugleich Ausdruck der Tatsache, dass der Aspekt der Internationalisierung und der Anschlussfähigkeit der Forschung zu „Horizont 2020“ und den EU-Strukturfonds für die nordrhein-westfälische Forschungsstrategie „Fortschritt NRW“ (2013) ein besonderes	Richtlinien für EU-Förderperiode: bis 2020 Die zweite Förderungsrunde wurde am 01.07.2015 eröffnet; weitere sind geplant mit

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Gewicht hat. Im Sinne dieser Strategie sind Fortschrittskollegs inhaltlich ausgerichtet auf Forschung für nachhaltige Entwicklung und auf Innovationen auf den Feldern der großen gesellschaftlichen Herausforderungen – entsprechend der Zielsetzung der Europa-2020-Strategie (Innovationsallianz). Im Fokus der Förderung stehen lösungs- und umsetzungsorientierte Ansätze sowohl in der Grundlagen- als auch in der anwendungsnahen Forschung. Dabei erfordern die komplexen Problemstellungen verstärkt inter- und transdisziplinäre Forschungsverbünde. Das Zusammenführen wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisprozesse lässt Lösungen mit hohem Umsetzungs- und Verbreitungspotenzial erwarten. Um in diese Richtung weisende Forschung in Zukunft vermehrt durchführen zu können, werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gebraucht, die in solchen komplexen Zusammenhängen arbeiten können. Dafür sollen die Fortschrittskollegs kapazitätsbildend wirken.	einem Fördervolumen von insgesamt 16,32 Millionen Euro bis 2020.
		Nordrhein-Westfalen: Ziel des Förderprogramms NRW-Patent-Validierung ist die Steigerung der Anwendungsreife von Hochschul-Erfindungen und deren anwendungsorientierte Validierung zur Verbesserung der Verwertungschancen durch Lizenzierung, Verkauf oder durch eine Ausgründung aus der Hochschule. Das Programm fördert die marktorientierte Weiterentwicklung von Hochschulerfindungen, die im Namen der Hochschule zum Patent angemeldet wurden. Die Patentvalidierung ergänzt das Landesprogramm „Hochschul-PatentScouts“. PatentScouts unterstützen die Hochschulen durch direkte Ansprache und Erstberatung von Wissenschaftlern. Beide Programme stärken die Patentverbünde der NRW-Hochschulen. Die Verbünde zur Unterstützung von Patentierung und Verwertung von Hochschulerfindungen werden durch das Land NRW, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Hochschulen gemeinschaftlich finanziert.	Laufende Umsetzung.
		Saarland: Mit der Fortschreibung der saarländischen Innovationsstrategie zur „Intelligenten Spezialisierung“ erfolgt eine Fokussierung der Fördermittel mit einer Feinjustierung bei der Ausrichtung der einzelnen Schwerpunktsetzungen und Clusterstrukturen. Ergebnis ist die Konturierung von Schlüsselbereichen der zukünftigen Innovationspolitik im Saarland, – inklusive vielversprechender Verknüpfungen zwischen den einzelnen Themen (sogenannte Cross-Innovationen) – in denen strategische Handlungsfelder zur Entwicklung des Innovationsstandortes mit den entsprechenden Empfehlungen erarbeitet wurden. Durch die neue Strategie wird eine verstärkte Stimulierung privater FuE- und weiterer Innovationsaktivitäten, die Steigerung von Wertschöpfungstiefen sowie die Generierung von Cross-Innovation über die saarländischen Schlüsselbereiche IKT, Automotive/Produktion und LifeScience/Materialien in den nächsten Jahren erwartet.	Beschluss des saarländischen Ministerrats: 03.11.2015, gilt für die Jahre 2016 bis 2023.
		Sachsen-Anhalt: Unter dem Aspekt der überwiegend mittelständischen Strukturprägung gilt es, insbesondere KMU in ihrer Innovationskraft zu stärken. Hierzu existieren spezifische Programme wie etwa das Programm zur Förderung von Innovationsassistenten, der Wissens- und Technologietransfer sowie Transfergutscheine. Unterstützung leisten darüber hinaus Wissenstransfersysteme von den Hochschulen zur Wirtschaft wie zum Beispiel das Kompetenznetzwerk für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT) sowie diverse Clustermanagements in den Leitmärkten der Regionalen Innovationsstrategie (RIS).	Laufende Umsetzung.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
30.	EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft	Das ESF-geförderte Bundesprogramm EXIST soll eine stärkere Gründungskultur an Hochschulen etablieren und dazu beitragen, dass Forschungsergebnisse vermehrt in innovativen Gründungen münden. Die beiden Basismodule des Programms EXIST-Forschungstransfer (EFT) und EXIST-Gründerstipendium (EGS) fördern die Gründung von technologieintensiven Start-ups aus Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen. Die beiden Programmlinien Forschungstransfer und Gründerstipendium wurden Anfang 2015 in ihren Fördermöglichkeiten erheblich ausgeweitet. Die verbesserten Förderbedingungen haben 2015 zu einem erfreulichen Anstieg der Antrags- und Bewilligungszahlen bei EXIST um mehr als 25 Prozent geführt. Darüber hinaus wurde Ende 2015 mit EXIST Startup Germany – Israel die Internationalisierung von EXIST (mit dem ersten Partnerland Israel) weiter vorangetrieben. Das Wettbewerbsmodul „EXIST-Gründungskultur – Die Gründerhochschule" wird derzeit weitergeführt.	Neue, verbesserte Förderrichtlinien für EXIST-Forschungstransfer und -Gründerstipendium zum Jahreswechsel 2014/2015 umgesetzt. EXIST Startup Germany Israel hat im Februar 2016 die ersten Startup Teams aus Israel in Deutschland empfangen.
31.	Unternehmensnachfolgebörse www.nexxt-change.org	Weiterentwicklung der Online-Unternehmensnachfolgebörse www.nexxt-change.org in Kooperation mit bundesweiten Regionalpartnern zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge zwischen Übergebern und Übernehmern sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Know-how in kleinen und mittleren Unternehmen.	Umgesetzt.
32.	Initiative „FRAUEN Gründen - Gründerinnen und Unternehmerinnen in Deutschland stärken"	Im Rahmen einer gemeinsamen Initiative „Frauen gründen – Gründerinnen und Unternehmerinnen in Deutschland stärken" werden erfolgreiche Unternehmerinnen in der Öffentlichkeit sichtbarer gemacht, ein speziell auf die Bedürfnisse von Frauen ausgerichtetes Beratungsangebot auf- und ausgebaut, der Zugang zu finanziellen Ressourcen erleichtert und verlässliche Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Selbständigkeit gesetzt.	Durchführung der Maßnahmen seit Ende 2014 bis Ende 2016.
33.	Initiative „FRAUEN unternehmen"	Aufbau eines bundesweiten Netzwerks von Vorbild-Unternehmerinnen in Zusammenarbeit mit der bundesweiten gründerinnenagentur (bga) zur Stärkung weiblicher Selbstständigkeit. Die für das Netzwerk ausgewählten Unternehmerinnen werden öffentlich von ihrem Schritt in die Selbstständigkeit und dem Leben als Unternehmerin berichten und so Frauen und Mädchen zu beruflicher Selbstständigkeit ermutigen, aber auch die Sichtbarkeit von Unternehmerinnen insgesamt erhöhen.	Startschuss von „FRAUEN unternehmen" am 29.10.2014; voraussichtliche Laufzeit 2 Jahre.
34.	Digitale Agenda 2014-2017	Die Digitale Agenda 2014-2017 bildet das Dach der Digitalpolitik der Bundesregierung, unter dem die Aktivitäten für diesen Politikbereich geplant, fortentwickelt und umgesetzt werden. Gleichzeitig ist sie eine Einladung an alle betroffenen Gruppen, sich aktiv in den Agenda-Prozess einzubringen. Dabei werden drei Kernziele verfolgt: - Das Innovationspotenzial Deutschlands soll stärker erschlossen werden. - Zugang und Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger sollen durch den Aufbau flächendeckender Hochgeschwindigkeitsnetze verbessert werden. Die digitale Medienkompetenz soll für alle Generationen gestärkt werden. - Sicherheit und Schutz der IT-Systeme und IT-Dienste soll verbessert werden, um das Vertrauen von Gesellschaft und Wirtschaft zu stärken. Die Bundesregierung bündelt die Maßnahmen im Rahmen der Digitalen Agenda in insgesamt sieben Handlungsfeldern: 1. Digitale Infrastruktur 2. Digitale Wirtschaft und digitales Arbeiten 3. Innovativer Staat	Kabinettbeschluss: 20.08.2014.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		4. Digitale Lebenswelten in der Gesellschaft gestalten 5. Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Medien 6. Sicherheit, Schutz und Vertrauen für Gesellschaft und Wirtschaft 7. Europäische und internationale Dimension der Digitalen Agenda	
35.	Plattform Industrie 4.0	Aufgabe der Plattform ist es: - ein gemeinsames Verständnis von Industrie 4.0 bei allen beteiligten Akteuren zu schaffen, - Handlungsempfehlungen für die größten Herausforderungen abzuleiten: Standardisierung und Normung, Forschung und Entwicklung, Sicherheit vernetzter Systeme, Rechtsrahmen und zu Fragen der Arbeit, insbesondere der Aus- und Weiterbildung zu erarbeiten und - Beispiele für die erfolgreiche Anwendung von Industrie 4.0 in der Praxis zu präsentieren. Im Rahmen der Plattform werden Mittelstandstage durchgeführt, um gezielt Unternehmen aus der Region anzusprechen. Eine Geschäftsstelle der Plattform soll die Aktivitäten der Plattform Industrie 4.0 koordinieren.	In Kraft seit April 2015, Mittelstandstage seit Oktober 2015.
36.	Autonomik für Industrie 4.0	Ziel ist die Umsetzung der Digitalen Agenda bezüglich FuE-Maßnahmen für den Bereich Industrie 4.0. Im Vordergrund stehen zukunftweisende Lösungen für: - neue Produktionsmethoden - u. a. neue Formen der Mensch-Maschine-Interaktion, - neue Produkte - u. a. Service-Roboter für Montageaufgaben und - neue Dienstleistungsmodelle - u. a. im Bereich Produkt-Engineering. In Pilotanwendungen sollen Machbarkeit und wirtschaftlicher Nutzen der gefundenen Lösungsansätze demonstriert und Dritten zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen begleitender Forschungsmaßnahmen werden wichtige Querschnittsthemen wie Recht, IT-Sicherheit, Normen und Standards sowie Arbeit behandelt.	2013 bis 2016/2017
37.	Smart Service Welt	Smart Service Welt dient zur Flankierung von Industrie 4.0. Gefördert werden intelligente, kundenzentrierte Dienstleistungen auf Service-Plattformen, die durch die Nutzung und Verarbeitung von Sensorikdaten möglich werden. Die geförderten Projekte sind den thematischen Clustern „Smart Services für die Produktion", „Smart Services für die Mobilität", „Smart Services für ein gutes Leben" und „Querschnittstechnologien für Smart Services" zugeordnet.	2016 bis 2018/2019, Beginn der Projekte im 1. Quartal 2016.
38.	Digitale Technologien für die Wirtschaft (PAiCE)	Das Programm adressiert zukunftsweisende Technologiefelder wie Produktengineering, Logistik, Service Robotik, industrielle 3D-Anwendungen und industrielle Kommunikation und deren Verbindung untereinander. Das Programm behandelt zudem projektübergreifende Fragestellungen (u. a. Recht, Normung und Standardisierung, IT-Sicherheit, Arbeit in Industrie 4.0), die wesentlich für die Akzeptanz und die Nutzung der genannten Technologien sind. Die geförderten Projekte sollen im vorwettbewerblichen Bereich die Machbarkeit und den wirtschaftlichen Nutzen innovativer Lösungen aufzeigen, Ergebnisse transferieren und auch für Dritte nutzbar machen.	2016 bis 2019/2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
39.	Förderschwerpunkt Mittelstand-Digital	Es werden „Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren“ zur Information und Demonstration gefördert, um kleine und mittlere Unternehmen bei der Digitalisierung und Vernetzung sowie Anwendung von Industrie 4.0 zu unterstützen. Daneben werden vier „Mittelstand 4.0-Agenturen“ die Schwerpunktthemen der Digitalisierung und des e-Business: „Cloud, Prozesse, Kommunikation und Handel“ aufbereiten und entsprechendes Know-how in die Kompetenzzentren tragen. Multiplikatoren sollen diese wiederum in die Öffentlichkeit tragen. Hierdurch soll der Technologie- und Wissenstransfer sowie das ganzheitliche Verständnis für die Digitalisierung und Industrie 4.0 in den Unternehmen verbessert werden.	2016 bis 2019
40.	Werkstattgesprächsreihe „Dienstleistungen 4.0“	Ziel ist, dass die mittelständische Wirtschaft für die Potentiale der Digitalisierung sensibilisiert und bei der digitalen Transformation unterstützt wird, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleibenund neue Märkte erschließen zu können. Die Unternehmen der Dienstleistungsbranche wünschen sich mehr Unterstützung vor allem bei Information, Beratung, Vernetzung und Vorstellung von Best Practices. Im Rahmen der Werkstattgespräche wird durch Matching von etablierten Unternehmen mit Start-ups und Forschungseinrichtungen sowie durch die Vorstellung von Best-Practice-Beispielen anderer Unternehmer die digitale Transformation in der Dienstleistungswirtschaft unterstützt.	Start: September 2015
41.	Maßnahmen der Länder zur Förderung von Innovation und Digitalisierung	In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Förderung insbesondere von jungen Unternehmen und Unternehmensgründungen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich der Innovation und Digitalisierung, zum Beispiel: Bayern: Das Zentrum Digitalisierung.Bayern hat das Ziel, wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen und Potenziale, aber auch Risiken der Digitalisierung zu erforschen und für die Unternehmen in Bayern sowie für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Im Rahmen des Projektes werden 20 bayernweit verteilte Lehrstühle geschaffen, die sich mit verschiedenen Aspekten der Digitalisierung befassen. Zudem werden Themenplattformen zu verschiedenen Aspekten der Digitalisierung (im Energiebereich, Datenschutz etc.) erstellt. Bayern: Mit einem Digitalbonus werden mittelständische Unternehmen mit einem Förderprogramm bei der Digitalisierung direkt unterstützt. Den KMU soll durch schnelle, unkomplizierte und effektive Förderung bei neuen Geschäftsmodellen und der Verbesserung der IT-Systeme geholfen werden. Nordrhein-Westfalen: Das Programm „START-UP – Hochschul-Ausgründungen“ soll dazu beitragen, dass Forschungsergebnisse der Hochschulen verstärkt für die Gründung innovativer Unternehmen genutzt werden. Das Programm fördert die Weiterentwicklung innovativer Ideen mit hohem Anwendungspotenzial zur Marktreife und die Ausgestaltung eines Geschäftsplanes bis zur Gründung eines Unternehmens. Konkret unterstützt werden gründungswillige Hochschulabsolventen und Wissenschaftler, die über ihre Hochschule einen Antrag auf Förderung stellen können.	 Start: Juli 2015. Start: 2016. Einreichungsfrist: Ende November 2015.
42.	Strategie Intelligente Vernetzung	In Umsetzung der Digitalen Agenda 2014-2017 der Bundesregierung wird mit der Strategie Intelligente Vernetzung die Digitalisierung in den Basissektoren Bildung, Energie, Gesundheit, Verkehr und Verwaltung vorangetrieben. Komplementär zu laufenden Initiativen in diesen Sektoren (z. B. E-Health-Initiative) werden übergreifende Maßnahmen umgesetzt, um die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu unterstützen, die Rahmenbedingungen zu verbessern und die Beteiligung zu stärken.	Kabinettbeschluss: 16.09.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz voranbringen	
43.	Aktionsprogramm Klimaschutz 2020	Die Maßnahmen im Programm stellen sicher, dass Deutschland das Ziel erreicht, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Den Hauptanteil der Reduktion erbringen die Maßnahmen des NAPE und die sonstigen Maßnahmen, insbesondere im Stromsektor. Daneben tragen vor allem die Haupthandlungsfelder „Strategie Klimafreundliches Bauen und Wohnen", Maßnahmen im Verkehrssektor und die Minderung von nicht-energiebedingten Emissionen in den Sektoren Industrie/GHD und Abfallwirtschaft sowie Landwirtschaft dazu bei, das Klimaschutzziel sicher zu erreichen.	Kabinettbeschluss: 03.12.2014.
44.	Klimaschutzplan 2050	Im Sommer 2016 will die Bundesregierung den ersten Klimaschutzplan 2050 verabschieden. Darin will sie die bereits beschlossenen Zwischenziele für die Zeit nach 2020 zum Erreichen des langfristigen Klimaschutzziels und die konkreten nächsten Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz beschreiben und mit Maßnahmen unterlegen. Ein breiter Dialogprozess hat hierzu bereits im Juni 2015 begonnen. Die Bundesregierung wird diesen Klimaschutzplan danach in regelmäßigen Abständen überprüfen und fortschreiben, um sicherzustellen, dass der Pfad zum Erreichen des Klimaschutzziels 2050 eingehalten wird.	Kabinettbeschluss: Sommer 2016.
45.	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)	Der NAPE legt ein umfassendes Maßnahmenprogramm für die 18. Legislaturperiode fest. Er definiert Sofortmaßnahmen und weiterführende Arbeitsprozesse, die laufend umgesetzt werden und auch dazu beitragen sollen, die Einsparverpflichtung aus der EU-Energieeffizienz-Richtlinie zu erfüllen, die für die Mitgliedstaaten verbindlich ist.	Kabinettbeschluss: 03.12.2014.
46.	Novelle Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetz (EnVKG)	Mit der Novellierung des EnVKG wurde das nationale Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen eingeführt. Seit Anfang 2016 sind Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und bestimmte Energieberater berechtigt, ein Etikett auf Heizgeräten anzubringen, die älter als 15 Jahre sind. Ab 2017 sind die Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, diejenigen Geräte, die noch kein Etikett haben, zu etikettieren.	Abschluss Gesetzgebungsverfahren: 06.11.2015, In Kraft seit 01.01.2016.
47.	Energieeffizienzstrategie Gebäude	Die Energieeffizienzstrategie Gebäude kombiniert den Einsatz von erneuerbaren Energien mit der Reduktion des Endenergieverbrauchs bei Gebäuden. Sie umfasst erforderliche Maßnahmen und benennt mögliche zukünftige Handlungsfelder. Damit liefert sie einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand 2050.	Kabinettbeschluss: 18.11.2015.
48.	Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts bei Gebäuden	Ab dem Jahr 2019 sind Neubauten der öffentlichen Hand und ab dem Jahr 2021 alle Neubauten als Niedrigstenergiegebäude zu errichten. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts wird bis Ende 2016 der Niedrigstenergiegebäudestandard, also die technisch und wirtschaftlich machbaren Mindestanforderungen an Neubauten, gemäß der EU-Gebäuderichtlinie, eingeführt. Damit einhergehend wird das Energieeinsparrecht bei Gebäuden neu konzipiert und die Regelwerke von Energieeinsparungsgesetz (EnEG) / Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt. Ziel ist ein aufeinander abgestimmtes Regelungssystem für die energetischen Anforderungen an Neubauten sowie Bestandsgebäude und den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung geschaffen.	Kabinettbeschluss: April/ Mai 2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
49.	Maßnahmen der Länder im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz	In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes und zur Förderung der Energieeffizienz, zum Beispiel: Baden-Württemberg: - Mit der Novellierung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) wurde die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer, beim Austausch einer zentralen Heizanlage den jährlichen Wärmeenergiebedarf durch erneuerbare Energien zu decken, von 10 auf 15 Prozent angehoben. Zugleich wurden die Erfüllungsmöglichkeiten u.a. durch einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan erweitert und Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Ziel ist, den Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung bei bestehenden Gebäuden und die effiziente Nutzung der Energie in Baden-Württemberg weiter zu steigern und damit zur Senkung der Treibhausgasemissionen beizutragen.	Inkrafttreten Novelle EWärmeG am 1.07.2015
		- Im Rahmen des EFRE-Förderprogramms „Regionale Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz“, welches eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Baden-Württemberg (IEKK) ist, soll im Zeitraum 2016-2023 die Energieeffizienz in Unternehmen, insbesondere in Kleinen und mittleren Unternehmen, vorangebracht werden. Hierfür werden in Baden-Württemberg flächendeckend 12 regionale Kompetenzstellen für Energieeffizienz (KEFF) eingerichtet. Die KEFF haben die Aufgabe, neben einer Sensibilisierung und Information von Unternehmen zum Thema Energieeffizienz, die Vermittlung von Energieberatungsangeboten für Unternehmen zu erleichtern, den Übergang von der Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen und die lokalen Akteure in regionale Netzwerke einzubinden.	Start der KEFF im Frühjahr 2016
		- Ziel des Förderprogramms zu Demonstrationsprojekten in den Bereichen Smart Grids und Speicher ist die Förderung von Durchführbarkeitsstudien und beispielhafter Projekte, mit denen innovative Technologien, Verfahren und Prozesse insbesondere auf Ebene der lokalen und regionalen Verteilnetze zum Einsatz gebracht werden, die einen wesentlichen Beitrag leisten, eine Energieversorgung mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien sicher, zuverlässig und wirtschaftlich zu gestalten. Durch die Demonstration der technischen Machbarkeit und der sozioökonomischen Vertretbarkeit innovativer Technologien, Verfahren oder Prozesse soll ein wichtiger Beitrag zur Etablierung von Smart Grids in Baden-Württemberg geleistet und dieser Prozess beschleunigt werden.	Veröffentlichung 3/2015; Laufzeit bis 31.12.2019
		- Ziel des Forschungsprogramms „Smart Grids Forschung – digital vernetzt“ ist die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben innovativer Technologien, Verfahren und Konzepte auf Ebene der lokalen und regionalen Verteilnetze mit Hilfe neuer Anwendungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Ein wesentliches Ziel besteht darin, Lösungen für die besondere Situation in Baden-Württemberg zu erforschen und zu entwickeln. Dies umfasst neben der technologischen Entwicklung auch die Sicherheit technischer Anlagen und die Sicherheit von Informations- und Kommunikationsprozessen.	Ausschreibung in 2016, Laufzeit 1 Jahr
		Bayern: - Das bayerische Förderprogramm „10.000-Häuser“ für innovative Gebäude und Heizsysteme unterstützt zum einen private Bauherren und Gebäudeeigentümer, die in zukunftsfähige Gebäude investieren wollen und damit das Energiesystem der Zukunft umsetzen. Zum anderen richtet es sich an all jene, die ihre alte, ineffiziente Heizungsanlage vorzeitig austauschen und damit sowohl ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch Heizkosten einsparen wollen. Damit soll das Programm ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebestand und zur Reduzierung des CO_2-Ausstosses sein.	Start: 15.09.15, Projektdauer 2015 bis 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		- Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) werden in Bayern in der Förderperiode 2014 – 2020 Maßnahmen von insgesamt 46 Millionen Euro (förderfähige Kosten) unterstützt, die Leuchtturmprojekte der CO2-Einsparung bei der öffentlichen Infrastruktur und bei öffentlichen Gebäuden sind.	2014 bis 2020
		Nordrhein-Westfalen: Mitte Dezember 2015 wurde der Klimaschutzplan NRW vom Landtag beschlossen. Insgesamt umfasst der Plan rund 154 Maßnahmen für den Klimaschutz und 66 Maßnahmen für die Klimafolgenanpassung. Ziel der Landesregierung ist es, bis 2020 die Treibhausgasemissionen um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent (jeweils zum Basisjahr 1990) zu reduzieren und damit einen Beitrag zu leisten, damit die Bundesrepublik und die Europäische Union ihre Klimaschutzziele erreichen können.	
		Rheinland-Pfalz: Auf Grundlage des Landesklimaschutzgesetzes hat Rheinland-Pfalz ein Klimaschutzkonzept erstellt. Darin hat sich das Land zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Bis 2050 soll eine Minderung von mindestens 90 Prozent erreicht werden. Das Klimaschutzkonzept legt die Ausgangslage und die Handlungsoptionen dar und benennt knapp 100 Maßnahmen aus acht Handlungsfeldern, mit denen die Klimaschutzziele erreicht werden sollen.	Veröffentlichung: 11/2015.
		Rheinland-Pfalz. Ziel des Energieprojektes „Smart Villages" ist es, in jedem der 24 Landkreise von Rheinland-Pfalz Ortsgemeinden zu gewinnen, die Modellorte für den Klimaschutz werden. In diesen Modellorten soll nicht nur Strom aus regenerativen Energien gewonnen werden, gleichzeitig geht es um ein umfassendes Konzept für mehr Energieeffizienz in der Strom- und Wärmeversorgung und eine Verbesserung der regionalen Wertschöpfung. Hinzu kommt klimaschonende Mobilität. Bereits 15 Landkreise haben sich zur Teilnahme entschlossen. Das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium fördert das Projekt mit etwa 80.000 Euro.	
		Sachsen: Mit der Richtlinie „Zukunftsfähige Energieversorgung" gewährt der Freistaat Sachsen Zuwendungen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Speicherung von Energie, zur Errichtung intelligenter Energienetze und zur Erforschung anwendungsorientierter Energietechniken. Schwerpunkte der Förderung sind die Einsparung von CO_2-Emissionen in Unternehmen sowie Projekte der anwendungsorientierten Forschung von Energietechniken an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.	EFRE-Programm 2014-2020 In Kraft seit 8. Mai 2015.
		Sachsen-Anhalt: In der EU-Förderperiode 2014 – 2020 hat Sachsen-Anhalt die Programme STARK III und STARK III plus aufgelegt. In Stark III wird die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum mit Mitteln des ELER gefördert. Mit dem Programm STARK III plus hingegen wird die energetische Sanierung öffentlicher Infrastrukturen und Gebäude mit Mitteln des EFRE gefördert. Darunter fallen Sanierungen beispielsweise von Kindertageseinrichtungen und Schulen im städtischen Raum, Hochschulgebäuden, Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit sowie kulturellen Einrichtungen. Ziele sind insbesondere die Senkung der CO2-Emissionen und des Energieverbrauchs sowie die Verbesserung der Energieeffizienz und damit ein Beitrag zu den europäischen Klimaschutzzielen. Über den EFRE werden ab 2016 mit „Sachsen-Anhalt ENERGIE" zudem Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen gefördert sowie mit „Sachsen-Anhalt KLIMA II" innovative Projekte des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien unterstützt.	Start ELER-Programm: 2015, Start EFRE-Programme: 2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Thüringen: Mit einem Gesamtvolumen von rund 59 Millionen Euro werden im Rahmen der EFRE-Förderung mit dem Programm GREEN invest bis zum Jahr 2020 Energieeffizienzmaßnahmen und innovative Demonstrationsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien in Thüringer Unternehmen unterstützt. Die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen (Beratung und Investitionen) zielt darauf ab, Energieeffizienzpotenziale in den betrieblichen Prozessen zu erschließen. Grundlage ist ein von kompetenten Energieberatern erstellter Bericht auf Basis detaillierter Messungen, der konkrete Umsetzungsmaßnahmen empfiehlt. Die Förderung von Demonstrationsvorhaben dient dem Ziel, neuen Energie- und Energieeinspartechnologien auf dem Markt zum Durchbruch zu verhelfen.	
		D. Bildungsniveau verbessern	
50.	Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre (Qualitätspakt Lehre)	Mit dem Qualitätspakt Lehre werden vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung von Hochschulen, zur Unterstützung bei der Qualifizierung des Lehrpersonals und zur Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Hochschullehre gefördert. Die Bund-Länder-Vereinbarung gilt bis Ende 2020. Bis 2020 stellt der Bund dafür rund 2 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Länder stellen die Gesamtfinanzierung sicher. 186 Hochschulen aus allen 16 Ländern werden in der ersten Förderperiode bei der Verbesserung ihrer Studienbedingungen unterstützt. In der zweiten Förderperiode fördern Bund und Länder Fortsetzungsanträge von 156 Hochschulen aus allen 16 Ländern auf Grundlage von Zwischenbegutachtungen der bisher geförderten Maßnahmen. Die Qualität der Fortsetzungsanträge zeigt, dass die Maßnahmen zur systematischen Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger Lehre erfolgreich waren. Das Programm hat die Wertschätzung der Lehre als gleichrangige Aufgabe neben der Forschung gesteigert.	Laufzeit 2011 bis 2020.
51.	Qualitätsoffensive Lehrerbildung	Qualifiziertes pädagogisches Personal ist der Schlüssel zu weiteren Verbesserungen im Bildungsbereich. Bund und Länder haben deshalb in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) 2013 beschlossen, mit einer gemeinsamen Initiative die Qualität der Lehrerbildung in Deutschland weiter zu steigern. Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ will vor dem Hintergrund eines Generationenwechsels in der Lehrerschaft einen Impuls geben, mit dem eine qualitative Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung inhaltlich und strukturell erreicht werden soll. Zugleich sollen die Vergleichbarkeit von lehramtsbezogenen Studienleistungen und Lehramtsabschlüssen sowie der gleichberechtigte Zugang beziehungsweise die gleichberechtigte Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst und damit die verbesserte Mobilität von Studierenden und Lehrkräften verbindlich und nachhaltig gewährleistet werden. Die Bundesregierung stellt hierfür bis zu 500 Millionen Euro zur Verfügung.	49 Projekte wurden in der ersten Förderphase 2015 bis 2019 bewilligt. Gesamtlaufzeit der Qualitätsoffensive bis 2023.
52.	Vertrag für gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal in Nordrhein-Westfalen	Das nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerium hat in mehrjährigen Verhandlungen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen und Landespersonalrätekonferenzen einen Kodex zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen entwickelt, um einheitliche Standards an allen NRW-Hochschulen zu setzen. Am 03.06.2015 wurde ein Vertrag mit folgenden wesentlichen Eckpunkten geschlossen: - Abbau der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Personals und damit bessere Planbarkeit für die Nachwuchsforscherinnen und forscher, - Verbesserungen beim Einsatz von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften, Lehrbeauftragten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung, - Familiengerechter Umgang mit Teilzeitbeschäftigung, - Etablierung/Ausbau gesundheitsfördernder Arbeitsbedingungen, - Verbesserungen beim Stellenwechsel zwischen den NRW-Hochschulen und Einführung eines landesweiten Hochschul-	Seit Juni 2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Stellenmarkts. Im Oktober 2015 wurde auf Vorschlag der Hochschulen der Rahmenkodex in „Vertrag für gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“ umbenannt.	
53.	Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“	Der Wettbewerb fördert die Entwicklung, Erprobung und Vorbereitung der nachhaltigen Implementierung von weiterbildenden Studienangeboten an Hochschulen. Er trägt damit dazu bei, das Fachkräfteangebot dauerhaft zu sichern und die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu verbessern. Insgesamt erhalten derzeit 122 Zuwendungsempfänger an 95 deutschen Hochschulen (63 Fachhochschulen, 32 Universitäten) und drei außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in insgesamt 73 Verbund- und Einzelprojekten eine Förderung im Rahmen des Wettbewerbs. Zur Finanzierung des Wettbewerbs stellt der Bund bis 2020 insgesamt 250 Millionen Euro zur Verfügung. Die Projekte der ersten Wettbewerbsrunde wurden von Oktober 2011 bis März 2015 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union kofinanziert.	Erste Wettbewerbsrunde: 2011 – 2017; zweite Wettbewerbsrunde: 2014 - 2020
54.	Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote bzw. vergleichbarer Abschlüsse	In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote bzw. vergleichbarer Abschlüsse: Hamburg: Entwicklung eines Kooperationsmodells von Fachschule und Hochschule zur Vergabe des Bachelor-Abschlusses; Ziel ist die Größere Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Hamburg: Das Projekt „Vermittlung und Integration von Studienabbrechenden in Berufsausbildung“ mit Unterstützung des Bundes umfasst unter anderem die Einrichtung eines Beratungs- und Vermittlungsnetzwerks aller beteiligten Akteure zur Optimierung der Beratungsleistungen, die Entwicklung von Verfahren der Anrechenbarkeit v.a. akademischer Vorleistungen in Berufsschulen und Betrieben und die Entwicklung von Kooperationsstrukturen mit Betrieben zur Integration von Studienabbrechenden in Ausbildung. Nordrhein-Westfalen: Mit dem Ausbau des Talentscoutings soll die Bildungsgerechtigkeit in NRW verbessert werden. Insbesondere sollen diejenigen Schülerinnen und Schüler für ein Studium gewonnen werden, die eine Hochschulausbildung trotz guter Leistungen bislang nicht erwogen hatten, weil sie aus Familien ohne Hochschulerfahrung mit oder ohne Migrationshintergrund stammen. Zielsetzung des Talentscoutings ist, die betreffenden Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu beraten, ihre Entscheidungsfindung zu begleiten und mögliche Hemmnisse für eine Studienentscheidung abzubauen. Das an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen entwickelte Konzept des Talentscoutings war Anlass für die Ausschreibung eines Wettbewerbs für die Hochschulen im Ruhrgebiet, durch den sich sechs weitere Hochschulen für die Umsetzung des Talentscoutings qualifiziert haben. Die Hochschulen, die das Talentscouting umsetzen, erhalten jeweils bis zu 500.000 Euro im Jahr. Die teilnehmenden Hochschulen werden bei der gemeinsamen Umsetzung des Talentscoutings im Ruhrgebiet durch das nordrhein-westfälische Zentrum für Talentförderung unterstützt. Insgesamt wird das Vorhaben in der Laufzeit von 2014 bis 2020 mit bis zu 6,4 Millionen Euro pro Jahr unterstützt.	Entwicklung bis Juni 2016. Umsetzung: bis Januar 2017 geplant. Gründung des Talentzentrums: Dezember 2014, Durchführung Förderwettbewerb: April 2014, Start des Talent-Scoutings: Juli 2015, Ausschreibung eines weiteren Förderwettbewerbs: Oktober 2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
55.	Maßnahmen zur Verbesserung der Schulbildung und der Lese- und Sprachkompetenz	In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Schulbildung und der Lese- und Sprachkompetenz, so unter anderem:	
		Baden-Württemberg: Ziel der Weiterentwicklung des Konzeptes „Qualitätsmanagement Schulen“ ist, eine bessere Wirksamkeit der Fremdevaluation auf die Qualität von Schule und Unterricht bei gleichzeitiger Einsparung von Ressourcen. Wesentliche Merkmale der Neukonzeption sind die Fokussierung auf die relevanten Gelingensfaktoren für eine hohe Unterrichts- und Schulqualität, eine stärkere Einbeziehung von Ergebnissen (zum Beispiel Vergleichsarbeiten, Zufriedenheit der Beteiligten), eine schulartbezogene Differenzierung, um Fachlehrer-, Lernbegleiter und Klassenlehrerprinzip gerecht zu werden, und die Ermöglichung einer Rückmeldung zum Stand der Einführung bildungspolitischer Zielsetzungen an der jeweiligen Schule (zum Beispiel zu Ganztagesschule, Inklusion).	Durchführung der Fremdevaluation an allgemeinbildenden Schulen nach der Neukonzeption ab 2. Halbjahr des Schuljahrs 2015/16.
		Baden-Württemberg: Die Kontingentstundentafel der Grundschule wird um insgesamt vier Stunden erhöht (Deutsch und Mathematik), um allen Schülerinnen und Schülern die Erweiterung und Vertiefung der Grundkompetenzen zu ermöglichen.	2016/17: zwei Wochenstunden; 2017/18: zwei weitere Wochenstunden.
		Baden-Württemberg: Einstieg in die Poolstunden für Grundschulen; Eine verlässliche Förderung von Kindern mit Lernrisiken, Lese-Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche wird durch die zusätzlichen Lehrerstunden in Höhe von 180 Deputaten möglich.	Seit Schuljahr 2015/16.
		Baden-Württemberg: Die Realschule wird zukünftig neben dem Realschulabschluss auch den Hauptschulabschluss ermöglichen. Es wird also das zum Realschulabschluss führende mittlere Niveau und auch das zum Hauptschulabschluss führende grundlegende Niveau unterrichtet. Im Unterricht wird jeder Schüler und jede Schülerin nach den individuellen Lernvoraussetzungen optimal gefördert. Das neue Konzept wird mit dem Inkrafttreten des neuen Bildungsplans im Schuljahr 2016/2017 in den Klassenstufen 5 und 6 umgesetzt und wächst in den folgenden Schuljahren nach oben. In der Vorbereitungsphase (Schuljahr 2015/2016) werden den Realschulen bereits zusätzlich 3,8 Poolstunden, in der Summe also 6 Poolstunden je Zug zugewiesen (206 Deputate). Dadurch soll die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden, um auf die zunehmende Heterogenität der Schülerschaft besser reagieren und die Neukonzeption vorbereiten zu können.	Umsetzung ab Schuljahr 2016/2017
		Baden-Württemberg: Die allgemeinbildenden Lehramtsstudiengänge werden zum WS 2015/16 auf die Bachelor-/Masterstruktur umgestellt mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer qualitätsvollen und effizienten Lehrerbildung. Leitprinzipien sind dabei, die Lehrerbildung insgesamt weiterzuentwickeln, inhaltliche Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und die Flexibilität und die Möglichkeiten einer gestuften Studienstruktur zu nutzen. Für die Lehrerausbildung der ersten Phase bedeutet die Reform der Lehrerbildung im Wesentlichen die Erhaltung der Eigenständigkeit der Studiengänge, die Verlängerung der Studiendauer (auf 10 Semester) im Lehramt Sekundarstufe I und im Lehramt Sonderpädagogik, bei gleichbleibender Dauer der Lehramtsstudiengänge Gymnasium (10 Semester) und Grundschule (8 Semester), den Ausbau der Fachwissenschaft im Lehramt Sekundarstufe I und der Fachdidaktik im Lehramt Gymnasium sowie die generelle Stärkung des Professionsbezuges. Damit einher geht eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Lehramtsstudiengängen, zum Beispiel nach Absolvieren des Bachelors. Durch engere Kooperationen der Hochschularten werden gleichzeitig Qualitätsverbesserungen und neue Synergien erzielt. Zudem sind in allen allgemeinbildenden Lehrämtern Grundmodule zur Inklusion in den Bildungswissenschaften verpflichtend verankert. In allen Lehrämtern wird den Querschnittskompetenzen eine hohe Bedeutung eingeräumt, darunter der interkulturellen Kompetenz, der Medienkompetenz/-erziehung, Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung, der Diagnose-/Förderkompetenz, der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache sowie den Themen Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gendersensibilität und Fragen der Berufs- und Fachethik.	Seit Wintersemester 2015/16.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Baden-Württemberg: Das Land Baden-Württemberg stellt Mittel in Höhe von rund 24 Millionen Euro zur Sprachförderung für knapp Dreijährige bis zum Schuleintritt an die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Zusätzlich werden Sprachfördermaßnahmen für Flüchtlingskinder unterstützt (7,8 Millionen Euro für 2015/2016 einschließlich Supervision/Coaching für Erzieherinnen und Erzieher).	Kontinuierliche Steigerung der Förderung seit 2012, zusätzliche Mittel für Flüchtlingskinder seit 2015.
		Hamburg: Das Projekt „Vermeidung von Klassenwiederholungen“ an berufsbildenden Schulen beinhaltet die Analyse von Unterstützungsangeboten, die Entwicklung eines Anreizsystems, die Überarbeitung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die Implementation der Konzepte.	Konzeptentwicklung und -erprobung bis 01.02.2016, Implementierung ab 01.08.2016.
		Mecklenburg-Vorpommern: Mit der seit 2014 laufenden ESF-geförderten Maßnahme wird an 27 Schulstandorten mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein freiwilliges 10. Schuljahr angeboten, um den Abschluss „Berufsreife“ zu erwerben. Zur Zielgruppe zählen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Lernbeeinträchtigungen. Damit soll die Quote der Schülerinnen und Schüler gesenkt werden, die im allgemeinbildenden Schulsystem sonst nicht die Berufsreife erlangen. Im Schuljahr 2014/15 wurden 32 Klassen durchgeführt, in denen zum Schuljahresabschluss rund 88 Prozent der Schülerinnen und Schüler den Abschluss „Berufsreife“ erlangen konnten. Im Schuljahr 2015/16 werden erneut 32 Klassen mit rund 395 Schülerinnen und Schülern durchgeführt.	Durchführung: Schuljahr 2015/16.
		Mecklenburg-Vorpommern: Mit der seit dem 01.08.2015 laufenden ESF-geförderten Maßnahme „Ergänzungs-/Teilungsstunden und Coaching“ werden an landesweit 34 Schulen und in 175 Klassen Schülerinnen und Schüler durch eine gezielte Förderung über zusätzliche Stunden beim Erwerb des für sie bestmöglichen Schulabschlusses unterstützt. Im Schuljahr 2015/16 werden zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klassen der Jahrgangsstufe 5 und 7 gefördert. Jeder Klasse stehen insgesamt drei Wochenstunden für Unterricht in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie für Coaching von Lehrkräften zur Verfügung.	Durchführung: Schuljahr 2015/16.
		Mecklenburg-Vorpommern: Ziel der ESF-geförderten Maßnahme „Integrative Schulentwicklung“ ist die Befähigung von Lehrkräften zur integrativen Schul- und Unterrichtsgestaltung durch Fortbildung und Prozessbegleitung. Durch die Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Beschulung von heterogenen Lerngruppen soll eine individualisierte Passung für alle Kinder im Unterricht der Sekundarstufe I realisiert werden.	Beginn der Kurse: Februar 2016.
		Mecklenburg-Vorpommern: Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 9 an Schulen und Gesamtschulen nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten die Chance, durch die Verbindung von Unterricht mit berufspraktischen Elementen einen Abschluss zu erwerben. Alternativ zur Wiederholung der 9. Jahrgangsstufe wird in 9+ neben dem Unterricht in allgemeinbildenden Fächern ein hoher Praxisanteil realisiert. Schülerinnen und Schüler sollen durch das Langzeitpraktikum motiviert und befähigt werden, direkt nach der Schule eine berufliche Ausbildung aufzunehmen. Die Durchführung von 9+ erfolgt derzeit an 9 Schulen des Landes.	Durchführung seit Beginn des Schuljahres 2015/16.
		Niedersachsen: In der Förderperiode 2014 bis 2020 stehen im Förderprogramm „Inklusion durch Enkulturation (IdE)“ Fördermittel des ESF zur Verfügung, die die Ausweitung des zunächst modellhaft erprobten Programms unter Berücksichtigung der im vorherigen Förderzeitraum gemachten Erfahrungen auf ganz Niedersachsen ermöglicht. Dabei ist es nach wie vor Ziel, die Zahl der Schulverweigerer und Schulabbrecher zu reduzieren, indem die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Bildungsabschluss verbessert werden. Folgende Teilziele sind in den Blick zu nehmen: Verminderung der Rückstellungsquote;	Förderzeitraum: 2014 bis 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Verringerung des Absentismus; Erhöhung der Überweisung in den Sekundarbereich II; Erhöhung der Sprachkompetenzen; Stärkung der Elternkompetenz; Erhöhung der Angebote an Zusatzqualifikationen für pädagogisches Personal. Niedersachsen: Zur Qualitätsverbesserung der Schulen hat die Niedersächsische Landesregierung den Ausbau und die Verstärkung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten beschlossen und zusätzlich 28 Stellen bei der Schulentwicklungsberatung dauerhaft eingerichtet. Damit steht den Schulen für die Verbesserung der Schul- und Unterrichtsentwicklung ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung. Für die Schulinspektion werden in den Jahren 2014 bis 2017 insgesamt 50 Stellen dauerhaft bereitgestellt. Durch diese Ausweitung wird gewährleistet, dass alle Schulen regelmäßig in einem Rhythmus von vier Jahren hinsichtlich der erreichten Qualitätsstandards überprüft werden. Zusätzlich werden zur Verstärkung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten 15 Sprachbildungszentren eingerichtet. Nordrhein-Westfalen: Mit dem Netzwerk „Zukunftsschulen NRW“ rückt die Individuelle Förderung schrittweise in das Zentrum der Arbeit der Schulen in Nordrhein-Westfalen. „Zukunftsschulen NRW“ bietet Schulen geeignete Rahmenbedingungen für gelingende Netzwerkarbeit. Die Ziele bestehen darin, Unterrichtsentwicklung und Schulentwicklung im Sinne einer Kultur der individuellen Förderung auszubauen, Netzwerkarbeit zu ermöglichen und zu unterstützen sowie Nachhaltigkeit und Transparenz der Ergebnisse von Netzwerkarbeit zu gewährleisten. Die Begleitung der Netzwerke durch Experten, die fachliche Untermauerung durch unterschiedliche Veranstaltungsformate und die Koordination und Dokumentation der aktiven Netzwerkarbeit durch Referenzschulen, die dafür Entlastungen erhalten. , unterstützen die Schulen dabei, diese Ziele zu erreichen. Die Internetplattform www.zukunftsschulen-nrw.de informiert über Neuigkeiten im Bereich individueller Förderung und bietet die Möglichkeit, sich über Beispiele guter Praxis anderer Schulen zu informieren und zu kooperieren.	Schulinspektion: 2014 bis 2017, Einrichtung von 15 Sprachbildungszentren: September 2015 bis Juli 2017. Seit Januar 2015.
56.	Maßnahmen der Länder zur Berufsorientierung und zur beruflichen Bildung	In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Berufsorientierung und zur beruflichen Bildung, so zum Beispiel: Baden-Württemberg: Das Kultusministerium Baden-Württemberg setzt aktuell folgende landesweite Projekte zur Vertiefung der beruflichen Orientierung um. Die Projekte werden vom Europäischen Sozialfonds (ESF), der Bundesagentur für Arbeit sowie vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt: - Das Projekt „Kooperative Berufsorientierung (KooBO)“ hat die Vertiefung der beruflichen Orientierung bei Schülerinnen und Schülern aller Schularten im Sekundarbereich zum Ziel. Reale Forschungs- oder Produktionsprojekte, die von Schülergruppen gemeinsam mit außerschulischen Projektpartnern (beispielsweise Betrieb, Hochschule) bearbeitet werden, ermöglichen praxisnahe Erfahrungen in beruflichen Kontexten. - Durch die Einführung der Kompetenzanalyse Profil AC an Gemeinschaftsschulen wird das bereits in anderen Bildungsgängen eingeführte und erprobte Konzept für den Einsatz an Gemeinschaftsschulen angepasst und ergänzt. Durch die Kompetenzanalyse werden überfachliche, berufsrelevante Kompetenzen systematisch erhoben und Impulse für die individuelle Förderung sowie für die Bildungs- und Berufswegeplanung von Schülerinnen und Schülern gesetzt. - Durch das Projekt „Übergang in Ausbildung“ sollen die Lernenden in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Berufswahlentscheidung durch systematische Einbindung der Ergebnisse der Kompetenzanalyse und des schulisch begleiteten Praktikums gestärkt werden. Der Fokus liegt auf der Stärkung der überfachlichen Kompetenzen, insbesondere auf der Verbesserung der Selbststeuerungs- und Selbstlernkompetenz im Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf. - Baden-Württemberg hat auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kultusministerium, der Regionaldirektion Stuttgart, Bundesagentur für Arbeit und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales zwei Modellprojekte (Berufs-	Förderperiode: 2014 bis 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		vorbereitende Einrichtung, Maßnahme zur kooperativen Berufsvorbereitung) zur Vorbereitung von wesentlich behinderten jungen Menschen (vornehmlich Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) auf den 1. Arbeitsmarkt entwickelt. Für eine Überführung in die Regelform wurden mittlerweile im Schulgesetz die Voraussetzungen geschaffen. Die Maßnahmen stehen flächendeckend zur Verfügung. Elemente (z.B. Kompetenzinventar, Berufswegekonferenzen, begleitete Praktika) dieser Modellprojekte wurden im Rahmen der Bundesinitiative Inklusion auf Schülerinnen und Schüler aller sonderpädagogischer Förderschwerpunkte sowie auf Schülerinnen und Schüler mit einer Autismusspektrumstörung und Schülerinnen und Schüler mit Epilepsie ausgedehnt. - Für den Zeitraum 2015 - 2018 wurde das „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg“ zur Stärkung der beruflichen Bildung vereinbart. Die Bündnispartner (Landesregierung, Wirtschaft, Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit und Kommunen) verfolgen mit ihren abgestimmten Maßnahmen drei wesentliche Ziele: Übergänge junger Menschen von der Schule in den Beruf gestalten, Attraktivität und Qualität der Berufsausbildung steigern, Ausbildung zukunftsfähig machen.	
		Bremen: Im April 2015 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zur Gründung einer Jugendberufsagentur zur Begleitung und Unterstützung von jungen Menschen bis 25 Jahre zum erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums geschlossen. Parallel dazu wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der Arbeitnehmerkammer, Wirtschaftskammern und Unternehmensverbänden geschlossen. Die Zusammenarbeit beginnt auf Schulebene mit einer verbesserten Berufsorientierung und setzt sich an drei zentralen Standorten fort, an denen die Leistungen der Partner in gebündelter Form und in enger Abstimmung untereinander angeboten werden. Ziel ist es, die vorhandenen Ressourcen mit Blick auf die Bedarfe der jungen Menschen effektiver einzusetzen und ihnen einen niedrigschwelligen Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen.	Eröffnung von zwei Standorten in Bremerhaven und Bremen im Mai 2015 sowie eines dritten Standortes Anfang 2016.
		Hessen: Mithilfe des „Erlasses zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen“ vom 08.06.2015 wird neben den Bildungsgängen Hauptschule, Realschule und Förderschwerpunkt Lernen auch der gymnasiale Bildungsgang endgültig in die Berufs- und Studienorientierung einbezogen. Der Erlass regelt vor allem die Qualitätsstandards im Rahmen der landesweiten Strategie zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit beim Übergang von der Schule in den Beruf.	Beginn: Juli 2015.
		Gemeinsam mit dem Bund und den Arbeitsagenturen hat Hessen darüber hinaus eine Vereinbarung im Kontext der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ beschlossen. Die Vereinbarung ist Teil des hessischen Gesamtkonzepts „Von der Schule in die Berufswelt“. Ziel ist, die Potenziale junger Menschen früh zu erkennen, eine individuelle, kontinuierliche Unterstützung bei der Berufsorientierung sicherzustellen, die Zahl der Schulabgänger und -abgängerinnen ohne Abschluss zu verringern und den Anteil der Jugendlichen, die eine Ausbildung erfolgreich abschließen, zu erhöhen. Dazu werden Bundesangebote in einen systemischen Bezug zur Landesförderung gebracht und die Förderinstrumente strukturell optimiert und verzahnt.	Beginn: Oktober 2015.
		Hamburg: - Im Rahmen des Projektes „Maßnahmen zur Fachkräftesicherung – Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung“ werden Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung sowie zur Analyse von Möglichkeiten des Erwerbs von Zusatzqualifikationen in der dualen Ausbildung entwickelt.	Umsetzung geplant ab 2017.
		- Ein weiteres Projekt zielt auf die Entwicklung und Erprobung von inklusiven Konzepten im Übergang von der Schule in den Beruf und für die berufsbildenden Schulen.	Umsetzung bis August 2016.
		Nordrhein-Westfalen: - Schülerinnen und Schülern, die eine Berufsausbildung absolvieren, soll flächendeckend parallel der Erwerb der Fachhoch-	Eingeführt am 01.08.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		schulreife ermöglicht werden. Zielsetzungen der Initiative zur flächendeckenden Ermöglichung des Erwerbs der Fachhochschulreife in der dualen Ausbildung sind die Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung und die Unterstützung der Sicherung des Fach- und Führungskräftenachwuchses. Voraussetzung für die flächendeckende Ermöglichung des Erwerbs der Fachhochschulreife in der dualen Ausbildung ist die Einrichtung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen. Die Aktualisierung der Regularien durch die Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg ist erfolgt.	
		- Im Rahmen des Projektes „Innovationsarena 3i“ werden die Berufskollegs bei der professionellen Bildungsgangarbeit zur individuellen Förderung, inklusiven Bildungsarbeit und sozialen Integration in der Ausbildungsvorbereitung unterstützt. Innovationsarenen sollen bereits im Entwicklungs- und Gestaltungsprozess die besonderen Bedingungen an den Standorten der Berufskollegs berücksichtigen und damit auf die Herausforderungen zugeschnittene und strukturell übertragbare Lösungen erarbeiten.	2015 bis 2018
		- Kernziel des Projekts „Anschlüsse eröffnen – Entwicklungen ermöglichen Qualifizierungsbausteine in einer dualisierten Ausbildungsvorbereitung“ ist, Qualifizierungsbausteine als zieldifferente Bildungsangebote in der Ausbildungsvorbereitung aufzubereiten, zu erproben und hinsichtlich einer Implementierung zu überprüfen. Damit besteht die Möglichkeit, den Bedarf von Ausbildung und Arbeitsmarkt und individuelle Entwicklungserfordernisse und -stände zusammenzuführen.	2016 bis 2018
		- Der Ausbildungskonsens des Landes NRW hat am 18.11.2011 die Einführung eines geschlechtersensiblen, transparenten, verbindlichen, nachhaltigen und flächendeckenden Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule–Beruf in NRW“ (KAoA) beschlossen. Das Umsetzungskonzept umfasst vier zentrale Handlungsfelder: die flächendeckende Einführung einer durch Standardelemente systematischen Berufs- und Studienorientierung für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 8, die Fokussierung der Angebote im Übergangssystem, die Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung und die Einführung einer kommunalen Koordinierung in den 53 Gebietskörperschaften des Landes. Die verbindliche Umsetzung der Standardelemente der Berufs- und Studienorientierung begann im Schuljahr 2012/13 schrittweise aufwachsend mit ca. 21.000 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 8. Im Schuljahr 2014/15 waren bereits alle 53 Kommunen des Landes mit ca. 110.000 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 8 an der Umsetzung beteiligt. Seit dem Schuljahr 2015/16 nehmen ca. 142.000 Schülerinnen und Schüler an ca. 1.800 Schulenteil. Bis Ende 2018/19 soll KAoA vollständig ausgebaut sein und damit alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 bis 10 erreichen.	Umsetzung seit dem Schuljahr 2012/2013.
		- Ausgangspunkt der „Systematisierung der Angebote von Zusatzqualifikationen in der dualen Berufsausbildung“ ist die Erwartungshaltung von Betrieben und ihren Auszubildenden, flächendeckende Angebote besonders attraktiver und für den beruflichen Erfolg zielführender, erprobter Zusatzqualifikationen an Berufskollegs nutzen zu können. Ziel ist, eine Vielfalt an qualitativ hochwertigen Zusatzqualifikationen zu ermöglichen, regionale Bedarfe zu berücksichtigen und strukturelle Optimierungspotentiale zu erschließen. Der Differenzierungsbereich bietet die Möglichkeit, Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles sowie Zusatzqualifikationen regional spezifisch und gemäß Nachfrage anzubieten. Entsprechende curriculare Entwicklungen werden bedarfsorientiert realisiert. Eine Handreichung zum Erwerb von Zusatzqualifikationen in Fachklassen des dualen Systems liegt vor. Sie richtet sich an Betriebe und Auszubildende sowie an Berufskollegs und dient auch zur Identifizierung von Lernortkooperationsmöglichkeiten vor Ort.	Umsetzung seit 01.08.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		- Das Projekt „Kompetenzentwicklung und Kompetenzmesssung in der beruflichen Bildung (KOMET)“ wurde mit 16 Berufskollegs durchgeführt. Ziel ist es, beruflichen Schulen ein erprobtes Konzept zur systematischen Entwicklung, Messung und Evaluation beruflicher Kompetenzen zur Verfügung zu stellen. Ausgehend von der Schwerpunktfestlegung auf den Bereich der dualen Berufsausbildung soll damit ein wesentlicher Beitrag zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätsentwicklung des dualen Ausbildungssystems geleistet werden. Im Jahr 2016 wird eine besondere Ausrichtung von den KOMET-Instrumenten auf die Lernortkooperation vorgenommen. Rheinland-Pfalz: Das Ziel des Projektes „Gendersensible Berufsorientierung – Training und Coaching für Fachkräfte in der Berufsorientierung“ ist die Sensibilisierung und Erweiterung der Beratungskompetenz der am Berufsfindungsprozess junger Menschen beteiligten Personengruppen für Geschlechterunterschiede in der Berufsorientierung.	Durchführung des Projekts mit dem Schwerpunkt Lernortkooperation: November 2015 bis November 2016. Projektstart: 01.01.2015
57.	Maßnahmen der Länder im Bereich Weiterbildung und Lebenslanges Lernen	In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Weiterbildung und zum lebenslangen Lernen, so unter anderem: Baden-Württemberg: - Baden-Württemberg hat 2011 ein Bündnis für Lebenslanges Lernen geschlossen, das am 10.12.2015 durch einen Weiterbildungspakt ergänzt wurde und für die nächsten fünf Jahre die Weiterbildungspolitik prägen soll. Inhaltlich werden 13 Kernziele vorgegeben, die die beteiligten Ministerien und die Weiterbildungsträger umsetzen sollen. Unter anderem sollen Weiterbildungsberatung für alle ermöglicht, digitales Lernen mitgestaltet, Qualifizierung gefördert sowie die Fachkräftesicherung durch die berufliche Weiterbildung ermöglicht werden. - Das Landesprogramm Bildungsregionen in Baden-Württemberg hat zum Ziel, dass in regionalen staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaften Entscheidungen und Handlungsschwerpunkte für Bildungsfragen und Bildungsangebote systematisch getroffen und umgesetzt werden. Diesem Ziel dienen jeweils die regionale Steuergruppe und das regionale Bildungsbüro. Neben Schulen übernehmen auch Kindergärten, Vereine, Kirchen, Musikschulen, Jugendhäuser, Volkshochschulen und viele weitere Einrichtungen Verantwortung für die Bildungsangebote in einer Region. Das Land Baden-Württemberg und die 26 am Landesprogramm aktiv teilnehmenden Stadt- und Landkreise stellen jeweils eine Stelle oder 45.000 Euro jährlich für die Arbeit der Bildungsregion zur Verfügung. In den Jahren 2014/2015 wurde ein gemeinsamer Qualitätsrahmen erarbeitet, der den einzelnen Regionen dabei hilft, die eigene Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig erhielt die Beratungsstelle im Landesprogramm Bildungsregionen zusätzliche Ressourcen, um den Transfer von Beispielen guter Praxis innerhalb des Landesprogramms sowie im Blick auf Beispiele außerhalb Baden-Württembergs zu unterstützen. Sachsen-Anhalt: Die Umsetzung des Programms Weiterbildung DIREKT hat einen besonderen Fokus auf benachteiligte Beschäftigtengruppen am Arbeitsmarkt zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven. Die Teilnahme an individuellen und arbeitsplatzunabhängigen berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen soll zur Verbesserung oder Erweiterung berufsspezifischer Kompetenzen sowie der allgemeinen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit oder des Zugangs zu Beschäftigung dienen.	Umsetzung und Fortschreibung 2015. Veröffentlichung des gemeinsamen Qualitätsrahmens im Landesprogramm Bildungsregionen und Beginn der Arbeit mit diesem Instrument in allen Regionen: 23.06.2015. Start: 2014

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
58.	Maßnahmen der Länder zur Anhebung des Bildungsniveaus benachteiligter Menschen	In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen, um das Bildungsniveau benachteiligter Menschen anzuheben, so unter anderem: Baden-Württemberg: Neben den ab 2016/2017 299 öffentlichen Gemeinschaftsschulen, die zur Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg beitragen sollen, dient auch die Bildungsplanreform 2016 der Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Baden-Württemberg. Durch mehr Klarheit in den Anforderungen und den Abbau von Bildungshürden wird die Durchlässigkeit im baden-württembergischen Bildungssystem erhöht und damit die Grundlage für eine systematische individuelle Förderung und den Umgang mit Heterogenität geschaffen. Der Bildungsplan wird sowohl für die Grundschule als auch für die auf die Grundschule aufbauenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen reformiert. Für die Sekundarstufe I entsteht ein schulartenübergreifender gemeinsamer Bildungsplan für Werkrealschulen/Hauptschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen. In diesem gemeinsamen Bildungsplan werden unterschiedliche Anforderungen in Niveaustufen definiert, die zu den verschiedenen Abschlüssen führen. Für das Gymnasium wird ein durchgängiger und eigenständiger, aber vom gemeinsamen Plan nicht unabhängiger Bildungsplan von Klasse 5 bis zur allgemeinen Hochschulreife entwickelt. Dabei entspricht die Oberstufe des G8 (10. bis 12. Schuljahr) der Oberstufe der Gemeinschaftsschule (11. bis 13. Schuljahr). Bayern: Eine Beschulung der berufsschulpflichtigen Asylbewerber und Flüchtlinge in regulären Teilzeit-Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ist aufgrund der nicht ausreichenden oder nicht vorhandenen Sprachkenntnisse nicht oder nur in Ausnahmefällen möglich. Als geeignet hat sich das zweijährige Modell der Berufsintegrationsklassen in Vollzeit erwiesen. Mit diesem Modell werden mittlerweile seit dem Schuljahr 2010/11 sehr positive Erfahrungen gesammelt; Die staatlichen Berufsschulen kooperieren im Rahmen der Klassenformen „Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V)“ und „Berufsintegrationsjahr (BIJ)“ mit externen Partnern, die i.d.R. für die sozialpädagogische Betreuung und einen Anteil der Sprachförderung verantwortlich sind. Für diese externen Partner stehen im BIJ/V maximal 50.000 Euro, im BIJ maximal 37.500 Euro je Klasse zur Verfügung. Die sozialpädagogische Betreuung durch die externen Partner ist in der kritischen Phase des Übergangs in den Beruf und angesichts der hohen Zahl traumatisierter Jugendlicher von großer Bedeutung. Von schulischer Seite und vom Kooperationspartner werden beim BIJ/V insgesamt 37 Lehrerwochenstunden für den Unterricht zur Verfügung gestellt. Damit werden angesichts der sehr heterogenen Schülergruppe Gruppenteilungen oder Teamteaching ermöglicht. Hamburg: Einführung einer dualisierten Ausbildungsvorbereitung für Migranten und Flüchtlinge; Umgestaltung der Ausbildungsvorbereitung für Migranten zu einem dualisierten Ganztagsangebot mit integriertem Sprachförderkonzept flächendeckend ab 01.02.2016. Das Pilotmodell läuft seit 2014.	Schuljahr 2016/17: Einführung in den Klassenstufen 1 und 2 sowie 5 und 6. In den folgenden Schuljahren werden die Pläne für die jeweils nächsthöhere Klassenstufe verbindlich. Schuljahr 2015/16: Aufstockung der seit 2010/11 initiierten Klassen auf aktuell rund 450 Klassen, weiterer Ausbau zu Beginn des Schuljahres 2016/17 geplant. Erprobung läuft, Einführung als Regelsystem ab 01.02.2016.
59.	Ganztagsschulprogramm	In einem Jahrzehnt haben Bund, Länder und Kommunen als Gemeinschaftsleistung erreicht, dass Ganztagsangebote zu einem selbstverständlichen Bestandteil des deutschen Bildungssystems geworden sind. Fast 60 Prozent aller allgemeinbildenden Schulen – in der Mehrzahl Grundschulen – arbeiteten im Schuljahr 2013/14 im Ganztagsbetrieb. 2002 waren es noch 16 Prozent. Mit insgesamt vier Milliarden Euro haben Bund und Länder im Investitionsprogramm »Zukunft Bildung und Betreuung« (IZBB) den Auf- und Ausbau von Ganztagsschulen in ganz Deutschland unterstützt. Die Kommunen und weitere Schulträger haben ebenfalls ihren Anteil geleistet und mindestens zehn Prozent der Investitionssumme getragen. 8.262 Ganztagsschulen wurden in Deutschland mit Bundesmitteln gefördert. Neben dem Ausbau der Schulen haben Bund und Länder zusätzlich die Bildungsqualität an Ganztagsschulen mit zwei Begleitprogrammen flankiert: dem Programm »Ideen für mehr! Ganztägig lernen.« der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und einem Programm empirischer Ganztagsschulforschung mit der bundesweiten »Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen« (StEG) im Mittelpunkt. Mit mehr als 60 Millionen Euro hat der Bund diese Begleitung bis 2015 gefördert und setzt die Förderung der Begleitforschung in enger	Forschungsförderung StEG: 2016 bis 2019; GTS-Portal: bis 2018

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Abstimmung mit den Ländern im Rahmen der Weiterführung von StEG fort (www.projekt-steg.de). Diese dient der systematischen Gewinnung von Erkenntnissen über Struktur, Entwicklung und Wirksamkeit von Ganztagsschulen in Deutschland. Sowohl zur Sicherung der Nachhaltigkeit aller bisherigen Maßnahmen als auch zur Unterstützung von Erkenntnistransfer, best-practice Erfahrungen und weiterer Vernetzung der Akteure wird das Ganztagsschulportal www.ganztagsschulen.org weiterhin bundesseitig gefördert und redaktionell betreut. Im Rahmen des föderalen Systems obliegt die Entscheidung über mögliche weitere Ausbauschritte, einschließlich eines eventuellen Rechtsanspruchs, den Ländern.	
60.	Ausbau von Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten in den Ländern	Die Länder treiben den Auf- und Ausbau der Ganztagsangebote konsequent voran, so zum Beispiel:	
		Baden-Württemberg: Die schulgesetzliche Verankerung der Ganztagsschulen im Primarbereich fördert den Ausbau der Ganztagsschulen in Baden-Württemberg. Ganztagsschulen nach Schulgesetz sind, ausgenommen das Mittagessen, für Schüler kostenfrei. Jedes Jahr werden im zwei- bis dreistelligen Bereich weitere Ganztagsschulen erlassen und mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet. Mit den privaten Ganztagsschulen und Gemeinschaftsschulen gibt es in diesem Schuljahr über 1.900 Ganztagsschulen in Baden-Württemberg. Die schulgesetzliche Verankerung des Ganztagsbetriebs an weiterführenden Schulen soll in einem weiteren Schritt erfolgen und auch dort den Aufwuchs an Ganztagsschulen fördern.	Ausbau läuft weiter.
		Baden-Württemberg: Das Land Baden-Württemberg stellt für die Förderung von investiven Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung einmalig bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung. Bezuschusst werden Investitionen in zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren sowie investive Maßnahmen, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen.	Umsetzung seit 2015.
		Bayern: Ausbau von schulischen Ganztagsangeboten und Maßnahmen der individuellen Förderung; Ein ganztägiges Bildung- und Betreuungsangebot ist derzeit an rund 80 Prozent der allgemeinbildenden Schulen in Bayern eingerichtet.	Umgesetzt; laufende Bedarfsanpassung und Optimierung
		Niedersachsen: Mit der Verankerung der Ganztagsschule im Schulgesetz und dem neuen Ganztagsschulerlass hält die Ganztagsschule ein ganzheitliches Bildungsangebot vor, das Unterricht und außerunterrichtliche Angebote miteinander verzahnt. Der verstärkte Einsatz von Lehrkräften auch im außerunterrichtlichen Bereich ermöglicht eine individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft. Die dafür den Zeitraum 2014 bis 2017 veranschlagten 260 Millionen Euro werden wirksam eingesetzt. Die Schulen werden durch ein entsprechendes, im Aufbau befindlichen Beratungs- und Unterstützungsangebot dahingehend begleitet, das erweiterte Zeitfenster der Ganztagsschule pädagogisch sinnvoll zu nutzen. Mit der Weiterentwicklung zu gebundenen Formen der Ganztagsschule wird im Sinne nachhaltiger Schulentwicklung auch eine veränderte Lehr- und Lernkultur angeregt.	Umsetzung: seit 2014, konzeptionelle Entwicklung und Begleitung 2015 bis 2017, nachhaltige Implementierung: ab 2018.
		Nordrhein-Westfalen: Bereits in diesem Jahr nehmen 40 Prozent der Kinder in der Primarstufe und 36 Prozent in der Sekundarstufe I am schulischen Ganztag teil. 2016 schafft NRW zusätzliche Plätze im Offenen Ganztag und plant dafür rund 32,3 Millionen Euro im Haushalt ein. Die jährliche Erhöhung der Fördersätze von bisher 1,5 Prozent wird auf 3 Prozent verdoppelt, um die Qualität des Ganztags zu fördern und dem wachsenden Bedarf an Ganztagsplätzen, insbesondere auch für zugewanderte Kinder und Jugendliche, gerecht zu werden.	Ausbau ist zunächst bis 2017 gesichert.
		Schleswig-Holstein: Verbesserung der Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen durch die Förderung von Familienzentren mit 1,3 Millionen Euro (2,5 Millionen ab 2015), die über die Einbindung der Eltern insbesondere sozial benachteiligte Kinder unterstützen, um eine bruchlose Bildungsbiografie zu gewährleisten. Ergänzend wird die pädagogische Fachberatung in Kindertagesstätten mit 0,7 Millionen Euro (1,5 Millionen Euro ab 2015) gefördert, die einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssi-	Laufzeit 2016 bis 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		cherung leistet. Der Ausbau von Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein wird stetig vorangetrieben. So arbeiten im Schuljahr 2015/16 bereits mehr als 60 Prozent aller allgemeinbildenden Schulen als Ganztagsschulen. Sie ergänzen in weitgehend offener Form den Unterricht um zusätzliche Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebote. Neben dem quantitativen Ausbau steht vor allem die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung im Vordergrund der Arbeit. Neben den weiterhin bestehenden Unterstützungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ wird sich Schleswig-Holstein ab 2016 an der Initiative der Mercator-Stiftung und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Lernen im Ganztag“ beteiligen. Ihr Ziel ist es, Strukturen und Angebote zu etablieren, die darauf zielen, durch individuelle Förderung den Bildungserfolg und die Chancengleichheit insbesondere von benachteiligten Kindern und Jugendlichen im Ganztag zu fördern. Darüber hinaus ist die Fortsetzung der Partnerschaft mit der DKJS unter dem Programmdach „Ganztägig bilden 2016-2018“ vorgesehen.	
		E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern	
61.	Maßnahmen der Länder zur Aktivierung und Wiedereingliederung, insbesondere von Langzeitarbeitslosen	Baden-Württemberg: Mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket trägt das baden-württembergische „Landesprogramm gute und sichere Arbeit“, das auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert wird, zur Integration von Arbeitslosen bei. Es ist besonders ausgerichtet auf jüngere Menschen ohne Berufsausbildung, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende, Ältere oder Migrantinnen und Migranten. Das Programm besteht aus fünf Bausteinen: Passiv-Aktiv-Tausch, Assistierte Ausbildung/Teilzeitausbildung, Nachhaltige Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt, Arbeitslosenberatungszentren sowie Arbeit und Gesundheit. Im Rahmen des Bausteins „Passiv-Aktiv-Tausch“ wurden bereits über 1.000 Menschen gefördert. Bayern: Die Modellprojekte „Perspektiven für Familien“ und „Tandem“ in Nürnberg und Fürth zeigen, dass der Einbezug der Familie in den Integrationsprozess ein wichtiges Element für das Durchbrechen von Langzeitarbeitslosigkeit und von Hartz IV-Karrieren ist (ganzheitlicher Ansatz). Langzeitarbeitslose benötigen für eine erfolgreiche Aktivierung mit anschließender Arbeitsmarktintegration eine individuelle und besonders intensive Unterstützung unter Berücksichtigung aller Problemlagen. Dies beinhaltet auch Belange, die nicht nur in der Person des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, sondern in dessen familiären Umfeld liegen. Der ganzheitliche Ansatz ist auch der geeignete und zielführende Ansatz für die Integration von Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive in Ausbildung und Arbeit, da auch hier in der Regel multiple Vermittlungshemmnisse vorliegen. Bremen: Der Europäische Sozialfonds fördert im Land Bremen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration insbesondere von (Langzeit-) Arbeitslosen, alleinerziehenden Eltern, Menschen mit Migrationshintergrund und Frauen. Seit Februar 2015 gibt es im Bremer Stadtteil Gröpelingen ein lokales Förderzentrum (TERTIA), das in Kooperation mit dem Jobcenter und einem auf individuelle Bedürfnisse abgestimmten Programm, sich jenen multiplen Problemen der Teilnehmer/-innen widmet, die oftmals eine Einbindung in den Arbeitsalltag erschweren. Ziel des Förderzentrums ist es, dass die Teilnehmer/-innen ihre besonderen Fähigkeiten erkennen, mögliche Hindernisse auf dem Weg zurück in eine geregelte Beschäftigung feststellen und anschließend persönliche und berufliche Ziele erarbeiten können. TERTIA setzt auf individuelle Betreuung und Projektarbeit in den Bereichen Metall und Holz, Hotel- und Gaststättenbranche sowie Garten- und Landschaftsbau. TERTIA bietet den Teilnehmer/-innen neben der Projektarbeit und individueller Betreuung zudem Bewerbungstraining und sozialbetreuerische Unterstützung an.	Laufzeit des Programms: Passiv-Aktiv-Tauschs bis Ende 2016 verlängert. Laufzeit der Modellprojekte bis Juni 2016; Implementierung in das Regel-Instrumentarium wird von den Ländern angestrebt. Laufzeit: Februar 2015 bis Juli 2016.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Bremen: Das Programm „LOS - Lokales Kapital für soziale Zwecke III“ will die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen, die vom Ausschluss des Arbeitsmarktes bedroht oder betroffen sind erhalten, verbessern oder wieder herstellen und gleichzeitig lokale, soziale Zusammenhalte und Netzwerke stärken. LOS- Bremen förderte Mikroprojekte mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten. Damit sollen insbesondere solche Menschen erreicht werden, die normalerweise nicht an den ESF-Programmen partizipieren und durch sie gefördert werden. Das Programm wurde bereits in den letzten zwei ESF-Förderperioden umgesetzt und wird in der aktuellen Förderperiode weitergeführt, vor allem vor dem Hintergrund zunehmender Langzeitarbeitslosigkeit und weiterer Zuwanderung (Osteuropa, Flüchtlinge), sowie den besonderen Problemstellungen von Jugendlichen am Übergang von der Schule in den Beruf. Es sollen Personen mit multiplen Problemlagen, Frauen mit besonderen Belastungen und Migranten und Migrantinnen erreicht werden. In Quartieren, mit hohen Armutsquoten sind niedrigschwellige Aktivierungs- und Qualifizierungsangebote – wie sie durch das Programm LOS –Bremen entwickelt wurden - von wesentlicher Bedeutung um die langzeitarbeitslosen Zielgruppen zu erreichen und sie im Sinne einer „Treppenförderung“ auch an andere Maßnahmen heranzuführen.	LOS-Projekte werden über die gesamte Förderperiode (2014-2020) bewilligt, aktuell sind es ca. 60 (teilweise noch in der Prüfungsphase) Die Projekte können eine Dauer bis zu 12 und u.U. auch 24 Monate haben.
		Schleswig-Holstein: Durch Förderung von innovativen und regionalen Vorhaben sollen für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen neue Zugangsstrategien zum ersten Arbeitsmarkt entwickelt und erprobt werden. Die Projekte werden in regelmäßig stattfindenden Ideenwettbewerben ausgewählt. Im Berichtszeitraum werden 16 Projekte zur Integration arbeitsmarktferner Langzeitarbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt mit einer Laufzeit von 24 Monaten durchgeführt. Im Projekt „Jobredaktion“ der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Flensburg mbH soll beispielsweise mit inhaltlich und methodisch neuen Instrumenten die Motivation, Qualifizierung und Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in den ersten Arbeitsmarkt gelingen. In den Hauptphasen des Projekts stehen berufliche Qualifizierungsangebote im Kooperationsbetrieb oder bei externen Weiterbildungsträgern und der Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen im Vordergrund. Das Projekt wird durch das Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik der Universität Flensburg wissenschaftlich begleitet.	Laufzeit 2015-2016.
62.	Konzept „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern“ zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit	Das Konzept enthält ein breit angelegtes Maßnahmenpaket mit unterschiedlichen Schwerpunkten, Zielgruppen und Vorgehensweisen. Es enthält mehrere Bestandteile, um die zentralen Herausforderungen bei der Integration von Langzeitarbeitslosen anzugehen: Zusammenführung der notwendigen Förderleistungen, Gewinnung von Arbeitgebern für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, nachhaltige Stabilisierung dieser Beschäftigungsverhältnisse und Eröffnung von Teilhabeoptionen für sehr marktferne Langzeitarbeitslose. Der verbesserte Betreuungs- und Aktivierungsansatz im Rahmen der Netzwerke Aktivierung, Beratung und Chancen im Regelgeschäft, das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sind wichtige Bestandteile des Gesamtkonzeptes. Für das ESF-Bundesprogramm sollen bis 2020 rund 885 Millionen Euro ESF- und Bundesmittel eingesetzt werden. Ziel des ESF-Bundesprogramms ist es, rund 30.000 arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose durch gezielte Ansprache von Arbeitgebern und Arbeitnehmercoaching nach Arbeitsaufnahme sowie degressiven Lohnkostenzuschüssen zum Ausgleich der Minderleistung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ werden rund 10.0000 Arbeitsplätze für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen oder mit Kindern in der Bedarfsgemeinschaft gefördert. 105 Jobcenter wurden ausgewählt, an dem Programm teilzunehmen. Für das Bundesprogramm werden insgesamt 450 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.	Umsetzung des ESF-Bundesprogramms seit dem 2. Quartal 2015. Laufzeit bis längstens 2020. Umsetzung des Bundesprogramms seit 2015, Laufzeit bis längstens 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Bayern: Ein System von Unterstützungsleistungen der Jugendsozialarbeit (Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS und arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit) leistet einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit, zur sozialen Eingliederung und einem gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen. Dies trägt insbesondere auch zur Integration junger Flüchtlinge bei.	Umsetzung 2015 und 2016.
		Brandenburg: Mit der Integrationsbegleitung werden langzeitarbeitslose Personen und erwerbslose Familienbedarfsgemeinschaften mit mindestens einem unterhaltsberechtigtem Kind unter 18 Jahren unterstützt. Hauptziele der Förderung sind, die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu erhöhen sowie die soziale Situation zu verbessern. Es sollen mithilfe von Integrationsbegleiter/-innen individuelle Strategien und Lösungen zur Bewältigung der vielfältigen Problemlagen entwickelt und in konkreten Unterstützungsmodulen umgesetzt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die Situation der Kinder in den betroffenen Familien geachtet. Ein weiteres Ziel der Maßnahmen ist es, das Zusammenleben in den teilnehmenden Familien zu stärken und zu festigen.	Bewilligung von landesweit 36 Projekten im August 2015. Projekte laufen bis Januar 2018. Für 2017 ist eine zweite Auswahlrunde geplant.
		Mecklenburg-Vorpommern: Das sogenannte „Budget für Arbeit“ fördert modellhaft die Übergänge schwerbehinderter Menschen von einer Werkstatt für behinderte Menschen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel ist die Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.	Programmstart Juni 2015.
63.	Maßnahmen der Länder zur Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und Diskriminierung	Niedersachen: Die Förderinitiative „Mitten drin! Jung und aktiv in Niedersachsen“ ebnet Kindern und Jugendlichen aus finanziell benachteiligten Familien landesweit den Weg in die Mitte der Gesellschaft. Sie zielt besonders auf die Förderung von Mobilität und Vernetzung im strukturschwachen Raum, die Förderung von Sprach- und sozialer Kompetenz und die Förderung von Projekten ab, die Kindern und Jugendlichen die Erfahrung ermöglichen, mit eigenem Handeln etwas bewirken und verändern zu können. Antragsteller können freie Träger der Jugendhilfe, gemeinnützige Vereine und Verbände sein. Projektträger ist der Landesverband des Kinderschutzbundes.	Von 2014 bis 2017 stehen 1,2 Millionen Euro Landesmittel zur Verfügung.
		Nordrhein-Westfalen: Land und Kommunen sichern mit einem jährlichen Volumen von 67,7 Millionen Euro die soziale Arbeit an Schulen. Kinder und Jugendliche sollen verlässlich an Bildung und am sozialen und kulturellen Leben teilhaben, indem soziale Benachteiligung ausgeglichen wird.	Maßnahme wird mindestens bis 2017 fortgeführt.
		Nordrhein-Westfalen: Die Landesregierung NRW hat den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ bis 2020 verlängert, damit von Armut bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre verlässlich am Mittagessen in der Schule teilnehmen können.	Maßnahme wird mindestens bis 2020 fortgeführt.
		Nordrhein-Westfalen: Mit der Landesinitiative „NRW hält Zusammen … für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ setzt NRW auf ein präventives Handlungskonzept, um Armut und soziale Ausgrenzung zu verringern oder zu verhindern. Zentrale Ziele sind dabei die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in benachteiligten Quartieren sowie die Verbesserung der Lebenslagen besonders von Armut gefährdeter Personengruppen. Mit dem Förderprogramm unterstützt das Land seit 2015 Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien in benachteiligten Quartieren (Umfang 4 Millionen Euro).	Programmstart 2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
		Nordrhein-Westfalen: Die im Jahr 2015 eingerichtete „Fachstelle sozialraumorientierte Armutsbekämpfung“ bietet den Gemeinden und Kreisen kostenlos umfängliche Unterstützung bei der Implementierung und Weiterentwicklung von strategischen, integrierten Sozialplanungsprozessen. Der Aufruf „Starke Quartiere – Starke Menschen“ bündelt Mitteln aus dem ESF, EFRE und ELER sowie weiterer Bundes- und Landesprogramme und stellt den Kommunen/Gemeinden rund 350 Millionen Euro (2015 bis 2020) zur Verfügung. Ziel ist, die Situation in benachteiligten Quartieren zu verbessern. Der Fokus liegt dabei auf besonders von Armut betroffenen Personengruppen. Bei allen Aktivitäten arbeitet die Landesregierung mit den Kommunen, Verbänden und Organisationen, Akteurinnen und Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammen.	In Umsetzung. Laufzeit jeweils bis 2020.
		Sachsen-Anhalt: Zur Erhöhung der Chancen von Alleinerziehenden sollen alleinerziehende junge Mütter und Väter unter 27 Jahren ohne Berufsausbildung dazu ermutigt und befähigt werden, eine betriebliche Erstausbildung zu absolvieren. Um dieser Zielgruppe die Möglichkeit für eine realistische Perspektive einer qualifizierten Berufsausbildung zu eröffnen, soll im Rahmen der Projekte gezielte Unterstützung in Form von sozialpädagogischer Betreuung und psychosozialer Beratung angeboten werden. Derzeit werden zwei Projekte gefördert.	Laufzeit 2015-2017, mit der Option der Verlängerung.
		Thüringen: Auf Basis einer regionalen bzw. lokalen Armutsbekämpfungsstrategie soll die Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention erhöht werden. Landkreise und kreisfreie Städte als Träger der öffentlichen Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe werden bei der Entwicklung nachhaltiger, fachvernetzender Planungsprozesse für eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur gefördert und unterstützt. Zur fachlichen Begleitung des Gesamtprozesses wurde das Institut für kommunale Planung und Entwicklung (IKPE) gegründet, das erstmalig in Deutschland auf die Verknüpfung von Wissenschaft, Praxis und Beratung aller relevanten Entscheidungsträger in der kommunalen Planung und Entwicklung zielt. Weiterer Bestandteil der Strategie ist die Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung (ThINKA) zur Unterstützung der Kommunen bei der Armutsbekämpfung in sozial gefährdeten Wohnquartieren sowie zur Integration von Flüchtlingen.	Geplanter Förderzeitraum: 2014 -2021.
		Thüringen: Im Rahmen des Landesprogramms zur öffentlich geförderten Beschäftigung und gemeinwohlorientierten Arbeit erhalten ältere Arbeitslosen und Personen, die über sehr lange Zeiträume ohne Arbeit sind durch gemeinwohlorientierte Beschäftigung die Möglichkeit der Teilhabe am Erwerbsleben. Ziel der Maßnahme ist die Stärkung der sozialen Teilhabe und Verbesserung der sozialen und persönlichen Situation der Teilnehmenden. Ihre Heranführung an den Arbeitsmarkt soll langfristig zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und -perspektive beitragen. Eine begleitende Evaluation ist vorgesehen.	In Umsetzung, Laufzeit bis voraussichtlich 2019.
64.	Wohnungsbau-Offensive	Mit einer Wohnungsbau-Offensive will der Bund für eine wirkungsvolle Entlastung auf den Wohnungsmärkten sorgen. Als Ergebnis der Empfehlungen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen wurden konkrete Maßnahmen zur Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum erarbeitet und zu einem zehn Punkte umfassenden Maßnahmenpaket zusammengefasst, das mit Ländern, Kommunen und den anderen Bündnispartnern bis 2017 umgesetzt werden soll. Hierzu gehören u. a. die verbilligte Abgabe von Liegenschaften des Bundes für den sozialen Wohnungsbau, die Förderung seriellen Bauens durch ein Modellprogramm „Vario-Wohnungen“ und zahlreiche Erleichterungen im Baurecht.	Erleichterungen im Baurecht bis 2017. Programmstart „Vario-Wohnungen“: November 2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
65.	Kompensationsmittel des Bundes für den Wegfall der früheren Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung	Die Bundesregierung unterstützt die Länder bis Ende 2019 jährlich mit Kompensationsmitteln in Höhe von 518 Millionen Euro in der Erwartung, dass die Länder die Gelder weiterhin für die soziale Wohnraumförderung (ehemals sozialer Wohnungsbau) einsetzen. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erhalten die Länder vom Bund ab 1. Januar 2016 bis einschließlich 2019 zusätzlich jährlich 500 Millionen Euro mehr an Kompensationsmitteln. Die Länder haben zugestimmt, die Mittel für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.	In Kraft seit 24.10.2015.
66.	Wohngeldreform	Die Wohngeldreform ist Teil der Gesamtstrategie der Bundesregierung zum bezahlbaren Wohnen (insbesondere Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen). Um Menschen mit geringeren Einkommen bei den Wohnkosten zu entlasten, wurde das Wohngeld erhöht. Die Leistungshöhe und die Miethöchstbeträge wurden an die Wohnkosten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2009 angepasst. Von der Wohngeldreform profitieren rund 870.000 Haushalte mit niedrigen Einkommen. Darunter sind rund 90.000 Haushalte, die bisher auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen waren.	In Kraft seit 01.01.2016.
67.	Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG)	Das Gesetz dient zum einen der Dämpfung stark ansteigender Wiedervermietungsmieten in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten, insbesondere in prosperierenden Ballungsräumen. In diesen Gebieten wird die zulässige Miete bei Wiedervermietung grundsätzlich auf höchstens 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete begrenzt (sogenannte Mietpreisbremse). Neubauten und die erste Vermietung nach umfassender Modernisierung sind von der Regelung ausgenommen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten bis zum 31. Dezember 2020 durch Rechtsverordnung für höchstens fünf Jahre zu bestimmen. Zum anderen soll das Gesetz verhindern, dass Vermieter die Kosten der von ihnen eingeschalteten Makler auf die Wohnungssuchenden abwälzen und damit dem marktwirtschaftlichen Grundsatz „Wer bestellt, der zahlt“ auch im Wohnungsvermittlungsrecht Geltung verschaffen.	In Kraft seit 01.06.2015.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333